

Aktenzeichen:
3/19 - 6 KLS 181 Js 35640/18 jug.

hinzuverbunden: 10/19- 6 KLS 181 Js 11578/19
12/19- 6 KLS 181 Js 35640/18 (2)



Landgericht
Freiburg im Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

1) **A.**,

Verteidiger:

2) **B.**,

Verteidiger:

3) **C.**,

Verteidiger:

4) **D.**,

Verteidiger:

5) **E.**,

Verteidiger:

6) **F.**,

Verteidiger:

7) **G.**,

Verteidiger:

8) H.,

Verteidiger:

9) I.,

Verteidiger:

10) J.

Verteidiger:

11) K.,

Verteidiger:

wegen Vergewaltigung u.a.

Das Landgericht - 6. Große Jugendkammer - ... im Breisgau hat in der vom 26.06.2019 bis 23.07.2020 dauernden Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht ...
als **Vorsitzender**

Richter am Landgericht ...
als **Beisitzer**

Richter am Landgericht ...
als **Beisitzer**

...
als **Jugendschöffin**

...
als **Jugendschöffe**

...
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

...
als **Verteidiger**

...
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

...
als **Nebenklägervertreterin**

in der Sitzung vom 23.7.2020 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte I. wird wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von **5 Jahren und 6 Monaten** verurteilt.

2. Der Angeklagte **J.** wird wegen Vergewaltigung und unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **4 Jahren und 3 Monaten** verurteilt.
3. Der Angeklagte **D.** wird wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von **4 Jahren** verurteilt
4. Der Angeklagte **C.** wird wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von **3 Jahren und 6 Monaten** verurteilt.
5. Der Angeklagte **B.** wird wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von **3 Jahren und 6 Monaten** verurteilt.
6. Der Angeklagte **A.** wird wegen Vergewaltigung und unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts ... vom 17.04.2018 (Az. ...) zu einer Jugendstrafe von **3 Jahren** verurteilt.

7. Der Angeklagte **H.** wird wegen Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe von **3 Jahren** verurteilt.
8. Der Angeklagte **G.** wird wegen sexuellen Übergriffs zu einer Jugendstrafe von **1 Jahr und 2 Monaten** verurteilt.

Eine Entschädigung wird für die die erkannte Jugendstrafe übersteigende Dauer der Untersuchungshaft nicht gewährt.

9. Der Angeklagte **F.** wird wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Freiheitsstrafe von **4 Monaten** verurteilt.

Dem Angeklagten wird für die in diesem Verfahren vom 25.10.2018 bis zum 25.09.2019 erlittene Untersuchungshaft Entschädigung gewährt, soweit diese die erkannte Freiheitsstrafe übersteigt.

10. Der Angeklagte **K.** wird wegen unterlassener Hilfeleistung zu einer Jugendstrafe von **6 Monaten** verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

11. Der Angeklagte **E.** wird wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts ... vom 22.02.2018 (...) sowie des Urteils des Amtsgerichts ... vom 03.12.2019 (...) zu einer Jugendstrafe von **11 Monaten** verurteilt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

12. Die Angeklagten B., C., D., F., I. und J. tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Angeklagten A., B., C., D., F., G., H., I., J. und K. haben die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

Soweit der Angeklagte E. freigesprochen wurde, fallen seine notwendigen Auslagen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last.

Die besonderen Auslagen des Verfahrens und die besonderen notwendigen Auslagen der Angeklagten K. und F., die wegen des Verdachts der Vergewaltigung entstanden sind, trägt die Staatskasse.

Von der Auferlegung von Kosten und Auslagen im Übrigen wird hinsichtlich der Angeklagten A., E., G., H. und K. abgesehen.

Angewendete Vorschriften:

<u>I.:</u>	§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB
<u>J.:</u>	§§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtmG, 53 StGB
<u>D.:</u>	§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB
<u>C.:</u>	§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB
<u>B.:</u>	§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB
<u>A.:</u>	§§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtmG, 53 StGB, 1, 105 JGG
<u>H.:</u>	§§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB, 1, 105 JGG
<u>G.:</u>	§§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB, 1, 105 JGG
<u>F.:</u>	§ 323c StGB
<u>K.:</u>	§§ 323c StGB, 1, 105 JGG
<u>E.:</u>	§§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtmG, 1, 105 JGG

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO hinsichtlich A., E. und F., hinsichtlich E.
zusätzlich gem. § 267 Abs. 5 S. 2 StPO)

I.

1. A.

Der am 01.04.1998 in ..., Syrien, geborene Angeklagte ...

2. B.

Der am 25.2.1996 in ..., Irak, geborene Angeklagte ...

3. C.

Der am 01.01.1989 in ..., Syrien, geborene Angeklagte ...

4. D.

Der Angeklagte D. kam am 25.08.1993 in ... in einer Suchtklinik zur Welt, da beide Eltern heroinabhängig waren

5. E.

Der am 02.01.1998 in ... in Syrien geborene Angeklagte ...

6. F.

Der am 05.01.1994 in ... in Syrien geborene Angeklagte ...

7. G.

Der am 1.1.2000 in ..., Syrien geborene Angeklagte ...

8. H.

Der Angeklagte gibt an, am 21.07.2000 in ... in Algerien geboren und auch dort aufgewachsen zu sein.

9. I.

Der am 01.11.1996 in ..., Syrien, geborene Angeklagte I. ...

10. J.

Der am 01.01.1996 in ... in Syrien geborene Angeklagte ...

11. K.

Der am 01.01.1998 in ... in Syrien geborene Angeklagte ...

II.**A. („...-Komplex“)**

Am 13.10.2018 gegen 23 Uhr begab sich die Nebenklägerin X. gemeinsam mit ihrer Freundin, der Zeugin Y., von der ...er Innenstadt mit der Straßenbahn zur Diskothek „... Areal“. Zuvor bzw. während der Fahrt konsumierten sie jeder jeweils ein Bier sowie gemeinsam eine Flasche 0,75l Pfefferminzlikör.

Im Zeitraum zwischen ca. 23:50 Uhr und 0:00 Uhr trafen sie in der Diskothek ein und begaben sich auf die Tanzfläche zum Tanzen. Einige Minuten später trafen sie dort auf die Angeklagten I. und J.. J. bot Y. und X. Ecstasy-Tabletten, welche er zuvor von

I. zum Verkauf im ...-Club erhalten hatte, um sich von dem Erlös Getränke in der Diskothek kaufen zu können, zum Kauf an, worauf diese sich, da X. im Gegensatz zu Y. bisher keine Erfahrungen mit Ecstasy und dessen Wirkweise hatte, kurz berieten. Sie willigten dann in das Angebot ein. J., Y. und X. begaben sich in einen Flur der Diskothek, wo J. zwei Ecstasy-Tabletten in Herz-Form mit der Aufschrift „LOVE“, Wirkstoffgehalt ca. 160 mg MDMA, im Austausch gegen insgesamt 15 Euro übergab. Y. und X. gingen im Anschluss, nachdem sie sich an der Theke ein Glas besorgt hatten, auf die Toilette, wo beide je eine der Ecstasy-Tabletten schluckten.

Sie gingen danach zurück auf die Tanzfläche, um weiter zu tanzen. Dort trafen sie erneut auf I. und J.. Dabei bot I. an, beiden Getränke auszugeben und schickte J. los, diese zu besorgen. Nach kurzer Zeit kehrte J. mit Wodka-Mischgetränken, vermutlich Wodka-Red-Bull, zurück und übergab je eines davon an X. und Y., wobei nicht festgestellt werden kann, dass den Getränken KO-Tropfen beigemischt waren. Während Y. hiervon nichts trank, konsumierte X. in der Folge mindestens die Hälfte des Getränks. Währenddessen unterhielt sie sich mit I. über dessen Tattoos, schob dabei auch sein T-Shirt hoch, um darunter befindliche Tattoos anschauen zu können. I. teilte ihr dabei mit, dass er noch weitere Tattoos am Oberschenkel habe. Diese könne er ihr aber nur außerhalb der Diskothek zeigen. X. erklärte sich damit einverstanden, mit ihm vor die Diskothek zu gehen, damit er ihr weitere Tattoos zeigt.

Als beide das Gebäude des ...-Clubs verlassen wollten, kam Y. hinzu und erklärte X., dass sie das für keine gute Idee halte. X. bedeutete ihr jedoch, dass sie Vertrauen haben solle und sie in Kürze wieder zurückkommen werde. Y. war hiermit einverstanden und X. und I. begaben sich schließlich außerhalb des Geländes des ...-Areal in ein Wäldchen bestehend aus Bäumen, Gestrüpp und Dornenbüschen, welches zwischen der ...-Straße und der ...straße an der Kreuzung der beiden Straßen liegt und teilweise von Straßenlaternen beleuchtet, jedoch nicht hell erleuchtet ist. Im Bereich des Wäldchens zog I. seine Hose herunter und zeigte X. sein Tattoo am linken Oberschenkel. Als sich X. im Anschluss umdrehte und wieder in die Diskothek zurückgehen wollte, hielt I. sie am Oberarm fest und stieß sie zu Boden, um mit ihr - gegen ihren von ihm erkannten entgegenstehenden Willen - sexuelle Handlungen zu erzwingen. X. fiel dabei nach vorne auf die Knie und musste sich mit den Händen abstützen, um nicht mit dem Gesicht auf den Boden zu stürzen. I. zog ihr sodann von hinten den Rock hoch und die Strumpfhose und den Slip herunter und führte dann mit ihr von hinten den vaginalen Geschlechtsverkehr ohne Kondom bis zum Samenerguss

– möglicherweise außerhalb der Scheide - gegen den entgegenstehenden Willen der X. durch, den diese durch von I. hörbare „Nein, Nein“-Äußerungen zum Ausdruck brachte. Dabei drückte er sie mit einer Hand zwischen ihren Schultern nach unten, um sie am Aufrichten zu hindern und hielt ihr zumindest zeitweise mit der anderen Hand den Mund zu. Ihr war es deshalb aber auch auf Grund der nunmehr immer stärkeren Anflutung des MDMA, ihrer Unerfahrenheit mit Ecstasy, der hohen Dosierung, der erheblichen Alkoholisierung sowie der plötzlichen traumatischen Einwirkung durch die gewaltsame Ausübung des Geschlechtsverkehrs von I. nicht möglich laut zu schreien. Im Anschluss begab I. sich aus dem Wäldchen und ließ X. in dem Wäldchen zurück.

X. befand sich in der Folge – wie I. spätestens beim Verlassen des Wäldchens erkannt hatte – aufgrund der nunmehr massiven Wirkung der hochdosierten Ecstasy-Tablette, die sich durch den erheblichen Alkoholkonsum – der Blutalkoholgehalt lag zu diesem Zeitpunkt bei ihr bei ca. 1 bis 1,1 Promille – und Koffeinkonsum entsprechend einer starken Tasse Kaffee noch um ca. 15% gesteigert hat, der sich plötzlich und exponentiell steigenden Wirkung des MDMA, der Unerfahrenheit von X. mit der Wirkweise von MDMA, des geringen Schlafs in der vorherigen Nacht sowie der psychischen Einwirkung aufgrund des soeben erlebten, unerwarteten sexuellen Übergriffs durch I., in einem Zustand von Verwirrtheit, Desorientierung, Koordinationsunfähigkeit und nur verminderter Bewegungsfähigkeit. Sie war deshalb zur Bildung eines entgegenstehenden Willens nicht mehr fähig und konnte das Wäldchen aus eigener Kraft nicht verlassen. Dieser Zustand dauerte bis kurz vor 3 Uhr an.

Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass X. in diesem Zustand einzelne Äußerungen im Sinne von „fick mich“ oder „gib's mir“ tätigte, eventuell im Sinne eines „Nachplapperns“ oder als unkoordinierte Reaktion auf ähnlich lautende Äußerungen der Angeklagten, welche das Wäldchen betraten und sie in sexualisierter Weise ansprachen („Ich habe gehört du willst gefickt werden“).

I. telefonierte nach dem Verlassen des Wäldchens gegen 0:48 Uhr mit J., welcher ihn suchte. Er bedeutet J. nach draußen zu ihm zu dem Wäldchen zu kommen, wobei der nähere Gesprächsinhalt nicht festgestellt werden kann. Als J. daraufhin zu I. vor dem Wäldchen kam, erklärte ihm I., dass sich im Wäldchen ein Mädchen befinde, welches er „ficken“ könne. J. begab sich daraufhin in das Wäldchen zu X. und führte mit dieser

zumindest den Oralverkehr bis zum Samenerguss durch, wobei er zumindest damit rechnete und billigend in Kauf nahm, dass X. aufgrund ihres Zustands zur Bildung eines entgegenstehenden Willens nicht mehr fähig war. Ihm war hierbei bewusst, dass der Zustand des Mädchens den Sexualkontakt überhaupt erst ermöglichte. **J.** ließ X. sodann ebenfalls in dem Wäldchen zurück.

I. hatte auch mit **D.** telefoniert und ihn möglicherweise ebenfalls aufgefordert, zu ihm zu dem Wäldchen zu kommen, wobei weder der nähere Gesprächsinhalt noch der Zeitpunkt des Erscheinens von **D.** am Wäldchen festgestellt werden kann. Als **D.** bei **I.** erschien – auf dem Weg dorthin war ihm **J.** entgegengekommen, welcher sich wieder in die Räumlichkeiten des ...-Clubs begeben hatte – informierte dieser ihn ebenfalls über die sich im Wäldchen befindende X., weshalb sich **D.** zu ihr in das Wäldchen begab. Dort führt er mit ihr den Oralverkehr bis zum Samenerguss durch, wobei er zumindest teilweise auf ihr Dekolleté ejakulierte. Dabei rechnete er zumindest damit und nahm billigend in Kauf, dass X. aufgrund ihres Zustands zur Bildung eines entgegenstehenden Willens nicht in der Lage war. Ihm war hierbei bewusst, dass der Zustand des Mädchens den Sexualkontakt überhaupt erst ermöglichte. **D.** verließ danach das Wäldchen und ließ X. dort zurück.

Im Anschluss begaben sich die Angeklagten **A.**, **B.**, **C.** und **F.** zu X. in das Wäldchen, wobei die exakte Uhrzeit und Reihenfolge im Einzelnen nicht festgestellt werden kann.

Nachdem **I.** von X. berichtete, begaben sich **A.** und **B.** gemeinsam zu dem Wäldchen. Dort übten sie nacheinander – zunächst **A.**, dann **B.** – mit X. den ungeschützten Vaginal- und Oralverkehr – **A.** beim Vaginalverkehr zum Samenerguss kommend – aus. Auch sie rechneten zumindest damit und nahmen billigend in Kauf, dass X. aufgrund ihres Zustands zur Bildung eines entgegenstehenden Willens nicht in der Lage war. Ihnen war hierbei bewusst, dass der Zustand des Mädchens den Sexualkontakt überhaupt erst ermöglichte. Die Kammer konnte nicht feststellen, dass **A.** und **B.** gleichzeitig bzw. unmittelbar abwechselnd mit X. den Oral- und Vaginalverkehr durchführten.

Auch **C.** führte mit X. den ungeschützten Vaginalverkehr bis zum Samenerguss durch und rechnete dabei zumindest damit und nahm billigend in Kauf, dass sie aufgrund ihres Zustand zur Bildung eines entgegenstehenden Willens nicht in der Lage war. Ihm

war hierbei bewusst, dass der Zustand des Mädchens den Sexualkontakt überhaupt erst ermöglichte.

F. war zuvor von **A.** darauf hingewiesen worden, dass sich in einem Gebüsch vor der Diskothek ein Mädchen befinde das „gefickt“ werden wolle. Er ließ sich daraufhin von **A.** zu dem Gebüsch führen, betrat dieses dann und erblickte **X.** in dem zuvor beschriebenen Zustand, weshalb er sich dazu entschloss, keine sexuellen Handlungen mit oder an ihr durchzuführen und ließ sie, billigend in Kauf nehmend, dass andere Personen in der Folge an ihr weitere sexuelle Übergriffe vollziehen werden, in dem Gebüsch zurück ohne sich weiter um sie kümmern, obwohl dies erforderlich und ihm zumutbar gewesen wäre.

Des Weiteren begaben sich auch **H., G.** (mindestens 2 Mal), **K.** und **E.** zu **X.** in das Wäldchen.

G., der ebenfalls zumindest damit rechnete und billigend in Kauf nahm, dass **X.** aufgrund ihres Zustands zur Bildung eines den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willens nicht in der Lage war, spuckte sich bei einer der Begegnungen in die Hand und fasste **X.** mit der Hand an ihre entblößte Scheide, um sich sexuell zu erregen, wobei die Kammer ein Eindringen in den Körper von **X.** nicht sicher feststellen kann. In diesem Moment kam **K.** in das Wäldchen, erkannte den Zustand von **X.** und zog seinen Freund **G.** aus dem Wäldchen heraus, um ihn vor Krankheiten oder anderen Problemen bei Fortführung der sexuellen Handlungen mit **X.** zu bewahren und ließ **X.** in dem Wäldchen zurück, ohne sich weiter um sie zu kümmern, obwohl er erkannt hatte, dass sie Hilfe benötigte und ihm diese ohne weiteres möglich gewesen wäre.

Bei einer der Begegnungen von **G.** mit **X.** in dem Wäldchen kam **G.** zum Samenerguss, wobei ein Teil des Spermas auf ihre Kleidung (Rock, Slip) geriet. Ob es hierzu aufgrund eines oralen oder vaginalen Eindringens mit seinem Penis bei **X.** oder auf andere Weise kam (z.B. Masturbation oder Reiben des Glieds am Körper), kann nicht festgestellt werden. **G.** war bei der Tatausführung bewusst, dass der Zustand des Mädchens den Sexualkontakt überhaupt erst ermöglichte.

Als **K.** mit **G.** das Wäldchen verließ, kam ihnen **H.** entgegen, welcher sich ebenfalls in das Wäldchen zu X. begab. **H.** führte sodann, zumindest damit rechnend und billigend in Kauf nehmend, dass X. aufgrund ihres Zustands zur Bildung eines entgegenstehenden Willens nicht mehr fähig war, ungeschützt den Oral- und zum Samenerguss kommend den Vaginalverkehr mit ihr durch und ließ sie im Anschluss dort liegen. Ihm war hierbei bewusst, dass der Zustand des Mädchens den Sexualkontakt überhaupt erst ermöglichte.

Gegen kurz vor 3 Uhr begab sich **E.** in das Wäldchen zu X.. Er erkannte ihren Zustand. **E.** sprach X. sodann in lautem Ton an, half ihr aufzustehen, sich anzuziehen und das Wäldchen wieder zu verlassen. X. erlangte in diesem Moment wieder die Fähigkeit, sich zu orientieren, koordinieren und einen Willen zu bilden, stand jedoch weiterhin unter dem Einfluss von MDMA. Ob **E.** ihr möglicherweise schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte helfen können und müssen, kann dahingestellt bleiben, da das Verfahren insoweit gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wird.

Alle Angeklagten waren zur Tatzeit in ihrer Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit nicht erheblich vermindert.

X. erlitt aufgrund der sexuellen Übergriffe durch **I., J., D., A., B., C., G.** und **H.** eine posttraumatische Belastungsstörung und leidet seitdem insbesondere unter Ein- und Durchschlafstörungen. Auch empfindet sie verstärkt Ängste in bedrängenden und überraschenden Situationen. Es ist verstärkt Vermeidungsverhalten zutage getreten, insbesondere vermeidet sie es, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, allein zu sein und bei Dunkelheit das Haus zu verlassen. Auch vermeidet sie Sexualität in ihrer seit ca. März 2019 bestehenden Beziehung. Bei ihr wurde ein Grad der Schädigung von 50 nach § 30 BVG festgestellt.

B.

Am 24.07.2018 gegen 18:30 Uhr führte **A.** auf der ...straße 5 in ... in der linken Gesäßtasche seiner Hose zwei graue Ecstasy-Tabletten „Pharao“ mit dem Wirkstoff MDMA mit sich, die er zuvor für 10 € zum Eigenkonsum gekauft hatte.

C.

Anlässlich seines Besuchs bei der Kriminaldirektion ... in der ...-Straße am 24.10.2018 gegen 15 Uhr führte E. in seiner rechten Hosentasche ein Gramm Haschisch bei sich, das er zuvor auf dem ...platz in ... für 10 € zum Eigenkonsum gekauft hatte.

III.

A. Beweiswürdigung zu den persönlichen Verhältnissen

Die Feststellungen der persönlichen Verhältnisse der Angeklagten beruhen auf ihren eigenen, glaubhaften Einlassungen hierzu in der Hauptverhandlung. Diese stehen hinsichtlich der Angeklagten G., H. und K. mit deren Angaben gegenüber der Jugendgerichtshilfe sowie den von dieser in der Hauptverhandlung berichteten Erkenntnissen der Jugendgerichtshilfe aus Jugendhilfemaßnahmen, hinsichtlich der Angeklagten C., D., G. und H. (zusätzlich) hinsichtlich deren Angaben gegenüber den Sachverständigen SV3 und SV4, welche diese als Zeugen in der Hauptverhandlung wiedergaben, im Einklang. Weiter beruhen die Feststellungen aus der Verlesung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister und von Vorstrafenerkenntnissen und deren Vorhalt gegenüber den Angeklagten.

Die Erkenntnisse über den Betäubungsmittelkonsum von J., der zu seinem Konsumverhalten in der Hauptverhandlung keine Angaben gemacht hat, ergeben sich aus den Ausführungen des Sachverständigen Toxikologen SV5 über die Analyse einer bei J. entnommenen Haarprobe.

B. Beweiswürdigung zu den festgestellten Taten der Angeklagten

Hinsichtlich der festgestellten Sexualstraftaten zum Nachteil der Nebenklägerin haben die Angeklagten zwar diese entweder bestritten (I. und D. – H. nur im letzten Wort) oder sich zur Sache in der Hauptverhandlung nicht eingelassen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer gleichwohl davon überzeugt, dass sich diese wie festgestellt ereignet haben.

Hinsichtlich der J. vorgeworfenen Betäubungsmittelstraftat ergaben sich die Feststellungen aus der gegenüber dem Haftrichter Q. abgegeben, geständigen Erklärung, welche durch Vernehmung von Q. eingeführt wurde.

1. Allgemeines zur Einlassung der Angeklagten, zu den Angaben des Zeugen Z. und zu den molekulargenetischen Untersuchungen der Sachverständigen SV6

Die Angeklagten haben sich mit Ausnahme von I., D., H., E. und F. in der Hauptverhandlung nicht zur Sache eingelassen. Ihre jeweiligen Angaben gegenüber Polizeibeamten im Rahmen von Vernehmungen als Beschuldigte oder Zeugen wurden durch Vernehmung der jeweiligen Polizeibeamten eingeführt, ihre Angaben im Rahmen von Haftbefehlseröffnungen oder Haftprüfungsterminen durch Vernehmung der jeweils zuständigen Richter. Dies waren im Einzelnen Z1 für die Vernehmung von A. vom 20.10.2018, die Vernehmung von B. vom 20.10.2018, die Vernehmung von C. am 23.10.2018, die Vernehmung von I. vom 21.10.2018 und die Vernehmung J. vom 22.10.2018, Z2 für die Vernehmung von D. vom 20.11.2018 und die Vernehmung von E. vom 24.10.2018, Z3 für die Vernehmungen von D. vom 23.10. um 13:05 Uhr und vom 24.10.2018 und die Vernehmung von F. vom 25.10.2018, Z4 für die Vernehmung von D. vom 23.10.2018 um 20:32 Uhr, Z5 für die Vernehmung von G. vom 16.11.2018 und die Vernehmungen von K. vom 16.11.2018 und 17.01.2019, Q1 für die Angaben von F. am 25.10.2018 und die Angaben von H. am 20.12.2018, Q. für die Angaben von D. am 14.12.2018 und die Angaben von J. am 04.01.2019 und Q2 für die Angaben von I. am 25.10.2018.

Eine Verwertung der am 16.10.2018 von Z1 durchgeführten Vernehmung des E. erfolgte dagegen aufgrund des hiergegen von dessen Verteidiger erhobenen Widerspruchs aufgrund nicht ordnungsgemäß erfolgter Belehrung - u. a. gem. § 55 StPO - nicht. In der Hauptverhandlung wurde hierzu der dabei hinzugezogene Dolmetscher Amer Raschid vernommen. Dieser vermittelte bei der Kammer nicht den Eindruck, dass er für eine Dolmetschertätigkeit im Rahmen einer Zeugenvernehmung über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und somit in der Lage gewesen wäre, eine Zeugenbelehrung einschließlich § 55 StPO korrekt zu übersetzen.

Soweit der Zeuge Z. umfassend in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch gemacht hat, konnten seine Angaben im Ermittlungsverfahren durch Befragung der Polizeibeamten Z4 für die

Vernehmungen vom 07.11.2018 und Z1 für die Vernehmung vom 23.05.2018 in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der genannten Polizeibeamten und Richter.

Die Sachverständige SV6, Diplom Biologin beim Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, berichtete in der Hauptverhandlung, dass sämtlichen molekulargenetischen Untersuchungen die Untersuchung von 16 Merkmalsystemen (SE33, D21S11, VWA, TH01, FIBRA, D3S1358, D8S1179, D18S51, D1S1656, D2S441, D10S1248, D12S391, D22S1045, D16S539, D2S1338, D19S433) sowie das geschlechtsdifferenzierende Amelogenin-System zugrunde gelegen habe. Die Untersuchung sei mit dem standardisierten PCR-Verfahren durchgeführt worden. Als Vergleichspopulation sei man von einer Europäischen (= Kaukasier) ausgegangen. Dies begründe sich damit, dass man davon ausgehe, dass die Tat hier – also in ... – begangen wurde. Die am Tatort überwiegend lebende Population müsse dann herangezogen werden. Zu dieser Gruppe gebe es auch die meisten statistischen Daten. Dass vorliegend überwiegend Personen aus dem arabischen oder nordafrikanischen Raum als Tatverdächtige ermittelt wurden, habe man zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhersehen können. Die Größenordnung der Häufigkeitsberechnungen habe sich nach ihrer sachverständigen Erfahrung bei Zugrundlegung einer anderen Vergleichspopulation bisher jedoch nie wesentlich geändert. Hinzu komme, dass die Bevölkerung in Deutschland in den letzten Jahren eine erhebliche Durchmischung bereits im Kindes- und Kindeskindesgrad erlebt habe.

2. Tatnachweis I.

Hinsichtlich des Angeklagten I. liegt aufgrund der insoweit erhaltenen Erinnerungsfähigkeit der Geschädigten an den Tatabend einschließlich der Tathandlungen des Angeklagten I. – anders als bei den übrigen Angeklagten – in weiten Teilen eine „Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor“, weshalb die Entscheidung im Urteil wesentlich davon abhing, welchen der gegenüberstehenden Angaben des Angeklagten einerseits und der Nebenklägerin andererseits zu folgen ist. Die Kammer hat deshalb besonders strenge Anforderungen an die

Beweiswürdigung im Rahmen der gebotenen umfassenden Gesamtwürdigung gestellt.

a) Angaben von I.

aa) in der Hauptverhandlung

I. ließ sich in der Hauptverhandlung am 10.07.2019 durch Verlesung einer Erklärung seines Verteidigers dahingehend ein, dass er im ...-Club weder X. noch anderen Tabletten, KO-Tropfen oder andere Betäubungsmittel verkauft oder verabreicht habe, auch nicht durch Dritte. Er habe X. nicht vergewaltigt oder sexuell genötigt. Sexuellen Kontakt habe er mit ihr ausschließlich auf ihr ausdrückliches Verlangen und mit ihrem Einverständnis gehabt. Sie sei zu diesem Zeitpunkt voll orientiert gewesen. Danach habe er sich vergeblich – auch mit Hilfe von Dritten – bemüht, X. wieder zur Rückkehr in die Diskothek zu überreden, sie habe nicht gewollt. Vom weiteren Geschehen habe er erst später erfahren. Er habe niemanden ermuntert, aufgefordert oder angestiftet, mit X. sexuellen Kontakt aufzunehmen. Diese Erklärung seines Verteidigers bestätigte der Angeklagte in der Hauptverhandlung auf ausdrückliche Frage als seine eigene.

bb) polizeiliche Vernehmung

Bei der am 21.10.2018 durchgeführten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung schilderte er die Geschehensabläufe ähnlich, jedoch etwas ausführlicher.

Er schilderte dabei zunächst zusammenhängend ohne nähere Fragen des Vernehmungsbeamten, dass er ein Mädchen in der Diskothek gesehen habe. Diese sei auf ihn zugekommen, habe sein Tattoo am Arm gesehen und ihn am Arm gestreichelt. Dann habe sie zu ihm gesagt, „du bist geil“. Er habe gesagt, „Vielen Dank, du bist auch geil“. Dann sei ihre Freundin dazu gekommen und habe die Nebenklägerin mitgenommen zum Tanzen. Er sei dann auch zum Tanzen. Auf der Tanzfläche hätten sich dann ihre Blicke getroffen und sie habe ihn mit einer Geste zu sich geholt. Sie hätten dann zu dritt getanzt. Er habe sie dann gefragt, ob sie etwas zum Trinken wollen, was sie bejaht hätten. Er habe dann zu J. gesagt, komm wir gehen Wodka holen. Dann sei er Wodka holen gegangen. Er und J. hätten jeweils zwei Gläser gehabt und jeder habe jeweils ein Glas an eines der Mädchen gegeben. Er habe weiter mit der Nebenklägerin getanzt. Diese habe dann zu ihm gesagt, sie wolle sein Tattoo sehen und gefragt, ob er nur das am Arm habe. Er habe ihr gesagt, dass er noch mehr

Tattoos habe, da er selber Tätowierer sei, er sei noch an der Brust, der Schulter und am Oberschenkel und der Wade tätowiert. Sie habe diese sehen wollen, woraufhin er zu ihr gesagt habe, „komm, wir gehen raus“. Sie seien dann rausgegangen, ihre Freundin sei hinterhergekommen und habe zu ihr gesagt, sie solle stehen bleiben. Die Nebenklägerin habe zu ihrer Freundin gesagt, sie solle wieder reingehen, „hab Vertrauen zu mir“. Dies habe sie zwei, drei Mal wiederholt. Sie seien dann ohne die Freundin weitergegangen.

I. erläuterte dann, dass sie vor einem Wäldchen vor dem ...-Areal stehen geblieben seien. Er gab sodann weiter an, dass sie dort gestanden hätten und jeder sie dort habe sehen können. Er habe dann seine Hose ausgezogen und ihr sein Tattoo auf dem Oberschenkel gezeigt. Dann habe er die Hose hochgezogen und habe die Hose zumachen wollen. Sie habe seine Hände festgehalten und ihre Lippen so gemacht, dass er davon ausgegangen sei, er solle sie küssen bzw. sie wolle ihn küssen. Er habe sich ihr dann angenähert und sie habe ihn geküsst. Sie habe dann angefangen, ihn im Bereich des vorderen Halses zu küssen. Er habe dann zu ihr gesagt, hier könne sie jeder sehen und habe vorgeschlagen zu ihm nach Hause zu gehen. Sie habe jedoch gesagt, dass sie es jetzt wolle. Er habe ihr daraufhin mitgeteilt, dass er nicht könne, da sie hier jeder sehen könne, woraufhin sie vorgeschlagen habe, zwischen die Bäume in das Wäldchen hineinzugehen.

Sie seien dort reingegangen, dort habe man sie weiterhin sehen könne, jedoch nicht so ganz. Sie habe seine Hose ausgezogen und angefangen, seinen Penis zu lutschen und ihn auch wieder am Hals geküsst. Sie habe sich dann umgedreht und ihre Unterhose ausgezogen. Er habe sie dann ficken wollen, aber sein Penis habe nicht mitgemacht, er sei „eingeschlafen“. Er habe ihr auch gesagt, „er schläft, geht nicht“. Sie habe gemeint, „doch, wir schaffen das zusammen“. Er habe nochmals vorgeschlagen, zu ihm nach Hause zu gehen. Sie habe jedoch gesagt, sie wolle jetzt: „nimm mein Körper, mach was du willst, nur fick mich“. Sie habe ihm dann nochmal einen geblasen.

Dann habe J. ihn angerufen und gefragt wo er sei. Er habe ihm gesagt, er sei draußen und er ficke diejenige, die mit ihm mit ist. Während des Telefonats habe sie dann gesagt „ich kann es nicht mehr aushalten, fick mich“. Sie habe sich umgedreht und sich gebückt. Er habe sie ficken wollen, es sei jedoch nicht gegangen. Er habe seinen Penis festgehalten und versucht einzudringen, er habe es einfach fertig machen

wollen, damit er weggehen kann. Er habe versucht mit der Hand zu helfen, damit er eindringen kann. Er sei schnell zum Samenerguss gekommen. Dabei habe er den Penis rausgenommen und „es“ auf seine Hand bekommen. Die Hand habe er dann geschüttelt und ihr gesagt, dass er jetzt fertig sei und wieder reingehen wolle. Sie habe gesagt „nein, fick mich weiter, nimm meinen Körper, mach was du willst, Hauptsache fick mich“. habe ihn dann nochmal angerufen und gesagt: „komm, bist du noch nicht fertig“, er solle wieder reinkommen, er brauche Geld, er wolle eine einladen. Sie habe ihn dann an den Kleidern festgehalten und gesagt „fick mich, fick mich“. Er habe ihr daraufhin gesagt, er wolle seine Hände waschen und komme dann wieder. Sie habe gesagt „ich lass dich nicht gehen, du sollst mich ficken“. Er habe jedoch nicht mehr gekonnt und ihr dann angeboten, einen Freund anzurufen. Sie habe gesagt „ja, er soll schnell kommen“. Er habe dann angerufen und gesagt „willst du ficken“ und ihm gesagt, wo er ist. Er habe das Mädchen dann gelassen und ihr gesagt, sein Freund komme. sei ihm dann unterwegs begegnet und er habe ihm gezeigt, wo das Mädchen sei. J. sei zu ihr gegangen und er habe noch gehört, wie sie zu J. gesagt habe: „fick mich“. Er habe auch mitbekommen, dass sie es genießt, J. habe zwei Minuten gebraucht. Als er mit J. wieder reingegangen sei, habe er ihn gefragt, warum er sie nicht mitgebracht hat. Er habe gesagt, sie habe weiter gefickt werden wollen. I. sei dann erneut zu ihr gegangen und habe ihr gesagt „komm, wir gehen jetzt rein“. Sie habe gesagt „nein, fick mich wieder“. Er habe ihr erneut gesagt, dass er nicht mehr könne. Er sei dann zurück in die Disko zu J. und sei dortgeblieben und habe getanzt.

Auf Frage des Vernehmungsbeamten beschrieb I. den Zustand der Nebenklägerin so, dass ihre Hand bei der Berührung ganz warm gewesen sei. Er habe sie auch gefragt, ob sie was genommen habe. Dies habe sie verneint und dann ihn gefragt, ob er was genommen habe.

cc) Haftrichter AG Karlsruhe

In gleicher Weise äußerte er sich im Rahmen der Haftbefehlseröffnung am 25.10.2018 beim Amtsgericht Karlsruhe gegenüber dem Haftrichter Q2. Hier berichtete er zusammenhängend, dass das Mädchen zu ihm gekommen sei und sie zusammen Wodka getrunken hätten. Er habe ihr keine Ecstasy-Tablette gegeben und auch nichts in ihr Getränk gemischt. Sie habe ihm in der Disko gesagt, dass sie seine Tätowierungen am linken Oberschenkel sehen wolle. Er habe ihr gesagt, dass man dafür nach draußen gehen solle. Dies habe sie ihrer Freundin mitgeteilt. Als sie

draußen gewesen seien, habe er dem Mädchen seine Tätowierungen am linken Oberschenkel gezeigt. Danach habe er seine Hose wieder hochgezogen. Er habe seine Hose zu machen wollen, als das Mädchen seine Hand festgehalten habe und ihm mit ihrem Gesicht nahegekommen sei. Sie habe ihm gesagt, sie wolle mit ihm schlafen, er solle sie ficken. Sie seien im Gebüsch gewesen, das Mädchen habe ihn dort hingebracht. Dort habe das Mädchen seine Hose aufgemacht, ihm die Hose runtergezogen und ihm einen geblasen. Das Mädchen habe sich danach ausgezogen und sich umgedreht und sich gebückt. Sie habe ihn aufgefordert, sie zu nehmen, er solle mit ihr machen, was er wolle. Er habe ihr gesagt, dass er nicht könne, sein Glied sei nicht steif gewesen. Sie habe ihm dann noch einmal einen geblasen und sich dann wieder umgedreht und gebückt. Sie habe wiederholt, dass er sie ficken solle. Er habe versucht, sein Glied steif zu machen, das habe nicht funktioniert. Er sei gekommen, aber nicht richtig. Er sei nicht ganz in sie eingedrungen. Er sei draußen zum Samenerguss gekommen. Das Mädchen habe nochmals mit ihm Sex haben wollen. Er habe gesagt, dass er nicht mehr könne. Sein Freund J. habe ihn angerufen und gefragt wo er sei. Er habe ihm gesagt, er sei draußen. Das Mädchen habe gefragt, wer angerufen habe und er habe ihr dann gesagt, ein Freund und gefragt ob er zu ihr kommen solle. Sie habe dies bejaht. Er habe dann J. mitgeteilt, dass er kommen solle und ihn dann getroffen und gezeigt, wo das Mädchen war. Sie sei nicht mehr voll im Gebüsch gewesen, sondern im Bereich des Gebüschs, wo man sie habe sehen können. Es seien zwei Bäume gewesen. Er habe nicht gesehen, wie J. mit ihr Geschlechtsverkehr hatte. J. habe ihm aber davon berichtet. Es sei alles freiwillig von ihr gewesen, er habe keine Gewalt ausgeübt. In der Disco sei nach ungefähr vier Stunden die Freundin des Mädchens zu ihm gekommen und habe nach ihr gefragt.

dd) Sachverständiger SV3

Gegenüber dem Sachverständigen SV3 berichtete I. im Rahmen von dessen Explorationsgespräch am 05.03.2019, dass er mit J. in den ...-Club gefahren sei. Dort sei er auf die Nebenklägerin und ihre Freundin getroffen, habe mit ihnen geredet und ein bisschen getanzt. Die Nebenklägerin habe ihn auf der Tanzfläche auf seine Tattoos angesprochen und gemeint, dass sie sexy aussehen würden und ihn gefragt, ob er noch weitere Tattoos habe. Er habe sie und ihre Freundin auf ein Getränk eingeladen und ihr erwidert, dass er auch an den Beinen tätowiert sei. Diese habe die Nebenklägerin auch unbedingt sehen wollen. Hierfür seien sie nach draußen

gegangen. Ihre Freundin habe sie hiervon noch abhalten wollen, sie habe sich davon jedoch nicht abbringen lassen.

Vor der Diskothek habe er seine Hose herabgelassen, um ihr seine Tattoos am Oberschenkel zu zeigen. Als er die Hose habe wieder hochziehen wollen, habe die Nebenklägerin ihn an seiner Hand gepackt und ihm zu verstehen gegeben, dass sie Sex mit ihm haben wolle – gleich hier, auf der Stelle. Sie habe ihn zu dem Gebüsch in der Nähe des Eingangs gezogen und dort angefangen ihn zu küssen. Als sie ihm einen Knutschfleck auf den Hals machen wollte, habe er dies unter Hinweis auf seine Freundin abgewehrt. Die Nebenklägerin habe schließlich zu ihm gesagt, dass er sie ficken solle, habe ihren Rock hochgemacht, ihren Slip nach unten gestreift, sei auf die Knie gegangen und habe nochmals „fick mich!“ zu ihm gesagt. Da er keine richtige Erektion hatte, habe sie seinen Penis steif gemacht, indem sie sein Glied in die Hand nahm und ihm kurz einen blies. Danach habe sie wieder den vaginalen Geschlechtsverkehr eingefordert, welchen er dann von hinten mit ihr durchgeführt habe. Sein Glied sei dabei wieder weich geworden, weshalb er ihr gesagt, habe, dass es nicht gehe und sie besser zu ihm nach Hause gehen sollten. Diese habe die Nebenklägerin nicht gewollt, ihm nochmals einen geblasen und dann sei er wieder in sie eingedrungen. Richtig Spaß habe er dabei nicht gehabt. Kurz vor dem Höhepunkt habe er seinen Penis rausgezogen und außerhalb ihres Körpers ejakuliert. Sie habe gewollt, dass er weitermachen soll. Er hab jedoch nicht mehr gekonnt. Sie habe ihn aber nicht gehen lassen wollen, bevor auch sie „fertig“ sei.

In dem Moment habe J. ihn angerufen. Er habe ihm gesagt, dass er draußen mit einem Mädchen sei. J. habe gewollt, dass er wieder zurückkomme, die Nebenklägerin habe ihn aber nicht gehen lassen wollen. Als J. dann nochmals angerufen habe, habe er im Spaß zu ihm gesagt „nimm du sie“. J. sei dann zu ihm gekommen und er habe ihn mit der Nebenklägerin allein gelassen und im Eingangsbereich des ...-Clubs gewartet. J. sei nach einer Weile zu ihm gekommen und habe gesagt, dass das Mädchen nicht habe mitkommen wollen. Er – I. – sei dann nochmal zu ihr in das Gebüsch und habe sie aufgefordert, wieder mitzukommen. Sie habe dies aber immer noch nicht gewollt und gesagt: „ich gehe erst, wenn du mich bis zum Ende bringst. Er habe sich dann nochmal bei J. gemeldet, damit dieser ihm helfe. Dieser habe ihm dann D. rausgeschickt. D. sei dann gekommen, zuvor hätten sie noch telefoniert. Dieser habe ebenfalls mit dem Mädchen gesprochen, dass sie mit in die Diskothek kommen solle.

Die Nebenklägerin habe ihm jedoch stattdessen an die Hose gegriffen. D. habe sie aufgefordert, dies sein zu lassen. Er – I. – sei daraufhin weggegangen.

b) Angaben der Nebenklägerin

Die Nebenklägerin berichtete erstmals kurz bei ihrer Anzeige beim Polizeirevier Waldkirch am 14.10.2018 der Polizeibeamtin PHMin Z6 von der Nacht vom 13. auf den 14.10.2018. Eine weitere, ausführliche polizeiliche Vernehmung zum Tatgeschehen fand am 15.10.2018 durch Z1 statt. Auch gegenüber den Sachverständigen SV1 und SV2 berichtete sie vom Tatgeschehen anlässlich der Exploration bzw. der rechtsmedizinischen Untersuchung. Diese Angaben der Nebenklägerin wurden durch Befragung der die Vernehmung durchführenden Polizeibeamten PHMin Z6 und KHK Z7 sowie der Sachverständigen SV1 und SV2 in das Verfahren eingeführt. Die Kammer hatte keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Polizeibeamten und des Sachverständigen. Zuletzt schilderte die Nebenklägerin die Tatvorwürfe ausführlich im Rahmen der Hauptverhandlung.

Auch schon unmittelbar in der Tatnacht hatte die Nebenklägerin zudem auch den Zeugen Y., M., N. und O. berichtet, soeben vergewaltigt worden zu sein, ohne jedoch nähere Details zu schildern.

aa) Polizeiliche Vernehmung am 14.10.2018

Die Nebenklägerin berichtete am 14.10.2018 gegenüber der Polizeibeamtin PHMin Z6, dass sie mit ihrer Freundin Y. im ...-Areal feiern gewesen sei. Den ersten Mann, der sie vergewaltigt habe, habe sie gleich zu Anfang im ...-Areal gegen 0:00 Uhr kennengelernt. Er und sein Freund hätten sie und Y. angesprochen und ihnen Ecstasy verkaufen wollen. Der Freund des Vergewaltigers habe das Ecstasy in der Jackentasche gehabt. Es seien zwei für 15 Euro gewesen. Sie sei richtig blöd gewesen und habe einer der Tabletten geschluckt. Die Tabletten seien rot und herzförmig gewesen. Später sei sie dann mit dem ersten Vergewaltiger raus. Sie sei mit ihm ziemlich schnell rausgelaufen, er habe ihr ein Tattoo zeigen wollen. Er habe es ihr vor einem Gebüsch gezeigt, wie sie dann später in das Gebüsch gekommen sei, wisse sie nicht mehr genau. In der Hecke habe er ihr die Strumpfhose und die Unterhose

runtergezogen. Er habe sie von hinten ausgezogen und sei mit seinem Glied in sie eingedrungen. Sie glaube, dass es zu einer Ejakulation gekommen sei.

Sie habe von ganz vielen Sperma geschluckt. Ein Mann habe ihr dann geholfen. Er habe ihr erzählt, dass man im ...-Areal reden würde, dass oben im Gebüsch ein Mädchen sei, das man nehmen könne. Es habe sich angefühlt, als ob es ein nahtloser Übergang war und einer nach dem anderen über sie hergefallen sei. Sie habe keine Ahnung, wie viele es insgesamt gewesen seien. Sie schätze 5-6 Männer hätten sie vaginal vergewaltigt, mehrere hätten ihr Glied in den Mund gesteckt und seien in den Mund gekommen. Das hätte sie geschluckt. Es habe danach auch ihr ganzer Schmuck gefehlt.

Weitere Angaben machte sie sodann nicht mehr, da die Vernehmung durch PHMin Z6 unterbrochen wurde, da zwischenzeitlich die Kripo ... das Verfahren übernommen hatte.

bb) Polizeiliche Vernehmung am 15.10.2018

In ihrer Vernehmung durch Z1 am 15.10.2018 gab die Nebenklägerin im Wesentlichen an, dass sie so gegen halb zwölf ins ...-Areal und dort in den Club, also den großen Raum gegangen seien. Nach ca. 5-10 Minuten hätten sie sich auf die Tanzfläche begeben und es seien dann zwei Männer hinzugekommen, wovon einer der erste Täter gewesen sei. Dessen Freund habe sie gefragt, ob sie Ecstasy kaufen wollen. Sie seien mit ihm dann kurz zusammen raus auf den Flur und hätten ihm dann zwei Teile für zusammen 15 € abgekauft. Es habe sich um zwei rote Herzen gehandelt. Die Tabletten hätten sie dann unmittelbar eingeworfen und sie seien zurück zur Tanzfläche. Dort seien dann wieder die beiden Männer hinzugekommen. Der erste Täter habe sie dann gefragt, ob sie was trinken wollen und seinen Freund losgeschickt, Getränke zu besorgen. Der sei dann mit Gläsern mit Wodka-Red-Bull zurückgekommen. Y. habe von dem Getränk nichts getrunken, sie selbst habe davon getrunken, es jedoch nicht ausgetrunken. Sie habe den ersten Täter dann auf ein Tattoo am Oberarm angesprochen und sein T-Shirt dann ein wenig hochgeschoben und ihn danach gefragt. Er habe dann sein T-Shirt hochgezogen und weitere Tattoos auf der Brust gezeigt. Er habe dann gemeint, dass er noch mehr Tattoos habe und er sie ihr zeigen könne. Sie habe dann zu Y. gesagt, dass sie kurz mit ihm rausgehe, jedoch gleich wiederkommen werde. Sie sei dann direkt mit ihm raus und habe das ...-

Areal mit ihm verlassen und irgendwie seien sie in das Gebüsch gegangen. Das Gebüsch sei direkt neben dem Zaun zum ...-Areal gewesen. Der erste Täter habe dann seine Hose runtergemacht und ein Tattoo auf seinem linken Oberschenkel gezeigt. Sie habe dieses angeschaut und auch irgendwas dazu gesagt, wisse jedoch nicht mehr was. Sie habe sich dann umgedreht und wieder zurückgehen wollen. Er habe sie dann am Arm festgehalten, zurückgezogen und auf den Boden gezogen. Sie sei mit den Knien zuerst auf dem Boden aufgekommen und sie habe sich dann mit den Händen abgestützt. Er sei hinter ihr gestanden, habe ihren Rock nach oben gestülpt und ihre Strumpfhose und ihren Slip nach unten in etwa bis zum Ende der Oberschenkel gezogen. Ihre Strumpfhose sei dabei kaputtgegangen, er habe mit einer Hand in den Bund gegriffen und mit der anderen Hand in der Höhe vom Oberschenkel einfach runtergerissen. Die Strumpfhose habe dann am linken Oberschenkel hinten ein Loch gehabt. Er sei dann von hinten in sie eingedrungen, sie habe ihn dann gar nicht mehr sehen können, er sei direkt hinter ihr gewesen. Mit der einen Hand habe er ihr den Mund zugehalten und mit der anderen habe er sie zwischen den Schultern nach vorne runtergedrückt. Sie habe schreien wollen, habe dies aber nicht gekonnt. Eine körperliche Gegenwehr sei ihr nicht möglich gewesen, ihr Körper sei wie gelähmt gewesen, als sei es nicht ihr eigener. Der Täter habe dann nicht lange gebraucht. Als er fertig gewesen sei, sei er weggegangen. Sie sei dann kurz allein im Gebüsch gewesen bis der nächste gekommen sei.

Ab dann seien ihre Erinnerungen lückenhaft. Es sei dann einer nach dem anderen gekommen, mindestens 10 bis 15, sie wisse es nicht mehr genau, nicht jeder sei in sie eingedrungen. Nach dem ersten habe sie eine kurze Pause gehabt, danach sei es nahtlos weitergegangen, es sei ihr ziemlich routiniert vorgekommen, sie habe den Eindruck gehabt, die machen das öfter, für die sei das eine Selbstverständlichkeit gewesen. Der zweite habe auch zu ihr gesagt: „Ich habe gehört, du willst gefickt werden?“. Manche hätten auch gesagt, sie sei doch selber schuld, sie wolle das doch, sie könne ja gar nicht genug kriegen und habe doch Spaß dabei. Viele hätten ihren Kopf gehalten, sie wisse jedoch nicht, ob das alle gemacht haben. Sie habe viel Sperma schlucken müssen.

Sie könne dann erst wieder was sagen ab dem Zeitpunkt, als der kam, der ihr geholfen habe. Sie sei davor wieder kurze Zeit allein gewesen, dann sei gekommen. Seinen Namen wisse sie, weil er später über Facebook mit ihrer Freundin Corinna Kontakt

gehabt habe. Am nächsten Tage habe er auch ihr eine Kontaktanfrage geschickt. Als er zu ihr gekommen sei, habe sie auf dem Rücken gelegen. Er sei ein Stück auf sie zugekommen und ein bisschen entfernt stehen geblieben. Er habe zu ihr gemeint: „Ey, wo ist jetzt deine Kleidung?“. Er habe ihr dann geholfen sich anzuziehen. Er habe dann zu ihr nur gemeint, dass man im Club reden würde, dass oben im Gebüsch ein Mädchen sei und wer will, könne sie nehmen. Man habe ihn auch persönlich darauf angesprochen. Sie seien dann zusammen zum Baumarkt und hätten sich auf den Bordstein gesetzt.

cc) Sachverständiger SV1

Gegenüber dem Sachverständigen SV1 berichtete sie von dem Geschehen betreffend I. im Rahmen der Exploration am 04.02.2019, dass sie in der Nacht des 13.10.2018 gegen Mitternacht eine Ecstasy-Tablette eingenommen und nach 0:00 Uhr noch eine Mischung aus Wodka und Red-Bull zu sich genommen habe. Gegen 0:30 Uhr habe sie zunächst alleine getanzt. Der I. habe sich dann immer näher an sie herangetanzt. Ihr seien daher seine Tattoos aufgefallen und sie habe ihn gefragt, ob er noch mehr Tattoos habe. Er habe dies bejaht und angeboten, ihr diese auch zu zeigen, aber nur draußen, woran sie interessiert gewesen sei. Sie sei dann tatsächlich mit I. nach draußen gegangen. Nach dem Ansehen der Tattoos habe sie sich gleich umgedreht und habe zurückgehen wollen. Dann habe I. sie grob angefasst, festgehalten und nach vorne gestoßen, was sie sehr überrascht habe. Sie sei dann nach vorne auf die Knie gestürzt und habe in dem Moment „nicht gewusst, was los ist“. Sie sei dann von I. von hinten runtergedrückt worden. Dabei habe sie zusehen müssen, dass sie nicht nach vorne auf ihr Gesicht falle, weshalb sie sich mit den Armen nach vorne abgestützt habe und diese dann nicht mehr frei gehabt habe, um sich wehren zu können. Er sei dann von hinten vaginal in sie eingedrungen. Sie habe nicht geschrien, sondern durch ihre Haltung eine Gegenwirkung zum Ausdruck gebracht und immer „nein“ gesagt. Das sei so laut gewesen, dass er es ohne Frage habe hören können. Ab dem Zeitpunkt, als I. von ihr wieder abgelassen habe, könne sie sich an nichts mehr klar erinnern. I. sei dann weggegangen und sie sei „wie nicht bei Bewusstsein“ gewesen. Sie habe lediglich eine fragmentierte Erinnerung, kurze Erinnerungsblitze, keine ganzheitliche Wahrnehmung, sondern immer nur Wahrnehmungen von einem ihrer Sinne, etwa an bestimmte Geräusche, den Geschmack des Spermas, an visuelle Eindrücke. Deutliche Erinnerungen seien auf jeweils einen der Sinne beschränkt. Sie könne diese

Erinnerungen aber durchaus reproduzieren. Ihr Kopf sei mehrfach von den Männern mit beiden Händen angefasst worden, um den Oralverkehr auszuüben. Eine Mitwirkung oder ein „Mitmachen“ ihrerseits sei aus ihrer Sicht ausgeschlossen, sie sei hierzu körperlich nicht in der Lage gewesen. Sie habe keine Koordination gehabt und keine zielgerichteten Gedanken haben können, „Man hätte alles mit mir machen können“.

Ganz klar und deutlich seien die Erinnerungen wieder ab dem Zeitpunkt, als E. zu ihr gekommen sei. Ab diesem Zeitpunkt habe sie auch wieder die Kontrolle über ihren Körper und auch Kompetenzen zur Entscheidungsfindung und keine Erinnerungslücken mehr gehabt. Dieser habe sie zunächst beleidigt, sei unfreundlich und unhöflich gewesen, habe sie angeschrien. Sie habe ihm trotzdem vertraut und er habe ihr geholfen, sich anzuziehen.

dd) Angaben in der Hauptverhandlung

Am 24.07.2019 schilderte die Nebenklägerin das Tatgeschehen in der Hauptverhandlung. Sie gab an, mit Y. zwischen 23:30 Uhr und 00:00 Uhr im ...-Club eingetroffen zu sein. Der Club sei anfangs ziemlich leer gewesen, sie hätten zunächst alleine auf der Tanzfläche getanzt bis sie angesprochen worden seien, ob sie Ecstasy kaufen wollen. Sie hätten dann für 15 € zwei herzförmige Tabletten gekauft und jeder eine davon kurz darauf auf der Toilette eingenommen. Danach seien sie zurück auf die Tanzfläche. Es seien dann der Tablettenverkäufer und dessen Freund hinzugekommen und hätten neben ihnen getanzt. Sie hätten gefragt, ob sie was trinken wollen. Der eine habe ihnen dann jeweils ein Glas Wodka-Red-Bull gebracht, welches sie auch getrunken habe, jedoch nicht vollständig, sondern nur bis etwa zur Hälfte. Das Getränk habe normal geschmeckt. Y. habe hiervon nichts getrunken, höchstens daran genippt. Sie hätten zunächst für sich alleine weiter getanzt. Dann sei sie auf den Freund des Verkäufers zugegangen und habe bei ihm am Oberarm das T-Shirt hochgezogen, weil man ein Tattoo habe sehen können. Sie habe dieses vollständig ansehen wollen. Er habe sein T-Shirt von sich aus weiter hochgezogen, um ihr das ganze Tattoo auf dem Arm, der Schulter und der Brust zu zeigen. Er habe sie dann gefragt, ob sie noch ein anderes Tattoo von ihm sehen wolle, man müsse dafür aber rausgehen. Sie habe nicht weiter darüber nachgedacht und zu Y. gesagt, dass sie kurz rausgehe. Y. sei hiermit zunächst nicht einverstanden gewesen, habe sie dann jedoch gewähren lassen. Sie sei mit I. über die Terrasse im Eingangsbereich

des Clubs zu einem Waldstück gegangen. I. habe dort seine Hose runtergezogen und sein Tattoo auf dem linken Oberschenkel gezeigt. Sie habe dann irgendwas dazu gesagt, woran sie sich jedoch nicht mehr erinnere und habe sodann wieder rein in den Club gehen wollen und sich umgedreht. Er habe sie dann am Arm festgehalten und zu Boden gestoßen, nach unten gedrückt, den Rock hoch-, die Unterhose runtergezogen und sei von hinten vaginal in sie eingedrungen. Dabei habe er ihr zumindest zeitweise den Mund zu gehalten und sie mit einer Hand auf dem Rücken in Schulterhöhe nach unten gedrückt. Sie habe deshalb keine Möglichkeit gehabt, wegzukommen. Sie habe in diesem Moment nur Kraft gehabt, um sich abzustützen und nicht mit dem Kopf auf den Boden gedrückt zu werden, aber nicht, um sich zu wehren oder aufzustehen. Sie habe mehrmals „nein“ gesagt, nicht geschrien, mehr zu sich selbst und nicht an ihn direkt gerichtet, jedoch so, dass er es hören musste. Ob er ein Kondom benutzt habe und ob er zum Samenerguss gekommen sei, wisse sie nicht.

Die Erinnerungen seien dann ziemlich lückenhaft. Es seien nur noch Puzzleteile von Gerüchen, gesprochenen Sätzen, Geschmäckern oder einzelnen Bildern. Es sei dann ein Moment gekommen, wo sie mehr zu Bewusstsein gekommen sei. Das sei gewesen als E. auf sie zugekommen sei und ihr gesagt habe, sie solle sich anziehen. Er habe das nicht nett gesagt, eher unfreundlich und laut. Er habe ihr geholfen, sich anzuziehen, ihr die Hand gehalten, sie getröstet und mit ihr dagesessen. Sie seien dann zu einem nahegelegenen Parkplatz gegangen und hätten sich auf den Bürgersteig gesetzt.

ee) Angaben gegenüber anderen Zeugen

Schon in der Tatnacht hatte die Nebenklägerin ihren Freunden Y. und M., nachdem diese sie zwischen 3 und 4 Uhr auf dem ...-Parkplatz gefunden hatten, berichtet, dass sie soeben vergewaltigt worden sei. Zuvor hatte sie auch den Zeugen N. und O. auf dem ...-Parkplatz von dem Geschehen berichtet. Die genannten Zeugen machten darüber glaubhafte Angaben in der Hauptverhandlung.

Y. hatte in der Hauptverhandlung berichtet, dass sie mit der Nebenklägerin, als diese die Disco mit I. verließ, vereinbart habe, dass man sich nach einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort in der Diskothek wieder treffen würde, wobei ihr weder der Ort noch die Zeit noch erinnerlich waren. Sie habe dann selbst die Zeit vergessen, was sie mit der Wirkung des Ecstasys erkläre. Nach einiger Zeit sei ihr jedoch aufgefallen, dass

die Nebenklägerin schon länger weg gewesen sei, sie habe sie dann in der Disko gesucht und irgendwann P. und M. per WhatsApp kontaktiert, dass sie die Nebenklägerin nicht mehr in der Disko finden würde. Diese seien dann nach ... zum ...-Areal gekommen hätten mit ihr weiter nach der Nebenklägerin gesucht. Schließlich habe man sie auf dem Parkplatz des ...-Marktes in Begleitung von drei Männern gefunden. Dort habe sie ihr zunächst Vorwürfe gemacht, weil sie nicht wie vereinbart zurück in die Diskothek gekommen war und sie sich Sorgen gemacht habe. Die Nebenklägerin habe sie dann zur Seite genommen und ihr erzählt, dass sie vergewaltigt worden sei. Sie sei dabei in Tränen ausgebrochen, habe geschrien, geweint und sei in die Knie gegangen. Details habe sie nicht erzählt, nur, dass es zwischen 10 und 15 Männern gewesen seien und dass es mit demjenigen angefangen habe, mit dem sie die Diskothek verlassen hatte.

M. berichtete in der Hauptverhandlung, dass er sich in der Tatnacht zunächst nicht in der Diskothek ...-Areal befunden habe. Er sei mit dem weiteren Zeugen P. am Abend des 13.10.2018 auf die Wasen in Stuttgart gefahren und man habe sich zuvor mit Y. und der Nebenklägerin dahingehend verabredet, dass man sie in der Nacht von der Party in ... abholen könne und sie – wie schon in der Nacht zuvor – bei M. in Elzach übernachten könnten. M. bekundete dann, dass er und P. in der Tatnacht dann von Y. per WhatsApp benachrichtigt worden seien, dass sie die Nebenklägerin in der Diskothek nicht mehr finde, weshalb sie sich entschlossen hätten, nach ... zu ihr zu fahren. Als sie dort angekommen seien, hätten sie Y. am Haupteingang getroffen und sodann gemeinsam nach der Nebenklägerin gesucht. Sie seien dann irgendwann zum Parkplatz des ...-Markts gekommen, wo die Nebenklägerin in Begleitung von „drei Typen“ gesessen habe. Die Nebenklägerin habe daraufhin Y. zur Seite genommen und sei dann kurz darauf zusammengebrochen und in Tränen ausgebrochen. Sie seien dann zu ihr hin, sie habe wieder in die Diskothek gehen wollen, um „die“ zu finden. Auf dem Weg dorthin habe sie auf Frage von M. diesem gesagt, dass sie vergewaltigt worden sei. Mehr habe sie dazu jedoch nicht gesagt, auch nicht, dass es mehrere Männer gewesen wären. M. gab an, sie hierzu auch nicht näher befragt zu haben.

N. gab in der Hauptverhandlung an, er sei in der Nacht vom 13. auf den 14.10.2018 mit seinen Freunden O. und E. im ...-Areal zum Feiern gewesen. Er sei dann später auf Y. getroffen, die ihre Freundin ... gesucht habe. Er habe ihr beim Suchen geholfen,

sich nach einer Weile jedoch verabschiedet, weil er nach Haus gehen wollte. Ihm sei dann aufgefallen, dass E. auch verschwunden war und habe diesen dann gesucht. Irgendwann habe er diesen schließlich auf dem ...-Parkplatz sitzend mit anderen Leuten wiedergefunden. Er habe sich dann dazu gesetzt, die Nebenklägerin habe auch dort in der Gruppe gesessen. Er habe sie dann angesprochen, sie habe gesagt, dass sie ... heiße. Er habe ihr dann gesagt, dass ihre Freundin sie suche. Sie habe daraufhin über Facebook versucht ihre Freundin zu erreichen. Dann habe sie erzählt, dass sieben Männer auf ihr drauf gewesen seien. Sie sei traurig gewesen, ihr Gesicht habe aber auch „komisch“ gewirkt. Als ihre Freundin dann zum Parkplatz dazugekommen sei, habe sie richtig geweint. Bevor er dazu gekommen sei, habe sie auch schon geweint. Sie sei auch sauer gewesen, weil ihre Strumpfhose kaputt gewesen sei. Plötzlich sei sie aufgestanden und habe wieder in die Disko gehen wollen um „die“ zu suchen und sei mit ihrer Freundin weggegangen.

O. berichtete in der Hauptverhandlung ebenfalls, dass er im Laufe des Abends E. gesucht habe und ihn dann mit der Nebenklägerin auf dem ...-Parkplatz gefunden habe. Ihre Kleidung sei kaputt gewesen. Als ihre Freundin auch dazugekommen sei, habe sie erzählt, dass sie vergewaltigt worden sei, ihre Ehre sei weg und es seien sieben bis acht Männer gewesen. Dabei habe sie auch geweint. Auf dem Heimweg in der Straßenbahn habe sie traurig ausgesehen.

ff) rechtsmedizinische Untersuchung am 14.10.2018

Gegenüber der rechtsmedizinischen Sachverständigen SV2 berichtete sie im Rahmen der Exploration, sie sei mit Freunden im Club ... gewesen, sie habe dort Alkohol konsumiert und wahrscheinlich kurz nach Mitternacht einen Mann kennengelernt, wobei dessen Name nicht bekannt sei. Dieser habe ihr und ihrer Freundin ein offenes Getränk gegeben. Sie habe außerdem eine Ecstasy-Pille genommen, die sie von ihm bekommen habe. Wahrscheinlich kurz darauf sei sie mit ihm aus dem Club gegangen. Auf einem naheliegenden Wiesengelände habe er sie in ein Gebüsch gezerrt, sie von hinten ausgezogen und den Geschlechtsverkehr durchgeführt. Die heruntergezogene Strumpfhose sei an einem Bein verblieben. Es sei zu mehrfachem vaginalen und oralen Geschlechtsverkehr gekommen, der von verschiedenen Männern jeweils einzeln durchgeführt worden sei. Sie erinnere sich lückenhaft, erinnere einen Sturz auf die Knie, sei dann unbestimmte Zeit am Boden liegen geblieben. An Schläge oder Halsgriffe erinnere sie sich nicht.

c) Würdigung der Angaben der Nebenklägerin

Zweifel an der allgemeinen Aussagetüchtigkeit und Zeugeneignung bestanden für die Kammer nicht. Insoweit stützt die Kammer sich auf die überzeugenden Ausführungen des forensisch erfahrenen Sachverständigen SV1, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, die sich die Kammer nach eigener Prüfung zu eigen macht. Das Erinnerungsvermögen der Nebenklägerin war danach – wie auch von ihr selbst in allen Vernehmungen bekundet – zum Zeit des Übergriffs durch I. vollständig vorhanden. Erst nach dem sexuellen Übergriff durch I. ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Die Kammer hatte auch nach der aufgrund der Aussage-gegen-Aussage-Konstellation gebotenen strengen Prüfung keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Nebenklägerin. Dies begründet sich durch folgende Erwägungen.

aa) Inhaltsanalyse

Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Nebenklägerin im Ermittlungsverfahren, gegenüber dem Sachverständigen und in der Hauptverhandlung sprachen zunächst ihr Umfang, ihr Detaillierungsgrad und ihre Vielschichtigkeit.

Insgesamt wiesen ihre Aussagen bei der Polizei, bei den beiden Sachverständigen, insbesondere bei dem Sachverständigen SV1, und in der Hauptverhandlung einen hohen Detaillierungsgrad auf. Die Nebenklägerin machte dabei vielfältige und konkrete Angaben zum Tatgeschehen, nannte zahlreiche, ausgefallene und anschauliche Einzelheiten und schilderte komplexe Geschehensabläufe mit mehrfach aufeinanderfolgenden Aktionen und Reaktionen von ihr und I. und zum Nachtatgeschehen, beginnend mit den Schilderungen zu E.. Das Geschehen bettet sich zudem stimmig in einen situativen, zeitlichen und örtlichen Gesamtkontext ein.

Insbesondere hinsichtlich des Kerngeschehens der Vergewaltigung berichtete sie sehr präzise, plausibel und zusammenhängend einen dynamischen Tatablauf, nämlich zunächst das Festhalten am Arm und Zurückziehen, den Stoß auf den Boden, das Aufkommen auf dem Boden zunächst mit Knien und dann mit den Händen, das weitere Abstützen mit den Händen auf dem Boden, den starken Druck auf die Schulter durch

I., das Hochstülpen des Rocks und das Herunterreißen von Strumpfhose und Unterhose, das Reißen der Strumpfhose dabei, das vaginale Eindringen von hinten und gleichzeitig weitere Herabdrücken mit der Hand auf der Schulter und das zumindest zeitweise Zuhalten des Mundes, im Weiteren das Hinzukommen eines Täters mit den Worten „ich habe gehört, du willst gefickt werden“, danach nur noch einzelne Sinneswahrnehmungen: Sand in der Hand, Berührungen auf der Haut, Spermageschmack, einzelne Sätze von Leuten im Wäldchen.

Diese detaillierte Schilderung des Kerngeschehens fügt sich zudem in die weitere ebenso detaillierte Schilderung des Randgeschehens ein. So berichtete sie auch hier präzise und zusammenhängend, wie sie I. an dem Abend kennenlernte, die Inaugenscheinnahme seiner Tattoos, das Verlassen der Diskothek, dass Y. sie hiervon noch abhalten wollte, den Weg zu dem Wäldchen, dann die Inaugenscheinnahme des Tattoos auf dem Oberschenkel, und wie dieses Tattoo ausgesehen hatte (am linken Oberschenkel, mittig, ein bisschen seitlich, rundlich, wie ein Mandala, schwarz). Schließlich gibt sie detailliert wieder, wie sie ihre Umgebung erst beim Hinzukommen von E. wahrnahm, wie dieser ihr half aufzustehen und sich anzuziehen und mit ihr zum Parkplatz des ...-Baumarkts ging.

Die Nebenklägerin stützte ihre Angaben außerdem durch die Schilderung eigener Gefühle und Gedanken. Auf der Tanzfläche habe sie nach der Einnahme des Ecstasy bereits dessen Wirkung gespürt, „wie ein Hochgefühl, wie betrunken, aber gut“, „beflügelt“, „schwebend“, „sehr leicht gefühlt“, „leichtfüßig“. Sie beschrieb dann anschaulich, wie sie bei dem Stoß durch I. Angst hatte, mit dem Gesicht auf den Boden zu stürzen. Auch im weiteren Verlauf des Geschehens berichtet sie von der Angst, von I. mit dem Gesicht auf den Boden gedrückt zu werden. Hätte sie eine Hand weggenommen, hätte er sie nach ihrem Eindruck mit seiner Hand zwischen ihren Schultern ganz runtergedrückt. Sie gab dann anschaulich an, wie sie den während des Übergriffs durch I. eintretenden Verlust der Körperfunktionen erlebte: Sie habe sich dabei gefühlt, als sei es nicht ihr eigener Körper, „wie fremd im eigenen Körper“, wie im „falschen Körper“, „neben mir gestanden“. Sie habe zwar Worte im Mund formen jedoch nicht schreien können und jegliches Zeitgefühl verloren.

Hinsichtlich des weiteren Geschehens nachdem I. das Wäldchen verlassen hatte, berichtete sie anschaulich, wie sie lediglich einzelne Sinneswahrnehmungen erinnern könne, es sei gewesen, als könne sie immer nur einen der Sinne wahrnehmen, wie

„Puzzleteile“, „Bruchstücke von Gefühlen oder Sätzen“, die sich jedoch nicht mit anderen Wahrnehmungen verknüpfen, zeitlich einordnen bzw. in eine Reihenfolge bringen ließen. So könne sie sich an den Geschmack des Spermas erinnern, welches sie teilweise habe schlucken müssen, weil einzelne Täter ihr den Mund zu gehalten hätten. Auch könne sie sich an einen Würgereiz erinnern, weil beim Oralverkehr einmal ein Penis zu weit eingedrungen sei. Das Gefühl von Sand und Ästen in den Händen oder einzelne Berührungen auf der Haut seien ihr in Erinnerung. Zu ihr von Personen bei ihr im Wäldchen gesprochene Sätze gibt sie in direkter Rede wieder: „ich habe gehört du willst gefickt werden“, „ach komm, du willst das doch, das macht dir Spaß“, „du bist doch selber schuld, du willst es doch“, „du kannst ja nicht genug kriegen“, sowie ein kurzes Bild, wie jemand in dem Wäldchen auf sie zukommt.

Auch zum Nachtatverhalten schildert sie Interaktionen mit den beteiligten Personen sowie Gefühle und Eindrücke. Als E. zu ihr gekommen sei, sei das gewesen, als würde sie aufgeweckt oder „angeknipst“. Dieser habe sie eher unfreundlich und laut bzw. beleidigend angesprochen und ihr geholfen. Sie habe sich bei ihm „megasicher“ gefühlt, er sei „beschützerisch“ zu ihr gewesen, habe sie getröstet und ihr die Hand gehalten. Sie habe sich an ihn drangehängt, ihn als ihren Retter angesehen. Er habe ihr erzählt, dass man im Club rumerzählen würde, oben im Gebüsch sei ein Mädchen, das man nehmen könne. Erst als ihre Freundin Y. zu ihr auf dem ...-Parkplatz gekommen war, habe sie „so richtig begriffen, was passiert ist“. Nachdem sie ihr berichtet habe, dass sie vergewaltigt worden sei, sei sie „ziemlich sauer“ gewesen und habe den ersten Vergewaltiger in der Diskothek finden wollen. Y. habe dann nicht verstanden, dass sie bei E. übernachten wollte, sie habe das nicht gut gefunden, habe sie jedoch begleitet, damit sie nicht alleine mit ihm mitgehe.

Für ein eigenes Erleben spricht auch die Schilderung von unverstandenen Handlungen und Abläufen. So kann sie sich ihr fehlendes Gefahrenbewusstsein beim Verlassen der Diskothek mit I. nicht erklären. Nicht erklärbar ist für sie auch der im Zusammenhang mit der Vergewaltigung durch I. eingetretene Verlust der Körperbeherrschung.

Die Nebenklägerin berichtet zudem unaufgefordert von selbstbelastenden Handlungen wie dem Kauf und der Einnahme der Ecstasy-Tablette, das zumindest teilweise Trinken des spendierten Getränks oder wie sie von sich aus I. auf der

Tanzfläche den Ärmel hochschiebt, um das darunter befindliche Tattoo sehen zu können, auf das sie ihn zuvor selbst angesprochen hat.

Erinnerungslücken räumt sie offen ein und versuchte nicht, diese trotz fehlender Erinnerungen zu füllen. So kann sie sich z. B. nicht mehr daran erinnern, ob sie das spendierte Getränk ganz oder nur teilweise, eventuell zur Hälfte, ausgetrunken hat. Sie kann auch nicht sagen, ob I. sich in dem Wäldchen zuerst ausgezogen hat oder er erst sie. Ebenso kann sie nicht sagen, wie sie in das Wäldchen gelangt ist und von wem dies ausging. In der Hauptverhandlung hatte sie auch keine Erinnerung mehr daran, wie I. das Wäldchen verlassen hatte, was sie jedoch bei ihrer zweiten polizeilichen Vernehmung durch Z1 noch beschreiben konnte. Ebenso konnte sie in der Hauptverhandlung den Satz „ich habe gehört, du willst gefickt werden“ nicht mehr mit Sicherheit dem „zweiten Täter“ zuordnen.

bb) Konstanzanalyse

Nach Auffassung der Kammer sprach auch die hohe Aussagekonstanz für den Erlebnisbezug. So war zu sehen, dass – wie dargelegt – sowohl hinsichtlich des Kerngeschehens als auch in eher nebensächlichen Details die von der Nebenklägerin bekundeten Schilderungen des Geschehens jeweils übereinstimmten.

So wird von ihr das Kerngeschehen gleichförmig immer mit der gleichen Präzision geschildert, ohne dass dies auswendig gelernt wirkt und ohne ihr hinsichtlich wesentlicher Details Vorhalte machen zu müssen. Sie schilderte nämlich jedes Mal von sich aus, dass sie freiwillig die Ecstasy-Tablette erwarb, sie I. auf der Tanzfläche den Ärmel hochschob, um dessen Tattoo zu sehen, sie freiwillig unter Überwindung des Misstrauens ihrer Freundin Y. mit ihm die Diskothek verließ, sich das dann von ihr begutachtete Tattoo auf dessen linken Oberschenkel befand, er dann, nachdem sie wieder in die Diskothek wollte, sie am Arm packte, sie zurückzog, zu Boden stieß und sie auszog. Gleichermaßen schilderte sie jedes Mal, wie sie zunächst auf die Knie und dann auf die Hände fiel, sich mit den Händen abstützen musste, um nicht mit dem Gesicht auf den Boden zu stürzen oder gedrückt zu werden, wie sie nicht schreien konnte, obwohl sie wollte und wie I. ihr zumindest zeitweise den Mund zu hielt.

Auch hinsichtlich des weiteren Geschehens, nachdem sie die Kontrolle über ihren Körper verloren hat, gibt sie, soweit sie Erinnerungen daran hat, bei jeder ihrer

Vernehmungen diese inhaltsgleich wieder, insbesondere auch hinsichtlich der eigenen Empfindungen und Gefühle und der vielen originellen Details wie beispielsweise das Gefühl des Sands zwischen den Fingern, den Spermageschmack und einzelne zu ihr gesprochene Sätze.

Die hohe Aussagekonstanz hat auch deshalb große Bedeutung, weil die Nebenklägerin in immerhin vier Vernehmungen umfangreiche Angaben machte, diese teilweise mehrere Monate auseinanderlagen und sie gerade bei den Vernehmungen durch Z1 und in der Hauptverhandlung sehr umfangreich befragt wurde.

Widersprüche finden sich weder innerhalb der einzelnen Aussage noch bei Abgleich der Aussagen untereinander.

Einzelne bei späteren im Vergleich zu früheren Vernehmungen eingetretene Erinnerungslücken sprachen nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin. Vielmehr sind bei Zeugenaussagen über einen längeren Zeitraum, insbesondere wenn die ersten Vernehmungen unmittelbar nach bzw. nicht einmal zwei Tage nach der Tat erfolgt sind, Unschärfen und zunehmende Erinnerungslücken zu erwarten. Auf Vorhalt hat sie in der Hauptverhandlung nicht vorschnell vorgegeben, sich nunmehr doch zu erinnern, sondern weiter bekräftigt, sich zum jetzigen Zeitpunkt insoweit nicht mehr zu erinnern. Dies betraf insbesondere die Fragen, ob sie das spendierte Getränk ganz oder nur zur Hälfte getrunken hatte, ob I. sich zuerst ausgezogen hatte oder er sie und ob sie sich daran erinnern kann, wie I. nach der Tat wegging.

cc) Aussagemotivation

Die Aussagen der Nebenklägerin waren zudem von keinem besonderen Belastungseifer geprägt. Ihre Angaben wirkten weder dramatisch ausgeschmückt noch überzogen. Die Kontaktaufnahme mit I. ging nach Ihrer Darstellung sogar von ihr aus (Hochschieben des Ärmels, Ansprechen auf Tattoos). Sie begab sich freiwillig mit ihm vor die Diskothek. Insgesamt ist dieses Kennenlernen nach ihrer Schilderung von Sympathie ihrerseits gegenüber I. getragen, es findet keine Dämonisierung statt. Den Fehler sucht die Nebenklägerin auch bei sich, indem sie sich in der Situation als naiv, leichtgläubig oder sogar „treudoof“ beschreibt. Gegenüber Frau SV2 erklärte sie, sie sei „richtig blöd“ gewesen und habe eine Ecstasy-Tablette geschluckt. Auch hinsichtlich der Tathandlungen verhält sie sich auf Nachfrage eher zurückhaltend als

aggravierend, so kann sie sich insbesondere nicht daran erinnern, ob I. zum Samenerguss kam. Drohungen, Schläge oder andere erhebliche körperliche Einwirkungen werden von ihr – auch auf geschlossene Fragen hin – ebenfalls verneint. Schmerzen habe sie während der Vergewaltigungen keine verspürt, erst am nächsten Morgen habe sie Kieferschmerzen verspürt, Fingernägel seien abgebrochen gewesen. Darüber hinaus berichtet sie von keinen erheblichen körperlichen Beschwerden. Sie habe sich auch körperlich nicht gewehrt. Die psychischen Folgen der Tat schildert sie gegenüber dem Sachverständigen SV1 zunächst als nicht so gravierend, sie mache nach der Einschätzung des Sachverständigen eher den Eindruck, weiterhin funktionstüchtig wirken zu wollen.

Es ist zudem auch kein plausibles Falschbelastungsmotiv erkennbar. Die Nebenklägerin hat I. erst in der Tatnacht kennengelernt, eine Vorbeziehung bestand nicht. Weder aus ihrer noch I.s Darstellung des Verlaufs des Geschehens ergeben sich Hinweise auf ein Falschbelastungsmotiv. Auszuschließen ist auch, dass sie das Geschehen aus Scham über ein eigenes, übersexualisiertes Verhalten als Vergewaltigung habe darstellen wollen. Damit wäre zum einen nicht zu vereinbaren, dass sie dann überhaupt Anzeige erstattet und mit der Anzeige ein maximal öffentlichkeitswirksames und damit schambehaftetes Verfahren in Gang bringt. Diese Annahme wird zum anderen durch keinerlei objektive Anhaltspunkte gestützt. Vielmehr spricht die Nebenklägerin mit entsprechenden deutlichen Gefühlsausbrüchen schon unmittelbar nach dem Tatgeschehen gegenüber mehreren Zeugen auf dem ...-Parkplatz (Y., M., N. und O.) von einer Vergewaltigung.

Der Sachverständige SV1 erläuterte in der Hauptverhandlung zudem nachvollziehbar und überzeugend, dass die erheblichen noch heute vorliegenden psychischen Belastungen der Nebenklägerin mit einer bloßen Scham aufgrund eines schlechten Gewissens wegen einer Falschanzeige nicht erklärbar seien. Er berichtete hierzu im Einzelnen, dass er die Nebenklägerin am 04.02.2019 erstmals exploriert habe. Es sei dabei insbesondere auch darum gegangen, ob bei ihr – wie dies im Gefolge von sehr belastenden bzw. traumatisierenden Ereignissen häufig eintrete – eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vorliege. Zum damaligen Zeitpunkt habe die Untersuchung ergeben, dass bei der Nebenklägerin die in der Internationalen Klassifikation der psychischen Störungen genannten Kriterien für eine PTBS in Bezug auf die Geschehnisse vom 13./14.10.2018 nicht vorliegen würden. Es würden jedoch

zwei Symptome, wie sie für eine PTBS typisch seien, vorliegen, nämlich Schlafstörungen und ungewöhnliche Alpträume, (...).

Es fehle jedoch an verschiedenen Symptomen, wie sie für eine PTBS typisch seien, wie etwa unfreiwillige Rückerinnerungen – sog. Flashbacks –, situationsbezogenes Vermeidungsverhalten und emotionale Stumpfheit. Zum damaligen Zeitpunkt sei er deshalb zur Diagnose einer nichtorganischen Schlafstörung gekommen, jedoch nicht einer PTBS.

Aufgrund der am 23.06.2020 erfolgten Nachexploration habe er diese Ergebnisse jedoch korrigiert. Zwischenzeitlich seien einige Symptome der PTBS hinzugekommen.

So empfinde die Nebenklägerin Ängste in bedrängenden und überraschenden Situationen, bspw., wenn sie überraschend angesprochen werde. Auch während der Exploration sei dem Sachverständigen nun ein massives Erröten während der Gespräche aufgefallen. Dies sei bei den Gesprächen in Februar 2019 noch nicht der Fall gewesen. Weiter empfinde sie eine gewisse Unverbundenheit mit Freunden und Mitmenschen.

Vermeidungsverhalten sei nun vermehrt zutage getreten. So vermeide sie es bei Dunkelheit rauszugehen. Wenn Autos sich nähern, bekomme sie Ängste. Schon bei Einbruch der Dämmerung würden solche Ängste massiv ansteigen. Sie könne auch nur bei Licht einschlafen und vermeide es, allein zu sein. Zu diesem Zweck habe sie auch einen Therapiehund. Sie benutze keine öffentlichen Verkehrsmittel, gehe nicht in Bars. Sie treffe sich mit anderen Menschen nur dort, wo sie die Situation überblicken könne, und wolle nicht in Ecken oder an Wänden stehen. (...)

Es sei auch eine gewisse Übererregtheit – sog. Hypervigilanz – einhergehend mit einer erhöhten Reizbarkeit festzustellen. Sie habe geschildert ganz schlecht abschalten zu können, leicht in Gedanken und Phantasien zu geraten, was in der jeweiligen Situation passieren könne, wer auf sie einwirken könne. Solche Gedanken versuche sie zu vermeiden. Sie fühle sich im Supermarkt mitunter durch Personen verfolgt und sei besonders schreckhaft. In diesem Zusammenhang habe sie von einem psychischen Ausnahmezustand in einer Bar berichtet, wo sie massiv geweint und rumgeschrien habe.

Er komme deshalb nunmehr zu der Diagnose eines vollausgeprägten Bildes einer PTBS und einer zusätzlichen mittelschweren bis schweren Schlafstörung. Dass sich diese Diagnose erst mehrere Monate nach der Tat zeige, sei nichts Ungewöhnliches. Die Symptome würden sich in der Regel innerhalb von ca. 6 Monaten nach dem traumatischen Ereignis zeigen. Im Einzelfall könnten sich diese aber auch erst nach einem Jahr zeigen. Vorliegend seien zudem einzelne Symptome der PTBS, insbesondere die massiven Schlafstörungen, bereits im Februar 2019 feststellbar gewesen.

Insoweit wurde auch mit Bescheid des Landratsamts Lörrach vom 10.02.2020, welcher durch dessen Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, als Folge der in der Nacht vom 13./14.10.2018 erlittenen Taten eine psychoreaktive Störung anerkannt und der Grad der Schädigungsfolgen gem. § 30 Abs. 1 BVG auf 50 bestimmt.

SV1 führte in der Hauptverhandlung für die Kammer überzeugend aus, dass die Symptome so stark ausgeprägt seien, dass sie als Konsequenz eines schlechten Gewissens aufgrund einer Falschanzeige nicht erklärbar seien. Einzelne der Symptome könnten zwar grundsätzlich hieraus resultieren, jedoch nur in deutlich milderer Form. Insbesondere die Schlafstörungen in der vorliegenden Konsistenz könnten als Folge eines bloßen schlechten Gewissens ausgeschlossen werden.

dd) Aussageentstehung

Für die Wahrhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin spricht nach Auffassung der Kammer auch die Aussageentstehung.

Die Nebenklägerin begab sich bereits am nächsten Morgen nach der Tat zur Polizei, um Anzeige zu erstatten.

Allein der Umstand, dass die Möglichkeit zur Anzeigeerstattung bereits in der Tatnacht gegeben gewesen wäre, da sich – wie Z1 in der Hauptverhandlung berichtete – vor dem ...-Areal eine Polizeistreife befunden hatte – jedoch nicht aufgrund des verfahrensgegenständlichen Tatgeschehens, sondern aus anderem Anlass – oder, dass sie sich nach der Tat dazu entschlossen hatte, bei dem ihr an sich fremden E. zu übernachten, vermag dagegen keine Zweifel an ihrer Aussage begründen. Die Nebenklägerin befand sich, nachdem sie das Gebüsch mit Hilfe von E. verlassen hatte und auch in den folgenden Stunden, weiterhin zumindest unter der subakuten Wirkung

der Ecstasy-Überdosis (s. hierzu näher unter: d) - allgemeine Wirkweise von MDMA in der bei der Nebenklägerin festgestellten Dosis). E. sah sie als ihren Retter an, dieser habe sie getröstet und ihr die Hand gehalten. Sie fühlte sich bei ihm „megasicher“ und beschützt. Erst am nächsten Morgen – als auch die subakute Wirkung des Ecstasy nachgelassen hatte –, sei ihr die Gefahr bewusstgeworden und ihr sei klar geworden was nun zu tun sei: „natürlich zur Polizei“. Sie habe dann, ohne sich bei E. zu bedanken oder zu verabschieden, mit Y. dessen Unterkunft verlassen.

Zuvor hatte sie bereits in der Tatnacht gegenüber ihren Freunden Y. und M., sowie den Zeugen N. und O. berichtet, vergewaltigt worden zu sein.

Hierzu passend hatten auch die Zeugen U. und P. von ihrer Begegnung mit der Nebenklägerin und Y. in der Tatnacht auf dem ...-Parkplatz berichtet.

U. bekundete in der Hauptverhandlung glaubhaft, dass sie in der Nacht vom 13. auf 14.10.2018 in dem neben dem ...-Club gelegenen ...-Club gewesen sei. Beim Verlassen des Clubs gegen ca. 3 Uhr sei sie auf dem ...-Parkplatz auf die Nebenklägerin und Y. getroffen, welche sie beide aus der Berufsschule kenne. Die Nebenklägerin habe dabei heftig geweint, sei auf die Knie zusammengebrochen und habe etwas von „Tattoo“ und „Oberschenkel“ gesagt. Mehr habe sie jedoch nicht mitbekommen, da sie von Y. dann weggeschickt worden sei.

P. sagte ebenfalls glaubhaft aus, dass er mit M. zum ...-Club gefahren sei, um Y. dabei zu helfen, nach der Nebenklägerin zu suchen. Sie hätten diese dann irgendwann auf dem ...-Parkplatz getroffen. Sie sei dann mit Y. zur Seite gegangen und dann habe sie angefangen zu weinen und sei zusammengebrochen. Sie seien dann alle in die Diskothek, um jemanden zu suchen. Er habe jedoch nicht mitbekommen, wen oder was. Er sei dann alleine zurück zum Auto und habe dort gewartet, da er sehr müde gewesen sei. Er habe zwar in der Nacht noch mitbekommen, dass die Nebenklägerin vergewaltigt worden sein soll. Dies habe er aber nicht von ihr direkt erfahren, sondern von jemand anderem. Er wisse aber nicht von wem.

d) Abgleich mit weiteren Beweismitteln

Die Schilderung der Nebenklägerin wird auch durch eine Reihe anderer Beweismittel gestützt.

aa) Zeugen

Hinsichtlich des Drogenkaufs in der Disco, des Kennenlernens von I. und der Ereignisse ab dem Vorfinden auf dem ...-Parkplatz decken sich ihre Angaben mit denen der Zeugin Y..

Diese berichtete hierzu in der Hauptverhandlung, dass sie und die Nebenklägerin kurz nach dem Eintreffen angesprochen worden seien, ob sie Ecstasy kaufen wollen. Man habe sich kurz beraten und schließlich eingewilligt. Die erworbenen Ecstasy-Tabletten hätten sie dann geschluckt, jeder eine. Der Verkäufer sei ein Freund des späteren sog. Hauptverdächtigen gewesen. Die Nebenklägerin sei dann ins Gespräch mit dem Hauptverdächtigen gekommen, dieser haben ihnen dann jeweils ein Getränk angeboten. Sie habe das ihr überreichte Getränk weggestellt und nicht davon getrunken, die Nebenklägerin habe jedoch davon getrunken. Die Zeit sei dann verfliegen, irgendwann sei die Nebenklägerin mit dem Hauptverdächtigen auf sie zugekommen und habe mitgeteilt, dass sie kurz mit ihm rausgehen würde, um sich ein Tattoo zeigen zu lassen. Sie, Y., sei zunächst dagegen gewesen, habe sie jedoch nicht festhalten können. Die Nebenklägerin habe ihr gesagt, sie könne ihr vertrauen. Man habe eine Uhrzeit ausgemacht, zu der man sich wieder habe treffen wollen.

Das Nachtatverhalten wird auch von den Zeugen M., P., U., N., O. und auch vom Mitangeklagten E. in dessen polizeilicher Vernehmung vom 23.10.2018 in den wesentlichen Punkten in gleicher Weise geschildert.

Letzterer hatte im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 23.10.2018 hierzu erklärt, dass er, als er sie auf dem Boden in dem Wäldchen liegen gesehen habe, zu ihr hingegangen und ihr beim Aufstehen und anziehen geholfen habe. Man sei dann gemeinsam zu dem Parkplatz gegangen, es seien noch zwei Freunde von ihm – N. und O. – dazugekommen. Sie habe ihm erzählt, dass sie eine Tablette genommen habe, zum ersten Mal, und sie sei „irgendwie traurig“ gewesen. Sie habe noch gesagt „Drei Jungen haben Sex mit mir gemacht. Warum Du nicht?“. Später habe sie ihn dann gefragt, ob sie bei ihm übernachten könne, da sie beide – sie und ihre Freundin – eine Tablette genommen hätten und nicht Auto fahren könnten. Er habe sie dann beide bei

sich in seinem Bett schlafen lassen, während er auf einer Matratze auf dem Boden geschlafen habe.

bb) Tonaufnahme

Die Nebenklägerin war zudem auf einer auf dem Handy von E. sichergestellten Aufzeichnung zweier Telefongespräche zwischen E. und O., geführt am 14.10.2018 um 2:56 Uhr und 3:22 Uhr auf dem ...-Parkplatz, welche in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurden, im Hintergrund zu hören. Ihren Äußerungen dabei war ebenfalls zu entnehmen, dass das unmittelbar zuvor Erlebte von ihr nicht als positiv eingeordnet wurde. Der Aufzeichnung sind folgende Aussagen der Nebenklägerin zu entnehmen: „Womit hat man das so verdient“, „ich fühle mich entehrt. Ich fühle mich, als hätte ich keine Ehre“, „aah, als hätte man mir ganz oft, als hätte ich Muskelkater in meinem Nacken [oder, da schlecht verständlich: „meinen Backen“]“.

Die Nebenklägerin klingt dabei quietschend und pfeifend. Die Tonlage passt nicht zu dem, was sie sagt. Ihre Aussagen wirken zudem sprunghaft: Einerseits äußert sie, sich entehrt zu fühlen sowie die Frage „womit hat man sowas verdient“, im nächsten Moment fragt sie – vermutlich an E. gerichtet – ob dieser Hunger habe.

cc) Sachverständiger SV1

Schließlich decken auch die Ausführungen des Sachverständigen SV1, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, zur Wirkweise von Ecstasy, auch in Kombinationen mit den anderen bei der Nebenklägerin im Blut festgestellten Stoffen und Einwirkungen, deren Darstellung vom Ablauf des Abends, von ihren Eindrücken und von ihren Erinnerungslücken. Dies ist insbesondere deshalb bemerkenswert, da der Nebenklägerin die Wirkweise von Ecstasy zuvor nicht bekannt war, sie hat – wie sie glaubhaft bei ihrer polizeilichen Vernehmung, gegenüber dem Sachverständigen SV1 und auch in der Hauptverhandlung angab – in der Tatnacht zum ersten Mal bewusst Ecstasy konsumiert. Die Schilderung ihrer Wahrnehmungen, Eindrücke und Gefühle decken sich jedoch mit der typischerweise aufgrund der Intoxikation mit MDMA zu erwartenden Wirkung.

aaa) Festgestellte Substanzen

Der Sachverständige Toxikologe vom rechtsmedizinischen Institut ..., SV5, berichtete in der Hauptverhandlung über die Ergebnisse der Untersuchung einer bei der Nebenklägerin am 14.10.2018 zwischen 15 und 16:30 Uhr erhobenen Urinprobe – die exakte Uhrzeit der Erhebung sei nicht bekannt – und einer um 15:30 entnommenen Blutprobe.

Die Untersuchung der Blutprobe habe den Nachweis von MDMA, dem MDMA Metaboliten MDA und Coffein ergeben. Hinsichtlich MDMA habe sich eine Konzentration von 210 ng/ml und hinsichtlich MDA 36 ng/l ergeben.

In der Urinprobe habe sich MDMA, MDA, MDE, Benzoyllecgonin (ein Cocainabbauprodukt), Ethylglucuronid (ein Ethanolmetabolit), Ethylsulfat (ein Ethanolmetabolit), Chinin, Paracetamol, Coffein sowie Theobromin und Theophyllin (jeweils Coffeinabbauprodukte) nachweisen lassen. MDMA und MDA seien stark positiv gewesen, die Konzentration im Bereich größer als 500 ng/ml. Hinsichtlich der weiteren Stoffe sei für MDE eine Konzentration von 23ng/l, für Amphetamin 30 ng/l, für Benzoyllecgonin 75ng/l und für Ecgoninmethylester 13ng/l festgestellt worden.

Die Befunde würden die Aufnahme von MDMA sowie geringer Mengen Cocain und Amphetamin beweisen. Der Nachweis einer sehr geringen Ethanolkonzentration und der Ethanolmetaboliten Ethylglucuronid und Ethylsulfat würde darüber hinaus einen vorangegangenen Alkoholkonsum belegen, wobei in der Blutprobe jedoch kein Restalkohol mehr festzustellen gewesen sei. Der Nachweis von MDE könne durch eine metabolische Bildung bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ethanol erklärt werden. Der Nachweis von Coffein und dessen Abbauprodukte belege den Konsum coffeinhaltiger Nahrungsmittel oder Getränke. Im Blut sei weder Amphetamin noch Cocain nachzuweisen gewesen. Die Befunde in der Urinprobe könnten entweder mit einer schon länger zurückliegenden Aufnahme dieser Stoffe oder mit einer zeitnah gelegenen Aufnahme sehr geringer Mengen von Amphetamin oder Cocain erklärt werden, z.B. in Form von Anhaftungen an Ecstasy-Tabletten.

Die in der Urinprobe und der Blutprobe festgestellte Konzentration von MDMA und dessen Abbauprodukten sei mit der Einnahme einer hochdosierten Ecstasy-Tablette mit einem Wirkstoffgehalt von ca. 160mg MDMA gegen 0:00 Uhr bzw. 0:30 Uhr vereinbar.

Hinsichtlich der Alkoholisierung der Nebenklägerin zur Tatzeit ergab die Auswertung der Blutproben 0 Promille. Unter Zugrundelegung eines Gewichts von 67,5kg (beruht auf den eigenen Angaben der Nebenklägerin: 65 bis 70 kg) und einer Körpergröße von 164cm, eines Trinkbeginns wie von der Nebenklägerin mitgeteilt gegen 21:15 Uhr und unter Berücksichtigung der von ihr mitgeteilten Trinkmenge – 500ml Desperados mit 5,9 Vol.-%, 350ml Pfefferminzlikör mit 18 Vol.-%, ca. 30ml Wodka mit 40 Vol.-%, entsprechend einer Gesamtalkoholmenge von ca. 83,6g – sowie eines mittleren Resorptionsdefizits von 20% und einer mittleren Alkoholabbaugeschwindigkeit von 0,15 Promille pro Stunde für 0:30 Uhr berechnete SV5 eine Alkoholisierung von 1,16 Promille, die sich die Kammer zu eigen macht.

Keine Überzeugung konnte die Kammer dahingehend erlangen, dass die Nebenklägerin durch die – eventuell durch heimliches Untermischen erfolgte – Einnahme von GBL/GHB (sog. KO-Tropfen) zusätzlich intoxikiert war. Hinsichtlich GBL/GHB führte SV5 nachvollziehbar und überzeugend aus, dass sich hierauf bei der Untersuchung der Blut- und Urinproben keine Hinweise ergeben hätten. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es gleichwohl zu einer Einnahme von GBL gekommen war, da sich diese Stoffe häufig schon einige Stunden nach deren Einnahme nicht mehr nachweisen ließen. Vorliegend seien die Urin- und Blutprobe gegen 15:00-16:30 Uhr entnommen worden, also mehrere Stunden nach der etwaigen Einnahme des GBL/GHB gegen ca. 0:00 bis 0:30 Uhr.

Nach der überzeugenden Einschätzung des Sachverständigen SV1 deute dagegen auch in dem von verschiedenen Zeugen, Mitangeklagten und auch der Nebenklägerin selbst geschilderten Verhalten nichts auf die Einnahme von GBL/GBH hin. So sei weder eine sexuell überregte Verhaltensweise noch ein desorientierter, unkoordinierter und verwirrter Zustand der Nebenklägerin mit dem zusätzlichen Konsum von GBL/GHB erklärbar.

bbb) Bewertung der festgestellten Dosis des Wirkstoffs MDMA

Zu der bei der Nebenklägerin festgestellten Dosis des Wirkstoffs MDMA führte SV1 nachvollziehbar und überzeugend aus, dass diese als Überdosis zu bewerten sei. Die normale Dosis liege bei 80-120mg. In derzeit laufenden Medikamentenzulassungs- und Psychotherapiestudien mit MDMA würden Dosen im Bereich 75-100mg verwendet. Beim rekreativen Gebrauch würden typischerweise Dosen im Bereich

60-120mg bevorzugt. Eine hohe Dosis, welche auch mit einer deutlichen Vermehrung von Nebenwirkungen einhergehe, seien 150mg. Ab dieser Menge sei von einer Überdosis zu sprechen.

Bei der Nebenklägerin komme der zuvor und parallel erfolgte erhebliche Alkoholkonsum hinzu – ausweislich der Berechnung des Sachverständigen SV5 ist gegen 0:30 Uhr von einer Blutalkoholkonzentration von 1,16 Promille auszugehen. Dies führe zu einer Erhöhung des Plasmaspiegels von MDMA um 15%, was auf der Konkurrenz um die metabolisierenden Enzyme beruhe. Entsprechend werde die Wirkung des MDMA gesteigert. Man müsse deshalb bei der Nebenklägerin von einer Wirkung entsprechend ca. 180mg ausgehen.

ccc) Allgemeine Wirkweise von MDMA in der bei der Nebenklägerin festgestellten Dosis

Zur allgemeinen Wirkweise von MDMA in der Dosis, wie bei der Nebenklägerin festgestellt, führte SV1 nachvollziehbar und überzeugend aus, dass es bei solch hohen Dosen MDMA zu einem starken Anfluten, sog. „initial rush“ komme. Dies führe zunächst zu einer ausgeprägten sich steigernden Euphorie und Entspannung sowie MDMA-spezifisch zu einer Steigerung von Nähebedürfnis, Kontakt- und Kommunikationsbereitschaft, quasi einer Art „Übervertrauen“ in die in der Situation vorhandenen Personen. Bei hohen Dosen würden diese Veränderungen als überwältigend erlebt. Das Erleben sei fast immer positiv konnotiert, Ängste würden wegfallen, man könne auch von einer Verminderung von interpersonellen Hemmungen sprechen.

Bei Überdosen verändere sich das Wirkbild nicht unerheblich. Studien zur Untersuchung von Überdosen bestünden jedoch nicht, da diese aus ethischen Gründen nicht genehmigt würden. Aus umfangreichen Studien mit Halluzinogenen und Stimulantien von *Leuner* ergebe sich jedoch, dass es bei sehr hohen Dosen von Stimulantien zu einer Übersteuerung des psychischen Systems komme, wodurch es zu Bewusstseinsengung, Verzerrungen der sensorischen Wahrnehmung und deren Verarbeitung kommen könne. Das subjektive Erleben werde inkohärent und fragmentiert, das Erinnerungsvermögen beeinträchtigt. Diese Ergebnisse seien nach Einschätzung des Sachverständigen auch für die Wirkung von MDMA hilfreich und grundsätzlich übertragbar. Bei MDMA handele es sich um ein sog. Entaktogen. *Leuner*

habe unter anderem auch Meskalin - ein Halluzinogen - bei Überdosen untersucht. Dessen Wirkweise gehe stark in dieselbe Richtung, wie die der Entaktogene. Während es im Normaldosisebereich in der Regel nicht zu signifikanten Denk- und Gedächtnisstörungen oder psychoseartigen Erlebnisveränderungen komme, könne es bei erheblich höheren Dosierungen zu Wahrnehmungsverzerrungen, dem Verlust des zielgerichteten Denkens und Verhaltens, evtl. auch halluzinatorischem Erleben und einer „Entwirklichung“ und/oder einem Auftreten einer Ich-Fragmentierung (Depersonalisation) wie auch unrealistischem Verhalten kommen. Realitätssinn und Urteilsfähigkeit seien dann erheblich eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Der Realitätsbezug und die Realitätskontrolle könnten weitgehend verloren gehen. Typisch sei dann eine Abkoppelung des Betroffenen vom Erleben (Dissoziation), so dass die Realität nur noch partiell oder „wie aus der Ferne“ wahrgenommen werde. Dies sei bei MDMA stärker als bei Cannabis oder Kokain. Mögliche Erscheinungen bei einer Überdosis MDMA könnten auch ein deliranter Zustand mit Verwirrtheit, Desorientiertheit, Übererregung – nicht sexuell – bis hin zu zerebralen Krampfanfällen seien. Möglich seien Koordinationsstörungen und Körperschemastörungen, mithin die Unmöglichkeit zielgerichteter Bewegungen und unkontrollierte Bewegungen. Es könnte auch zu einer tunnelartigen Wahrnehmungseinschränkung kommen, es würden nur noch Ausschnitte wahrgenommen, die als bedeutsam hindurchblitzen würden und dann auch erinnert werden können. Es könne eine Unfähigkeit bestehen, die Aufmerksamkeit auszurichten und zu fokussieren. Es komme zu desorganisierten Denkprozessen mit gestörtem Gedankenfluss, assoziativer Lockerung, Inkohärenz und auch einem Zerfall der Denkprozesse sowie Gedankenblockierung und eine fehlende Abstraktionsfähigkeit. Ein weiteres Symptom können auch Gedächtnisstörungen sein, jedoch nicht im Sinne eines Erinnerungsverlusts, sondern eher im Sinne einer Störung der Memorierbarkeit. Weiterhin seien auch Bewusstseinsverlust oder Ohnmacht möglich sowie diesen nahestehende Zustände von „Nahezu-Bewusstseinsverlust“ mit massiven Einschränkungen der normalen Bewusstseinsfunktionen und kognitiven Fähigkeiten. Es müsse jedoch nicht bei jeder Intoxikation mit einer Überdosis MDMA das volle Spektrum dieser Phänomene in Erscheinung treten. Doch sei stets eine Reihe dieser Symptome zu finden. Die Intoxikationserscheinungen würden zudem generell schwerer ausfallen, wenn MDMA in Kombination mit anderen Substanzen, z.B. Alkohol eingenommen würde, insbesondere würde es häufiger zum Eintritt eines Bewusstseinsverlustes kommen.

Der Sachverständige SV5 beschrieb die allgemeine Wirkung von MDMA, wie auch die Wirkung der bei der Nebenklägerin festgestellten Wirkstoffmenge in gleicher Weise. 160mg seien danach für eine Frau mit der Statur der Nebenklägerin eine hohe Dosis, welche aus medizinischer Sicht als potenziell gefährlich einzustufen sei. Nebenwirkungen könnten Verwirrheitszustände, delirante Zustände, Muskelanspannungen - insbesondere im Kiefer- und Kaumuskel -, Motorikeinschränkungen, riesengroße Pupillen, Herzrasen, psychische Ausnahmezustände sein, wobei Letztere nicht unbedingt pharmakologisch zu begründen seien, sondern auch aus der Überforderung aufgrund der MDMA-Wirkung resultieren könnten. Eine solche Dosis sei insbesondere bei Erstkonsumenten völlig unberechenbar. Möglich seien auch Gedächtnislücken. Die zunächst eintretende, plötzliche und deutliche Zustandsänderung, insbesondere bei einer hohen Dosis, reiche aus, dass die betroffene Person damit beschäftigt sei, sich in diesem Zustand zurecht zu finden. Man sei erst mal überfordert, ein Bewusstseinszustand, den man in der Intensität noch nicht erlebt habe. Dies könne sich auch auf die optische Wahrnehmung auswirken. Man sei anschmiegsamer, finde Menschen sympathischer, die man sonst nicht sympathisch finde, es trete ein größeres Zutrauen ein. Dies sei nicht so zu verstehen, dass man sich an jeden dranwerfe, es sei eher eine allgemeine Öffnung, jedoch nicht völlig wahllos. Die individuelle Ansprechbarkeit sei unterschiedlich, Gewöhnung spiele eine Rolle. Eine „Wohlfühldosis“ liege seiner Einschätzung nach eher bei der Hälfte der Dosis, die bei der Nebenklägerin festgestellt wurde. Je höher die Dosis, je heftiger sei die Anflutung.

ddd) Wirkbeginn und -verlauf von MDMA (insb. bei einer Überdosis von 160mg)

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV1 beginne die Wirkung von MDMA bereits nach wenigen Minuten, dies hänge im Einzelfall auch von der Magenfüllung, Körpergröße und Gewebestruktur ab. In der Regel sei die Wirkung des MDMA ca. 15-20 Minuten nach dessen Einnahme deutlich spürbar, nach ca. 30 Minuten sei sie bereits stark ausgeprägt, nahezu voll ausgeprägt, spätestens nach ca. 45-55 Minuten trete dann die volle Wirkung ein, welche dann nach ca. 3 Stunden nach Einnahme allmählich wieder merklich zurückgehe.

Bei einer Überdosis wie im vorliegenden Fall von ca. 160 mg MDMA sowie zusätzlicher alkoholinduzierter Plasmaspiegelerhöhung um etwa 15 % verlängere sich die Wirkdauer. Für die Nebenklägerin sei davon auszugehen, dass ihre Intoxikation im

Zeitraum beginnend ab ca. 45 Minuten bis etwa 200 Minuten nach Einnahme über der sog. psychotomimetischen Schwelle – d.h. dem Intensitätsgrad, bei welchem psychoseartige Wahrnehmungsstörungen und Veränderungen des kognitiven Systems auftreten – gelegen haben dürfte.

Wenn die Wirkung dann nach ca. 3 Stunden – bzw. im Fall der Nebenklägerin nach ca. 200 Minuten – allmählich nachlasse, sei diese jedoch noch nicht vollständig aufgehoben. Im Anschluss komme es insbesondere bei so hohen Intoxikationen wie bei der Nebenklägerin zur sog. subakuten Wirkungsphase. Diese wirke nach dem eigentlichen Höhepunkt der MDMA-Wirkung weiter, die Effekte der Substanz seien dann bereits abgeklungen, es komme jedoch zu Nachwirkungen. Dies könne beispielsweise das plötzlich wechselnde Abrufen von verschiedenen heftigen Emotionen sein. Auch könne das Angst- und Gefahrenbewusstsein weiterhin gestört sein. Bei der von der Nebenklägerin eingenommenen Dosis könne diese subakute Phase noch 6-7-Stunden nach der Einnahme bestehen.

eee) Abgleich mit Schilderung der Nebenklägerin

Die Schilderungen der Nebenklägerin zum Geschehen und ihren Gefühlen nach Einnahme des Ecstasy stehen hierzu im Einklang.

Kurz nach der Einnahme, verspürte sie ein Hochgefühl, schweben, leichtfüßig im Sinne der von den Sachverständigen SV1 und SV5 beschriebenen Euphorie und Entspannung als übliche Empfindungen bei Ecstasy bei der ersten Anflutung.

Dass sie von sich aus auf I. zuzuging, diesem den Ärmel hochzog, um das Tattoo zu betrachten, lässt die vom Sachverständigen beschriebene erhöhte Kontaktfreudigkeit und verminderte interpersonale Hemmung erkennen. Sie selbst bekundete glaubhaft, dass sie sich normalerweise gegenüber Personen, die sie nicht kenne, so nicht verhalte.

Dass sie ohne Misstrauen von dem spendierten Getränk trank und mit I. die Diskothek verließ, lässt ein bei MDMA typisches, vermindertes Gefahrenbewusstsein bzw. größeres Zutrauen im Sinne eines Übervertrauens gegenüber Fremden und verminderte Angst erkennen. Auch hierzu bekundete die Nebenklägerin glaubhaft, dass sie sich dieses Verhalten nicht erklären könne, sich normalerweise vorsichtiger verhalte.

Schon während der Vergewaltigung durch I. beschrieb sie einen Verlust von Körperfunktionen, wie ihn auch die Sachverständigen als typisch für eine Überdosis MDMA berichteten: Sie habe nicht mehr schreien können. Die Worte habe sie zwar im Mund formen können, es sei dann jedoch nicht mehr gekommen. Der vollständige Verlust über die Kontrolle des eigenen Körpers sei nach ihren Angaben eingetreten, als I. das Wäldchen nach Beendigung der Vergewaltigung verlassen habe. Koordinierte Bewegungen seien ihr ab dann nicht mehr möglich gewesen. Sie habe im weiteren Verlauf auch nicht aufstehen können, habe sich kraftlos gefühlt.

Ab diesem Zeitpunkt habe sie nur noch Erinnerunginseln bzw. Puzzlestücke. Nur noch einzelne, für sich stehende, zusammenhanglose Sinneswahrnehmungen: Spermageschmack, Sand und Äste in der Hand, Berührungen auf der Haut, einzelne Sätze von Personen, einzelne Bilder von Personen, die das Wäldchen betreten oder verlassen. Dies korrespondiert mit der vom Sachverständigen SV1 beschriebenen tunnelartigen Wahrnehmung im Sinne eines Hindurchblitzens einzelner Wahrnehmungen.

Weiter beschreibt sie die vom Sachverständigen SV1 als häufiges Symptom der MDMA-Überdosis benannte Dissoziation: sie habe wie neben sich gestanden, wie im fremden Körper.

Auch das von der Nebenklägerin beschriebene Geschehen nach den Taten ist mit der Darstellung des Sachverständigen zur Wirkweise von MDMA in Einklang zu bringen. Darin, dass sie den ihr fremden E. als ihren Retter und Engel angesehen hat und sich schließlich auch dazu entschlossen hat, bei diesem in einer ihr unbekanntem Flüchtlingsunterkunft zu übernachten, wo sie auf noch mehr ihr fremde Personen treffen würde, obwohl sie auch bei ihren Freunden P. und M. hätte übernachten können, ist die vom Sachverständigen beschriebene subakute Wirkung zu sehen, wonach weitere Nachwirkungen der MDMA-Intoxikation noch über mehrere Stunden weiter bestehen, insbesondere auch die Beeinträchtigung des Angstzentrums und des Gefahrenbewusstseins.

Das Fortbestehen der Wirkung des MDMA – ggf. als Nachwirkung in der sog. subakuten Phase – auch noch deutlich nach dem „Aufwecken“ durch E. im Gebüsch ist im Übrigen auch den Schilderungen des Zeugen ... zu entnehmen. Dieser gab glaubhaft an, in der Nacht erst bei der Rückkehr von E. in die Flüchtlingsunterkunft –

in der er selbst auch untergebracht ist – auf die Nebenklägerin getroffen zu sein, welche sich in dessen Begleitung mit noch einem anderen Mädchen befunden habe. Sie habe dabei komisch auf ihn gewirkt und ihn die ganze Zeit komisch angeschaut und sei die ganze Zeit nervös gewesen. Er habe das Gefühl gehabt, dass das Mädchen Angst vor ihm hatte, ihr Gesicht und ihre Blicke seien nicht normal gewesen, das habe man sofort gesehen. Sie habe große Pupillen gehabt, wobei er einräumte, dass Augen und Pupillen für ihn dasselbe seien.

Dass der Nebenklägerin erst am Morgen in der Flüchtlingsunterkunft die Situation auf einmal bewusst wurde, ist nach den Ausführungen des Sachverständigen SV1 typisch für die subakute Phase, also das nahezu schlagartige Bewusstwerden der Situation. Entsprechend der Beschreibung von SV1 hinsichtlich der subakuten Phase schildert die Nebenklägerin in Übereinstimmung mit den Bekundungen ihrer Begleiter M., P. und Y., den plötzlichen Wechsel zwischen verschiedenen Emotionen. So war sie zunächst sehr traurig, niedergeschlagen und dann plötzlich wütend und entschlossen die Täter noch in der Nacht in der Diskothek zu finden.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Nebenklägerin sowie zahlreiche Zeugen und Angeklagte bei ihr ein Verhalten beschreiben, welches mit den vom Sachverständigen SV1 dargelegten Wirkungen einer Überdosis MDMA problemlos in Einklang zu bringen ist.

An der Sachkunde des Sachverständigen SV1 bestehen im Übrigen keine Zweifel. Der Sachverständige, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, ist forensisch erfahren. Er berichtete in der Hauptverhandlung, bereits ca. 40 forensische Gutachten im Rahmen von Gerichtsverhandlungen, die mit intoxikierten Patienten zusammenhängen, erstattet zu haben. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liege im Bereich Suchtmedizin, seit ca. 25 Jahren arbeite er mit süchtigen Patienten. Der Sachverständige SV5 berichtete in der Hauptverhandlung, dass er der Staatsanwaltschaft Herrn SV1 als Gutachter für das Verfahren vorgeschlagen habe, da dieser ihm aus seiner eigenen Tätigkeit zum einen als Fachmann für MDMA bekannt sei und er zum anderen auch Psychiater sei und im vorliegenden Fall auch psychische Komponenten eine wesentliche Rolle spielen würden.

ee) Rechtsmedizinische Untersuchung durch SV2

Die Ergebnisse der Sachverständigen SV2 vom Rechtsmedizinischen Institut des Universitätsklinikums ... lassen sich ebenfalls mit der Schilderung der Nebenklägerin in Einklang bringen. Diese hatte die Nebenklägerin am 14.10.2018 zwischen 15:00 und 16:30 Uhr einer rechtsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf Verletzungen unterzogen.

Sie stellte dabei u.a. Hämatome und Schürfungen sowie erdige Antragungen an den Knien fest, welche sich nach ihrer Einschätzung mit dem von der Nebenklägerin beschriebenen Sturz auf die Knie aufgrund des Stoßes durch I. erklären lassen. Geringfügige Abschürfungen sowie ebenfalls erdige Antragungen an den Handflächen seien mit einem Abfangen des Sturzes mit den Händen in Einklang zu bringen. Hautunterblutungen am linken Oberarm könnten von einem Festhalten bzw. Greifen herrühren. Oberhalb des rechten Ellenbogens, in der linken Hüftregion, der linken Oberschenkelinnenseite über Kniehöhe und über der Gesäßfalte seien Hautschürfungen zu finden, welche Fingernagelschürfspuren darstellen könnten. Insgesamt würden sich aus den von ihr festgestellten Spuren keine Widersprüche zu den Angaben der Nebenklägerin ergeben.

Nach der nachvollziehbaren und überzeugenden Einschätzung der Sachverständigen würden die Befunde in ihrer Gesamtheit zu den Angaben der Nebenklägerin passen.

e) keine Beeinträchtigung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB lagen hinsichtlich I. nicht vor. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV3 haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei I. während der Tathandlung ein toxischer Rauschzustand vorgelegen hätte, welcher so ausgeprägt war, dass hierdurch die Fähigkeit zu einem zielgerichteten Handeln oder die Einsichtsfähigkeit in rechtserheblicher Weise eingeschränkt gewesen sein könnte. I. hat gegenüber dem Sachverständigen angegeben, dass er allenfalls unter leichtem Alkoholeinfluss gestanden, aber keine Drogen genommen habe. Eine krankhaft seelische Störung als Eingangskriterium liegt nicht vor.

f) Gesamtwürdigung und Zusammenfassung

Die Kammer hält die Angaben der Nebenklägerin für vollumfänglich stimmig und glaubhaft. Sie hat in insgesamt drei zum Teil sehr ausführlichen Vernehmungen – zwei bei der Polizei, eine in der Hauptverhandlung – sowie auch in Kürze gegenüber den Sachverständigen SV1 und SV2 konstant von dem Geschehen in der Tatnacht berichtet. Dabei hat sie insbesondere in der Hauptverhandlung einen authentischen Eindruck hinterlassen, ihre Schilderung vermittelte nicht den Eindruck einer erfundenen Geschichte, war nicht getragen von Belastungseifer, Übertreibungen oder Überdramatisierungen. Erinnerungslücken räumte sie durchgehend in allen Vernehmungen von sich aus ein. Ebenfalls gab sie von sich aus, ohne dass Vorhalte aus früheren Vernehmungen notwendig gewesen wären, selbstbelastendes Verhalten wider. Ihre Angaben lassen sich mit den weiteren Beweismitteln in Einklang bringen. Widersprüche traten dabei nicht zu tage.

Dagegen lässt sich die Einlassung von I., die zwar im Wesentlichen konstant erfolgte, in zentralen Punkten mit den Angaben mehrerer Zeugen und Mitangeklagter nicht in Einklang bringen.

Dies betrifft zunächst seine Einlassung, er habe an dem Abend niemandem Betäubungsmittel verkauft oder verabreicht, auch nicht durch Dritte. Hierzu hatte J. gegenüber dem Haftrichter Q. eingeräumt, von I. Ecstasy-Tabletten zum Verkauf im ...-Club erhalten zu haben. Es sei danach zudem auf I.s Anstoß hin zum Verkauf zweier Tabletten an Y. und die Nebenklägerin gekommen. Insoweit bestehen, insbesondere da J. sich mit seinen Angaben selbst mit der Begehung einer Straftat belastete, aus Sicht der Kammer keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der diesbezüglichen Angaben von J..

Auch, dass er, wie er in der Hauptverhandlung erklärte, nachdem er das Wäldchen verlassen hatte, von dem Geschehen nichts mehr mitbekommen und niemanden ermuntert oder aufgefordert habe, mit der Nebenklägerin Geschlechtsverkehr zu haben, wird durch mehrere Aussagen von Zeugen und Mitangeklagten widerlegt.

So gaben A. und B. gegenüber der Polizei übereinstimmend an, dass es I. gewesen sei, der sie auf ein Mädchen vor der Diskothek angesprochen habe, welches Sex haben wolle. Auch der Zeuge V. berichtete im Rahmen seiner polizeilichen

Zeugenvernehmung vom 20.11.2018, dass I. ihn in der Diskothek gefragt habe, ob er draußen mit einem betrunkenen Mädchen Sex haben wolle. V. hatte in der Hauptverhandlung zwar vorgegeben, sich an solch eine Begebenheit nicht mehr zu erinnern bzw. I. auf einem Lichtbild nur als eine Person erkannt zu haben, die er auch im ...-Club getroffen habe. Der an der Vernehmung beteiligte Polizeibeamte PM Z8 bestätigte jedoch dessen polizeiliche Angaben auf Befragung in der Hauptverhandlung. Er war sich sicher, dass V. I. mit 100-prozentiger Sicherheit als denjenigen auf dem Lichtbild erkannt hatte, der ihn angesprochen habe, ob er Sex mit dem Mädchen haben wolle. Er, V., habe hierfür ein arabisches Wort benutzt, welches „ficken“ oder „sich vergnügen“ bedeute. Die Kammer hat daher keine Zweifel, dass die Aussage des Zeugen V. bei der Polizei der Wahrheit entsprach und er sich in der Hauptverhandlung trotz Vorhalts nicht mehr richtig erinnern wollte.

J. hatte gegenüber Q. entsprechendes berichtet. Danach soll I. ihm erklärt haben, dass er das Mädchen gerade „gefickt“ habe, es ganz wild drauf sei und vielleicht auch mit ihm – J. – „ficken“ wolle. I. hatte im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 21.10.2018 und der Angaben gegenüber dem Haftrichter Q2 am 25.10.2018 zudem selbst noch geschildert, dass er J. am Telefon gefragt habe, ob dieser ficken wolle und er ihm dann die Nebenklägerin in dem Wäldchen gezeigt habe. Schließlich hatte auch F. in seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung angegeben, dass er am Abend B. und A. im ...-Club gesucht und schließlich vor dem Club bei einem Wald in Begleitung von I. getroffen habe.

Im Übrigen ist die Einlassung, der Geschlechtsverkehr sei einvernehmlich erfolgt, nicht sonderlich originell. Es handelt sich vielmehr um eine Standarteinlassung zur Verteidigung gegen einen Vergewaltigungsvorwurf. Dies gilt auch für die darüberhinausgehende Behauptung, das Opfer habe den Täter verführt und der Täter habe erst stimuliert werden müssen.

Letztlich für die Kammer nicht ausschließbar ist, dass I. – wie er selbst angegeben hatte – beim Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin außerhalb der Scheide ejakulierte. Die Nebenklägerin hatte hieran keine konkrete Erinnerung, äußerte in ihrer polizeilichen Vernehmung, sie glaube er sei zum Samenerguss gekommen und in der Hauptverhandlung, dass sie es nicht mehr wisse. Die Sachverständige SV6 berichtete in der Hauptverhandlung bezüglich I. lediglich von der molekulargenetischen Untersuchung einer Antragung auf der Rückseite des Slips der Nebenklägerin (Spur

019027). Diese sei auf Sperma positiv gewesen. Der mittels differentieller Lyse – einem Verfahren zur Trennung der verschiedenen Zellenanteile – abgetrennte und aufbereitete Spermaanteil der Spur habe das Befundbild einer Reinspur von I. ergeben. Die Häufigkeitsberechnung habe für I. bei einem Wert im Größenbereich 1:1,6 Trillionen gelegen.

3. Tatnachweis bzgl. der übrigen Angeklagten

a) Zustand der Nebenklägerin zwischen Vergewaltigung durch I. und Hilfe durch E.

Die Feststellung, dass sich die Nebenklägerin im Zeitraum unmittelbar nach Beendigung der Vergewaltigung durch I. bis zum Zusammentreffen mit E. in einem desorientierten, nicht koordinations- und handlungsfähigen Zustand befunden hat, stützt die Kammer auf die Ergebnisse und Einschätzungen des Sachverständigen SV1. Diese werden weiter gestützt durch Angaben des Sachverständigen SV5, mehrerer Zeugen und auch einiger Angeklagter, welche den Zustand bzw. das Verhalten der Nebenklägerin beim Zusammentreffen mit dieser in der Tatnacht beschrieben.

Die divergierenden Beschreibungen der Nebenklägerin, in erster Linie durch einige der Angeklagten aber auch einzelne den Angeklagten freundschaftlich nahestehende Zeugen hält die Kammer dagegen für reine Schutzbehauptungen. Die Beweisaufnahme stützt insbesondere nicht die Hypothesen, die Nebenklägerin habe aufgrund der Einwirkung von MDMA oder GBL/GHB (sog. K.O.-Tropfen) oder der Mischintoxikation von MDMA, Alkohol und eventuell zusätzlich GBL/GHB übersexualisiert und vollkoordiniert auf massive Weise Sex eingefordert und einzelne Angeklagte zur Durchführung sexueller Handlungen verführt oder sei gar von vorneherein auf der Suche nach einem sexuellen Abenteuer gewesen.

aa) Beschreibung des Zustands durch den Sachverständigen SV1

Der Sachverständige SV1 hatte die Nebenklägerin in zwei Terminen – am 04.02.2019 und am 24.06.2020 persönlich exploriert.

Er stellte zum Zustand der Nebenklägerin in der Tatnacht fest, dass dieser durch mehrere Faktoren beeinflusst wurde. Insgesamt handele es sich um eine komplexe Lage verschiedener Einflüsse von toxikologischer und psychiatrischer Seite. Im Vordergrund würden dabei die Überdosis MDMA und die Unerfahrenheit der Nebenklägerin mit MDMA sowie die Einwirkung durch die erste Vergewaltigung von I. stehen. Während der Anflutungsphase des MDMA – diese beginne nach ca. 10-15 Minuten nach Einnahme – müsse der Zustand der Nebenklägerin als ein fließender Prozess angesehen werden. Dieser sei zusätzlich entscheidend durch den plötzlichen sexuellen Übergriff durch I. beeinflusst worden. Unmittelbar danach sei aufgrund der schockartigen Wirkung dieses Übergriffs, der zusätzlich, plötzlich und steil ansteigend wirkenden MDMA-Überdosis und der Unerfahrenheit der Nebenklägerin mit MDMA von Wehrunfähigkeit und Willensbildungsunfähigkeit auszugehen. Dies schließe jedoch einzelne Handlungen, im Sinne von reflexartigen Abwehr- und unkoordinierten Bewegungen sowie einzelne lichte Momente wie von der Nebenklägerin beschrieben nicht aus. Nach seiner sachverständigen Einschätzung sei auch durchaus denkbar, dass die Nebenklägerin auf einzelne ihr gegenüber geäußerte sexualisierte Aussagen – z.B. „ich habe gehört du willst gefickt werden“ – durch unkoordiniertes „Nachplappern“ reagiert habe.

Zu der Einwirkung des MDMA und des plötzlichen Übergriffs durch I. würden die nicht unerhebliche Alkoholisierung (nach Berechnung von SV5 ca. 1,1 Promille) und der geringe Schlaf von nur drei Stunden in der Vor-Nacht kommen. Hierzu hatte die Nebenklägerin glaubhaft ausgesagt, am Abend des 12.10.2018 gemeinsam mit Y. auf einer Feier bei M. gewesen zu sein, was diese in der Hauptverhandlung glaubhaft bestätigten. Dort habe man ein Trinkspiel – „Bier-Pong“ – gespielt. Es sei eine relativ kurze Nacht gewesen. Sie schätze, dass sie nur ca. 3 Stunden geschlafen habe.

Nicht unbedeutend sei auch die Wirkung des aufgrund der Blut- und Urinuntersuchungen durch SV5 festgestellten Koffeins. Die Alkoholisierung führe – zu einer Steigerung der Wirkung des MDMA um ca. 15 %. Dies hänge mit der Konkurrenz um die metabolisierenden Enzyme zusammen. Das MDMA wiederum führe dazu, dass man sich subjektiv als nicht betrunken empfinde. Objektiv seien die alkoholtypischen Ausfallerscheinungen jedoch gleichwohl vorhanden.

Auch die vom Sachverständigen festgestellte Menge Koffein entsprechend einer starken Tasse Kaffee könne insbesondere bei nahezu gleichzeitiger Einnahme – hier

vermutlich kurz nach Einnahme der Tablette mit dem von I. spendierten Getränk (Wodka-Red-Bull) – zu einer Steigerung einer Intoxikation führen, insbesondere bei Stimulantien wie MDMA. Bei Koffein handele es sich zwar nur um ein leichtes Stimulans, welches bei der vorliegenden Intoxikation jedoch durchaus seinen Anteil im Sinne einer Wirkungsverstärkung gehabt haben dürfe. Dies begründe sich damit, dass der amphetaminartige Wirkungsanteil des MDMA sich über dieselben neurobiologischen Wirkmechanismen vermittele wie die Wirkung von Koffein. Aus seiner fachlichen Sicht dürfte das zusätzlich aufgenommene Koffein für eine Wirkungsverstärkung der amphetaminartigen Wirkkomponente von MDMA im Bereich von etwa 10-20% verantwortlich seien, zumal beide Stoffe in etwa zur gleichen Zeit aufgenommen und damit in etwa auch zur gleichen Zeit wirksam geworden seien. Die Wirkung des MDMA werde durch Koffein in Bezug auf die zentralnervöse Stimulation verstärkt, jedoch qualitativ nicht verändert. Für die Übersteuerung des psychischen Systems könne dem Koffein daher durchaus ein Beitrag zugerechnet werden, da hierfür bei der ohnehin gegebenen MDMA-Intoxikation eine bloße quantitative Erregungssteigerung ausreichend sei.

Lediglich von untergeordneter Bedeutung sei dagegen die Wirkung des in der Untersuchung von SV5 festgestellten Paracetamol. Dessen Wirkung sei im Wesentlichen eine Abschwächung der Schmerzwahrnehmung. Man könne deshalb feststellen, dass im Organismus der Nebenklägerin zum Tatzeitpunkt drei die Schmerzwahrnehmung reduzierende Substanzen vorhanden gewesen seien, nämlich Paracetamol, Alkohol und MDMA.

Der Sachverständige SV1 kam deshalb zu dem Ergebnis, dass die kognitiven und physischen Fähigkeiten der Nebenklägerin in dem zeitlichen Bereich 00:30 Uhr bis etwa 3:30 Uhr am 14.10.2018 als nicht kohärent funktionsfähig anzusehen seien und ihre Willensbildungsfähigkeit als für diesen Zeitraum als erheblich beeinträchtigt bzw. sogar nicht gegeben anzusehen sei. Er stellte dabei klar, dass die Angabe von Zeiträumen lediglich als Circa-Angaben anzusehen seien und von ihm unter der Prämisse erfolgt seien, dass die Nebenklägerin die Ecstasy-Tablette gegen ca. 0:00 Uhr eingenommen hatte. Bei den Zeitangaben komme es auch auf die individuelle Beschaffenheit, bspw. Gewicht, Gewebestruktur und Magenfüllung an.

Eine übersexualisierte Verhaltensweise der Nebenklägerin im Sinne eines massiven Einforderns sexueller Handlungen und diese selbst durchsetzenden Verhaltens, wie

von einzelnen Angeklagten und Zeugen beschrieben, schloss der Sachverständige SV1 dagegen aus. Dies lasse sich weder durch die Wirkung des MDMA, der kombinierten Wirkung aus MDMA und Alkohol, noch einer hypothetisch angenommenen, zusätzlichen Einflussnahme der Verabreichung von GBL/GHB erklären.

MDMA komme nämlich eine sexualisierende, libidosteigernde Wirkung nicht zu. Es handele sich nach einhelliger wissenschaftlicher Meinung bei MDMA nicht um eine Droge, welche ein sexuelles Bedürfnis fördern oder steigern würde. Berichte und wissenschaftlich verlässliche Studien mit dem Ergebnis einer sexuellen Über-Excitation gebe es nicht. Es sei eher im Gegenteil so, dass ein postorgasmischer Zustand eintrete mit einem erhöhten Kuschelbedürfnis und einem erhöhten Bedürfnis nach Nähe. Bei Männern führe MDMA häufig zu einer Erektionsstörung, bei Frauen zur Störung der Lubrikation. Der Konsum von MDMA schließe jedoch nicht vollkommen aus, dass es gleichwohl zu Sex komme. Zu unterscheiden sei jedenfalls zwischen einem Bedürfnis nach Sex und einer grundsätzlichen Enthemmung. Letztere könne bei der Einnahme von MDMA eintreten.

Die bei der Nebenklägerin von SV5 anhand der von ihr angegebenen Trinkmengen errechnete Alkoholisierung von ca. 1,1 Promille zum Tatzeitpunkt 0:30 Uhr führe für gewöhnlich zu einer Veränderung der Stimmung, einer Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten, der Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit sowie zu einer Enthemmung im interpersonalen Bereich. Die kombinierte Einnahme von Alkohol und MDMA sei in Versuchsreihen untersucht worden. Es hätten sich hier keine Paradox-Wirkungen ergeben, insbesondere sei dabei nicht festgestellt worden, dass die grundsätzliche Wirkweise der beiden Substanzen ins Gegenteil verkehrt worden sei. Eine Interaktion der beiden Substanzen sei vor allem in der Weise festgestellt, dass MDMA subjektiv den Effekt des Alkohols reduziere, jedoch objektiv die durch Alkohol verursachten typischen Ausfallerscheinungen trotzdem bestünden. Man fühle sich also nur nüchterner, sei es jedoch nicht.

Auch die hypothetische Annahme einer zusätzlichen Wirkung von GBL/GHB könne eine sexuelle Über-Excitation nicht erklären. Zu GBL/GHB führte SV1 aus, dass nur eine sehr geringe therapeutische Breite bestehe, weshalb die Handhabung insbesondere für Laien nur schwer kalkulierbar sei. Werde diese überschritten, würden Kopfschmerzen, Schwindel, Bauchschmerzen, Übelkeit, Hypotonie, Herzrasen und

Bewusstlosigkeit auftreten. Insgesamt sei die Wirkung mit der von Alkohol vergleichbar. Die kombinierte Einnahme von Alkohol und GBL/GHB verstärke die Wirkung, weshalb die Dosierung dann umso schwieriger kalkulierbar sei. Aus diesem Grund finde es bei sog. „date rape“-Fällen auch keine allzu häufige Verwendung. Vorliegend könne aufgrund der erheblichen Alkoholisierung der Nebenklägerin allenfalls von einer sehr geringen Dosis GBL/GHB ausgegangen werden. Effekte der Einnahme von GBL in geringeren Dosen seien regelmäßig Relaxation, Passivität, verwaschene Sprache, Dösigkeit. Ein weiterer Effekt könne auch eine milde sexuelle Enthemmung sein. Ein übersexualisiertes Verhalten sei bei GBL jedoch nicht bekannt.

Diese Ausführungen decken sich mit denen des Toxikologen SV5 zu MDMA, Alkohol und GBL/GHB. SV5 hatte in der Hauptverhandlung ausgeführt, dass MDMA nicht zu den Substanzen gehöre, die ein sexuelles Bedürfnis fördern oder steigern. Es trete vielmehr ein postorgasmischer Zustand ein mit einem erhöhten Kuschelbedürfnis. Man sei anschmiegsamer, finde Menschen sympathisch, die man sonst nicht sympathisch finde, es bestehe ein größeres Zutrauen zu anderen Menschen. Sex könne zwar trotzdem passieren, eine gesteigerte Bereitschaft bestehe jedoch nicht. Dies sei explizit untersucht worden und stelle die einhellige Literaturlage dar. Eine enthemmende Wirkung könne bei MDMA auftreten, so wie bei jeder anderen Droge auch, einschließlich Alkohol. Zu der bei der Nebenklägerin festgestellten sehr hohen Dosis sei zudem zu sagen, dass diese als potenziell gefährlich einzustufen sei, es könne zu Nebenwirkungen wie Verwirrheitszuständen, Muskelanspannungen, Motorikeinschränkungen, riesengroße Pupillen, starkes Schwitzen und Herzrasen kommen. Psychische Ausnahmezustände seien zu erwarten, wobei dies nicht unbedingt pharmakologisch zu erklären sei, sondern auch aus der Überforderung aufgrund der Wirkung des MDMA herrühren könne. Bei Erstkonsumenten sei dies jedenfalls unberechenbarer, es fehle dann an Bewältigungsstrategien. Jemand, der MDMA schon einmal genommen hat, könne das besser einschätzen. Jemand, der das nicht gewöhnt sei, denke in der Situation an alles, nur nicht an Sex. Der nach einer gewissen Zeit eintretende Wohlfühleffekt sei bei einer Dosis von 160mg und Unerfahrenheit mit der Droge sicher nicht zu erwarten. Es könne dagegen durchaus sein, dass man eine längere Phase der Desorientierung durchlebe.

Zu GBL gab SV5 an, dass dieses in erster Linie die Alkoholwirkung verstärke und von seiner Wirkung mit Alkohol vergleichbar sei. Beispielhaft führte er an, dass sich bei

kombinierter Einnahme von Alkohol und GBL 1 Promille Alkohol eher wie zwei Promille anfühlen würden. Allgemein könne zur Wirkung von GBL gesagt werden, dass man erst mal euphorisiert und angeregt sei, dann trete eine Dämpfung, leichter Schwindel, schlechtere Koordination, Lallen, Distanzlosigkeit und eine Enthemmung wie bei Alkohol auf. Ein übersexualisiertes Verhalten bei Einnahme von GBL oder eine luststeigernde Wirkung sei nicht bekannt und ihm auch in der Fallarbeit noch nicht untergekommen. Die Kalkulierbarkeit sei schwierig, es bestehe nur ein ganz enger Dosisbereich, noch schwieriger bei gleichzeitigem Alkoholkonsum. Über dem Dosisbereich trete Bewusstlosigkeit ein. GBL stelle deshalb nach forensischer Erfahrung nicht das häufigste KO-Mittel dar, sondern komme erst an vierter Stelle nach Alkohol, Benzodiazepinen und Anti-Histaminika. Die Untersuchung der Blut- und Urinproben der Nebenklägerin hätten keine Hinweise auf GBL/GHB ergeben. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es gleichwohl zu einer Einnahme von GBL gekommen sei, da sich diese Stoffe häufig schon einige Stunden nach deren Einnahme nicht mehr nachweisen ließen. Vorliegend seien die Urin- und Blutproben gegen ca. 15 bis 16:30 Uhr entnommen worden, also mehrere Stunden nach einer mutmaßlichen Verabreichung des GBL/GHB gegen ca. 0:00 bis 0:30 Uhr.

Dass die Zeugin Y., welche mutmaßlich die gleiche Dosis MDMA zu sich genommen hat, nicht in einen vergleichbaren Zustand geraten sei, erklärte SV5 damit, dass dies zum einen an der größeren Erfahrung mit der Droge liegen könne. Zum anderen sei die individuelle Ansprechbarkeit unterschiedlich, Gewöhnung spiele eine Rolle. Aufgrund der Ereignisse, welche in diesem Verfahren im Raum stünden, würden sich auch psychiatrische Fragen stellen, welche außerhalb seines Fachbereichs der Toxikologie liegen würden. Eine Vergewaltigung mit Gewalteinwirkung Sorge auch für psychische Prozesse. SV1 führte zudem als weiteren Grund für einen anderen Verlauf des MDMA-Konsums bei Y. an, dass diese nach ihren eigenen Angaben von dem von I. spendierten Getränk – vermutlich Wodka-Red-Bull – nichts getrunken habe. Es sei deshalb bei Y. von einer geringeren Alkoholisierung auszugehen. Zudem würde es bei ihr nicht zu der beschriebenen, zusätzlichen Einflussnahme von Koffein kommen. Letztlich sei auch entscheidend, dass Y. nicht der massiven Einwirkung eines plötzlichen, sexuellen Übergriffs ausgesetzt gewesen sei.

Soweit D. und dessen Verlobte W. in der Hauptverhandlung von gemeinsamen Erfahrungen mit MDMA und Geschlechtsverkehr berichteten, verhalte sich diese

Schilderung nach nachvollziehbarer und überzeugender Einschätzung von SV1 und SV5 nicht widersprüchlich zu ihren Ausführungen zur Wirkweise von MDMA. D. und W. berichteten, bewusst MDMA konsumiert zu haben, um danach in einem dafür angemieteten Hotelzimmer unter dem Einfluss der Droge Geschlechtsverkehr zu haben. (...) SV5 erklärte hierzu, dass er in den Schilderungen lediglich die von ihm beschriebene, allgemein enthemmende Wirkung von MDMA sehe. Entsprechend äußerte sich auch SV1. Dieser fügte hinzu, dass das Setting zudem ein anderes sei. D. und W. hätten einen geplanten Konsum mit dem Ziel des Geschlechtsverkehrs mit einem vertrauten Partner in einer geschützten Umgebung beschrieben. Dies sei mit der Situation der Nebenklägerin in der Tatnacht nicht vergleichbar.

bb) Zeugenangaben

Die vom Sachverständigen SV1 vorgetragene Einschätzung des Zustands der Nebenklägerin nach der Einwirkung durch die Vergewaltigung durch I. wird auch durch die Angaben der Zeugen R. und Z. bestätigt, welche sich in der Tatnacht zur Nebenklägerin in das Wäldchen begeben hatten.

So berichtete R. in der Hauptverhandlung anschaulich und glaubhaft, er sei in der Diskothek von G. angesprochen worden, dass draußen ein Mädchen sei, das gefickt werden wolle. Er sei dann mit G. nach draußen zu dem Mädchen in ein Gebüsch. Er habe zuvor aus dem Gebüsch Schreie gehört. Dies habe sich panisch, gequält, hilflos und auch aggressiv angehört. Es habe sich so angehört, „als ob jemand wegrennt“, wie Hilfeschreie, „wie eine, die um ihr Leben rennt, als ob jemand verschlagen wird“. Gleichzeitig habe sie einmal „gib’s mir“ gesagt. Dies sei ihm komisch vorgekommen, das habe nicht zum Tonfall gepasst. Als er sie gesehen habe, habe er sich gedacht, dass man davon besser die Finger lassen solle, da würde jeder zwei Mal drüber nachdenken.

Der Zeuge Z. machte gegenüber der Polizei im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung am 07.11.2018 Angaben zu dem Geschehen in der Tatnacht. In der Hauptverhandlung machte er dagegen von seinem Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch. Seine Angaben wurden in die Hauptverhandlung eingeführt durch Vernehmung von PHMin Z4, welche die Beschuldigtenvernehmung durchgeführt hatte. Die Kammer hatte keine Anhaltspunkte

dafür, dass diese bei der Polizei getätigten anschaulichen, selbstbelastenden und seinen Freund ... belastenden Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen könnten.

Gegenüber der Polizei hatte Z. bekundet, dass er zwischen 2 und 3 Uhr zu dem Mädchen in das Gebüsch gekommen sei. Sie habe auf dem Boden gelegen und geschrien, es sei eher so ein leiseres Schreien gewesen, nicht so laut wie schreien, aber auch nicht so schwach wie stöhnen, so wie wenn man drauf sei, kein bestimmtes Wort. Es sei komisch gewesen, er habe Angst gehabt, was da mit dem Mädchen passiere. Er habe nicht wahrgenommen, dass sie auffordernd oder sowas gewesen sei. Seiner Einschätzung nach, habe sie nicht um Hilfe rufen oder aus eigener Kraft aufstehen können. Insgesamt habe sie „auf keinen Fall so gewirkt, als ob sie Geschlechtsverkehr haben oder gefickt werden“ wolle. Er habe vielmehr den Eindruck gehabt, als bräuchte sie Hilfe. Das was er da gesehen habe, habe nicht zu dem gepasst, was er zuvor in der Diskothek gehört habe, nämlich, dass da ein Mädchen sei, das gefickt werden wolle.

cc) Angaben der Angeklagten F., E. und K.

Auch die Angeklagten F., E. und K. machten glaubhafte Angaben, welche den desolaten Zustand der Nebenklägerin bei ihrem Treffen bestätigen.

F. berichtete, dass das Mädchen Krach gemacht habe und „komm fick mich, fick mich“ gerufen habe. Sie habe Äste in der Hand zerbrochen, wehrlos dagelegen und betrunken auf ihn gewirkt. Er habe Angst gehabt, als er sie gesehen habe und sich gedacht, dass die ganze Sache ein großes Problem darstelle.

E. gab an, dass er das Mädchen auf dem Boden habe liegen sehen. Da habe er Angst bekommen, er sei schockiert über ihren Zustand gewesen. Sie habe nicht normal gewirkt, es sei eklig gewesen.

Auch die Schilderung von K. – sie habe geschrien, Erde auf ihren Körper gemacht und mit Erde nach ihm geworfen – deutet auf einen desorientierten, verwirrten und unkoordinierten Zustand hin.

dd) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zur Überzeugung der Kammer nach der Beweisaufnahme, insbesondere den Angaben der Zeugen R. und Z. und den

Angaben der Mitangeklagten F., K. und E. sowie den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV1, gestützt durch die ebenfalls überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV5, in dem Zeitraum unmittelbar nach der Vergewaltigung von I. bis zur Hilfe durch E. von einem desorientierten, verwirrten und nicht koordinationsfähigen Zustand der Nebenklägerin, die deshalb nicht mehr in der Lage war, einen den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willen zu bilden, auszugehen ist. Dies fügt sich gut mit den Angaben der Nebenklägerin zusammen.

Demgegenüber wird die Hypothese, die Nebenklägerin sei in einem voll koordinationsfähigen, toxisch bedingt übersexualisierten und Geschlechtsverkehr einfordernden aktiv umsetzenden Zustand gewesen, durch die Beweisaufnahme nicht gestützt. Soweit einzelne Aussagen der Nebenklägerin mit dem Inhalt „fick mich“ oder „gib's mir“ gefallen sein mögen, sind diese - wie vom Sachverständigen SV1 als möglich erachtet - zur Überzeugung der Kammer auf ein Nachplappern sexualisierter Aussagen - wie sie die Nebenklägerin selbst berichtete hatte: „Ich habe gehört, du willst gefickt werden?“, „du bist doch selber schuld, du willst es doch“, „du kannst ja gar nicht genug kriegen“ - zurückzuführen.

Der weiteren Hypothese, die Nebenklägerin sei in der Tatnacht auf der Suche nach einem sexuellen Abenteuer gewesen, widerspricht im Übrigen der Umstand, dass die Nebenklägerin nicht verhütet hatte und sie somit bei der Durchführung von mehrfachem ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr mit mehreren, ihr völlig fremden Sexualpartnern die Gefahr der Übertragung einer Geschlechtskrankheit oder eine ungewollte Schwangerschaft riskiert hätte. Zudem berichtet sie selbst ebenfalls glaubhaft, dass sie bisher erst mit zwei Personen jeweils innerhalb einer Beziehung, nachdem bereits ein gefestigtes Vertrauensverhältnis bestanden habe, Geschlechtsverkehr gehabt habe. Sie sei zwar grundsätzlich offen gegenüber anderen Menschen und durchaus interessiert, neue Menschen kennenzulernen. „One-Night-Stands“ oder sexuelle Abenteuer außerhalb einer Beziehung seien ihr jedoch fremd und lehne sie ab. Dies wird auch durch die Einschätzung ihrer Freundin Y. bestätigt, welche ebenfalls bekundete, dass die Nebenklägerin eher nicht auf der Suche nach sexuellen Abenteuern wie „One-Night-Stands“ sei, sondern Geschlechtsverkehr nur mit jemandem haben wolle, der ihr wichtig sei. Dies wisse sie, weil sie sich über solche Dinge unterhalten würden.

b) Grundsätzliche Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

Dass der beschriebene desolate psychische Zustand der Nebenklägerin grundsätzlich für Außenstehende erkennbar war und von diesen mit zumindest bedingtem Vorsatz auch erkannt wurde, konnte die Kammer zu ihrer Überzeugung aufgrund der Einschätzungen des Sachverständigen SV1 hierzu, sowie der Angaben der Zeugen R. und Z., sowie der Angeklagten F., K. und E. feststellen.

aa) SV1

SV1 hatte hierzu bereits im schriftlichen Gutachten vom 28.02.2019 Feststellungen getroffen, welche er in der Hauptverhandlung wiederholte. Er führte dabei nachvollziehbar und überzeugend aus, dass der erheblich vermindert koordinations- und bewegungsunfähige, passive, verwirrte und hilflose Zustand der Nebenklägerin im Zeitraum nach der Vergewaltigung durch I. bis zum Verlassen des Wäldchens mit E. in seiner grundsätzlichen Charakteristik von Außenstehenden, die ihr auf mindestens ein bis zwei Meter währenddessen nahegekommen seien, trotz der vermutlich schlechten Lichtverhältnisse ohne weiteres erkennbar gewesen sei. Dies würde sich insbesondere den Aussagen mehrere Zeugen und Angeklagter – F., Z., R. und K. – ergeben, welche einen stark abnormen Eindruck schilderten. Dagegen seien die Schilderungen derjenigen Personen, welche eine ausgeprägt sexuellen, voll koordinierten Erregungszustand beschrieben aus seiner sachverständigen Sicht als sicher nicht realistisch einzustufen.

SV1 stellte dabei in der Hauptverhandlung klar, dass er keinen der Angeklagten exploriert und sich nicht mit deren individuellen Wahrnehmungsmöglichkeiten und deren eventuelle Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen auseinandergesetzt habe, da dies nicht Gegenstand seines Gutachtenauftrags gewesen sei. Bei seiner Einschätzung gehe er von einer durchschnittlichen, nicht anderweitig beeinträchtigten Person aus.

bb) Zeugen und Angeklagte

Dass der beeinträchtigte Zustand grundsätzlich erkennbar war, ergibt sich auch aus einer Reihen von Angaben von Zeugen und Angeklagten, welche sich in der Tatnacht zu ihr ins Wäldchen begeben hatten und diesen erkannt haben.

So berichteten insbesondere Z. und R. davon, dass sie das von ihnen wahrgenommene Verhalten der Nebenklägerin als nicht normal bzw. komisch einstufen. R. gab an, dass sich ihre Schreie u.a. panisch, hilflos und gequält angehört hätten, als ob jemand wegrenne oder verschlagen werde. Z. hatte in seiner Beschuldigtenvernehmung bei der Polizei bekundet, dass die Nebenklägerin Laute von sich gegeben habe, wie wenn man „drauf“ sei. Sie habe auf ihn den Eindruck gemacht, als bräuchte sie Hilfe. Sie habe nach seiner Einschätzung nicht aus eigener Kraft aufstehen können.

Entsprechendes berichteten auch die Angeklagten F., E. und K.. F. hatte bei der Polizei den Zustand der Nebenklägerin in dem Wäldchen als beängstigend, betrunken oder auf Drogen beschrieben. Sie habe wehrlos dagelegen. Er habe den Eindruck gehabt, sie sei eine „Katastrophe“ und die ganze Sache sei ein „großes Problem“. Diese Aussage hat F. in der Hauptverhandlung ausdrücklich bestätigt. K. beschrieb bei der Polizei ebenfalls merkwürdige Verhaltensweisen der Nebenklägerin. Sie soll danach selbst Erde vom Boden auf ihren Körper gestreut haben und auch mit Erde nach ihm geworfen haben. Er habe deshalb auch seinen Freund G. von ihr weggezogen, damit er keine Krankheiten oder andere Probleme bekomme. E. hatte in seiner zweiten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung am 24.10.2018 gegenüber KHKin F. ebenfalls erklärt, dass er beim Erblicken ihres Zustands zunächst Angst bekommen habe, er sei schockiert gewesen, die Situation sei eklig gewesen.

c) J.

aa) Vergewaltigung zum Nachteil der Nebenklägerin

aaa) Geschlechtsverkehr in Form von Oralverkehr

Der Nachweis des Geschlechtsverkehrs zumindest in Form des Oralverkehrs von J. mit der Nebenklägerin in der Tatnacht ergab sich zur Überzeugung der Kammer aus der Gesamtwürdigung der nachfolgend angeführten Beweismittel, mittelbar auch aus seiner eigenen Einlassung gegenüber dem Haftrichter Q. anlässlich des Haftprüfungs- bzw. Haftbefehlseröffnungstermins beim Amtsgericht ... am 04.01.2019.

Soweit J. dabei den Geschlechts-/Oralverkehr mit der Nebenklägerin bestritten hatte, wurde seine Einlassung in der Gesamtschau durch die Angaben von I., D., F., T. und I. sowie die molekulargenetischen Untersuchungen der Sachverständigen SV6 widerlegt.

J. hatte zunächst bei seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung am 21.10.2018 gegenüber Z1 ausgesagt, dass er in der Tatnacht gar nicht im ...-Club gewesen sei, sondern bei seiner Verlobten ... in Königsbach bei Karlsruhe. Im Rahmen des mündlichen Haftprüfungstermins beim Amtsgericht ... am 04.01.2019 erklärte er dann – abweichend davon - über seine Verteidigerin, dass er gemeinsam mit I. zum ...-Areal gegangen sei. I. habe sich dort mit einem Mädchen zunächst unterhalten und getanzt. Irgendwann sei I. zu ihm gekommen und habe gesagt, er wolle eines der Mädchen – das ohne Brille – kennenlernen, sie interessiere sich für seine Tattoos. I. sei mit dem Mädchen dann vor die Diskothek gegangen, um ihr sein Tattoo am Oberschenkel zu zeigen. Einige Zeit später – ca. 30 bis 45 Minuten – sei ihre Freundin auf ihn zugekommen und habe nach ihr gefragt. Er habe mit ihr gemeinsam das Mädchen gesucht, jedoch nicht gefunden. Er meine, dass er I. angerufen habe, er sei zu diesem Zeitpunkt noch draußen vor der Diskothek gewesen. Später habe ihn I. angerufen und gesagt, er solle auch rauskommen. Dies habe er dann getan, weil er dachte, I. wolle mit ihm nach Hause gehen. Draußen habe I. erzählt, dass er das Mädchen gefickt habe. Sie sei ganz wild drauf, er könne jedoch nicht mehr, sie wolle aber unbedingt weiter ficken und verlange dies die ganze Zeit. I. habe deshalb vorgeschlagen, dass er – J. – zu ihr gehen solle, vielleicht wolle sie ja auch mit ihm ficken. Er habe dies eigentlich nicht gewollt, sei aber trotzdem zu ihr gegangen. Sie habe zwischen den Bäumen gesessen. Er habe sich zu ihr runtergehockt und mit ihr gesprochen. Sie habe ihn dann sofort geküsst und gesagt, „Bitte ich will dich jetzt, schnell. Ich möchte einen großen Schwanz.“ Dies habe sie drei oder vier Mal wiederholt, dann an seine Hose und sein Geschlechtsteil gefasst, den Knopf und den Reißverschluss aufgemacht und dabei gestöhnt. Es sei ein merkwürdiges Stöhnen gewesen, so, als ob sie dabei sexuelle Lust empfinde. Er habe dies abstoßend gefunden und habe gehen wollen. Er sei aufgestanden und habe zu ihr gemeint, sie solle sich anziehen und mit ihm zurück in die Halle gehen, was sie jedoch abgelehnt habe. Sie habe gerufen: „Bleib da. Ich möchte einen Schwanz, ich möchte Schwänze, ich möchte einen großen Schwanz!“ . Er glaube, I. sei dann noch mal zu ihr gegangen, um sie dazu zu bringen, mit rein zu gehen. Dies habe sie jedoch auch ihm gegenüber abgelehnt.

Das Einlassungsverhalten zunächst, er sei nicht am Tatort gewesen, später, die Behauptung, das sexuelle Ansinnen sei von der Geschädigten ausgegangen, ist wenig originell. Es handelt sich vielmehr um eine Standarteinlassung zur Verteidigung gegen einen Vergewaltigungsvorwurf und wird durch die übrige Beweisaufnahme widerlegt.

Die Einlassung wird – was die bloße Anwesenheit von J. im Wäldchen bei der Nebenklägerin betrifft – von den Angaben von K. im Rahmen seiner Zeugenaussage gegenüber Z5 am 16.11.2018 bestätigt. Unter Vorhalt eines Lichtbilds von J. hatte er dabei angegeben, dieser sei „drin“ gewesen, „wo die Frau war“. Weitere Ausführungen machte er dazu jedoch nicht.

Z. hatte gegenüber Z4 am 07.11.2018 lediglich erklärt, dass J. an dem Abend auch im ...-Club gewesen sei. Dieser habe dort Ecstasy verkauft. Er habe später von C. und F. gehört, dass J. auch bei dem Mädchen gewesen sein soll. Gesehen habe er das jedoch nicht.

Dass es im Tatzeitraum (0:48 Uhr) zu einem Telefonat mit I. kam, berichtete KK Z9, der die Verbindungsdaten der Mobiltelefone I. und J. ausgewertet hatte.

I. hatte zunächst gegenüber Z1 im Rahmen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung am 21.10.2018 ausgesagt, dass er J. angerufen habe, da die Nebenklägerin weiter Sex haben wollte. J. sei dann ebenfalls nach draußen zu dem Wäldchen gekommen. Er sei dann zur Nebenklägerin in das Wäldchen gegangen und habe zwei Minuten gebraucht. Er – I. – habe mitbekommen, „dass sie es genießt“. Beim Haftrichter des Amtsgerichts Karlsruhe Q2 hatte er am 25.10.2018 angegeben, dass er – nach dem er J. zur Nebenklägerin geschickt hatte – nicht gesehen habe, wie dieser mit ihr Geschlechtsverkehr hatte. J. habe ihm aber davon erzählt. Dies kann nur so verstanden werden, dass J. von dem Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin berichtete, und nicht nur davon, ihm Gebüsch gewesen zu sein, zumal die Aussage, er habe gehört, dass sie es genießt, nicht mit einem von J. behaupteten Versuch, sie zum Mitkommen in die Diskothek zu bewegen, vereinbar ist. Die Kammer hat keine Zweifel, dass diese beim Haftrichter und der Polizei getätigte, seinen Freund J. belastende Aussage der Wahrheit entsprach der hinsichtlich getätigten sexuellen Handlungen, nicht jedoch hinsichtlich der behaupteten Einvernehmlichkeit dieser Handlungen bzw. des behaupteten Einforderns der Handlungen durch die

Geschädigte. Insoweit handelt es sich zur Überzeugung der Kammer – wie dargelegt – um widerlegte Schutzbehauptungen.

D. bekundete im Rahmen seiner Einlassung in der Hauptverhandlung unter Vorhalt seiner polizeilichen Angaben, dass J. im Laufe der Nacht zu ihm gekommen sei und man sich über das Mädchen in dem Gebüsch vor der Diskothek unterhalten habe, J. habe dabei zu ihm gesagt: „Mir hat sie auch einen geblasen“. Zuvor sei J. ihm bei seinem Weg nach draußen zu I. entgegengekommen.

Auch F. gab gegenüber Z3 am 25.10.2018 an, dass „alle“ sagen würden, er – J. – habe sie auch gefickt. Näher befragt wurde er hierzu jedoch nicht.

T. erklärte, selbst nicht in der Tatnacht im ...-Club gewesen zu sein. I. habe ihm jedoch von den Geschehnissen einige Tage später erzählt. Danach sei es so gewesen, dass zunächst I. mit dem Mädchen Geschlechtsverkehr gehabt habe. Dann sei J. dazugekommen und habe sie auch „gefickt“. Als T. J. einige Tage nach dem 14.10.2018 selbst darauf angesprochen habe, habe dieser ihm erzählt, das Mädchen sei wie ein Löwe gewesen und habe nach Schwänzen geschrien. Er habe nichts falsch gemacht, sie habe dies gewollt. Die Kammer hat insoweit keine Zweifel an den Angaben der Angeklagten D. und F. und des Zeugen T., da diese durch die Aussage einen Freund/Bekanntem belasteten und keine Anhaltspunkte für eine Falschbelastung vorliegen.

Ein weiteres Indiz stellen die Ergebnisse der molekulargenetischen Untersuchungen der Sachverständigen SV6 dar. Diese berichtete in der Hauptverhandlung, dass bei der Untersuchung des von der Nebenklägerin in der Tatnacht getragenen Slips an der Rückseite außen im Bereich Po-Falte (Spur 019008) sich eine Mischspur, verursacht von mindestens drei Personen ergeben habe. Diese sei auf Blut und Sperma positiv. Hinsichtlich des mittels differentieller Lyse getrennten und aufbereiteten Spermaanteils seien alle Merkmale entsprechend denen J. durchgängig oberhalb der Nachweisgrenze nachzuweisen, in einigen Systemen sogar im Hauptspurenanteil. Die Häufigkeitsberechnung habe einen Wert im Größenbereich von 1:19,1 Millionen ergeben.

Da die Begriffe „Geschlechtsverkehr“ bzw. „ficken“ je nach Sprachgebrauch im weiteren Sinne - über die Durchführung des Vaginalverkehrs hinaus - auch für die

Durchführung anderer sexueller Praktiken, insbesondere auch des Oralverkehrs, verwendet werden und die Äußerung des Angeklagten gegenüber D., „Mir hat sie auch einen geblasen“ eindeutig für die Durchführung des Oralverkehrs von der Nebenklägerin an dem Angeklagten J. spricht, ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte sicher jedenfalls den Oralverkehr an der Nebenklägerin durchgeführt hat.

bbb) Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

Dass J. den desorientierten, verwirrten, nicht koordinationsfähigen Zustand der Nebenklägerin bei Durchführung des Geschlechtsverkehrs/Oralverkehrs mit ihr erkannt hat, ergibt sich zum einen aus seiner eigenen Einlassung zur Sache gegenüber Q. in der mündlichen Haftprüfung vom 04.01.2019. J. gab dabei zwar an, an dem Abend sehr betrunken gewesen zu sein. Gleichzeitig war er jedoch in der Lage den Ablauf des Abends im Einzelnen, auch detaillierte Gespräche mit einzelnen Personen, sowie die Umstände des Verlassens der Disco und des anschließenden Heimwegs zu schildern. Zu sehen war auch, dass er das Zusammentreffen mit der Nebenklägerin selbst erinnerte und auch dieses im Einzelnen beschreiben konnte, wenngleich die Kammer seiner Darstellung nicht in vollem Umfang Glauben geschenkt hat.

Zum anderen wird J. auch von Zeugen und Mitangeklagten in der Tatnacht nicht als übermäßig betrunken oder sonst beeinträchtigt geschildert, insbesondere auch keine Ausfallerscheinungen seinerseits. Die Zeugin ... bekundete in der Hauptverhandlung, dass sie J. in der Tatnacht kennengelernt, sich mit ihm unterhalten und mit ihm getanzt habe. Sie meinte, dass er ein bisschen betrunken gewesen sei. Auch Z. berichtete gegenüber der Polizeibeamtin Z4 lediglich, dass J. an dem Abend Alkohol getrunken habe. Dies wurde in der polizeilichen Vernehmung jedoch nicht näher erörtert.

Zu seinem allgemeinen Drogen- und Alkoholkonsum hat sich J. selbst nicht eingelassen. Es ist jedoch gleichwohl von einer Alkoholgewöhnung auszugehen. Hierzu berichtete der Sachverständige SV5 von der Untersuchung der bei J. am 09.11.2018 entnommenen Haarproben. Danach sei in den Haarproben zum einen der Stoff Cocaethylen festgestellt worden, welcher einen gleichzeitigen Konsum von

Cocain und Alkohol belege. Die festgestellte EtG-Konzentration (11 pg/mg) sei zudem mit einem gelegentlichen Alkoholkonsum vereinbar, spreche jedoch nicht für ein chronisch-exzessives Konsummuster. Die Haarprobe betreffe einen Zeitraum von ca. 2 Wochen bis mindestens ca. 5 Monate, höchstens ca. 10 Monate vor Probeentnahme.

ccc) Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass J. selbst eingeräumt hat, in der Tatnacht bei der Nebenklägerin in dem Wäldchen gewesen zu sein, dies durch mehrere Personen, welche ihn in der Tatnacht gesehen haben, bestätigt wird, seine Freunde T. und I. sowie D. zudem berichteten, wie J. ihnen jeweils getrennt erzählt hat, mit der Nebenklägerin Geschlechts-/ Oralverkehr gehabt zu haben und sich an der Rückseite des Slips der Nebenklägerin eine Spermaspur mit sämtlichen Merkmalen von J. mit der genannten Häufigkeit fand.

Zudem ergaben sich keine Hinweise darauf, dass J., während er mit der Nebenklägerin Geschlechts-/Oralverkehr hatte, rauschbedingt in seiner Wahrnehmung so beeinträchtigt war, dass er den desorientierten, verwirrten und nicht koordinationsfähigen Zustand der Nebenklägerin nicht hat erkennen können. Da dieser Zustand nach den überzeugenden Ausführungen von SV1 grundsätzlich allgemein erkennbar war, ist die Kammer davon überzeugt, dass J. bei der Durchführung des Geschlechts-/Oralverkehrs zumindest damit rechnete und dies billigend in Kauf nahm, dass die Nebenklägerin nicht mehr in der Lage war, einen den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willen zu bilden und die Situation gleichwohl zu sexuellen Handlungen an ihr ausnutzte.

bb) Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln

Hinsichtlich des Verkaufs der Ecstasy-Tabletten an die Nebenklägerin und Y. hatte sich J. in der von seiner Verteidigerin im Haftprüfungstermin beim Amtsgericht ... am 04.01.2019 verlesenen und von ihm als zutreffend bestätigten Erklärung geständig eingelassen. Sein Geständnis wird insoweit auch von der Nebenklägerin und Y. gestützt, welche den Ankauf der Ecstasy-Tabletten in Übereinstimmung mit seinen Angaben schilderten. Auch Z. berichtete im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung vom 07.11.2018 gegenüber PHMin Z4, dass er in der Tatnacht J. im ...-Club gesehen habe und dieser dort Ecstasy verkauft habe. Dass er dabei in Gewinnerzielungsabsicht

handelte, ergibt sich daraus, dass er selbst einräumte, die Tabletten von I. zum Weiterverkauf erhalten zu haben, damit er sich von dem Erlös in der Diskothek Getränke kaufen könne. Die Tat steht daher - wie festgestellt - zur Überzeugung der Kammer fest.

cc) Keine Beeinträchtigung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB waren für beide Taten nicht gegeben. J. hatte zwar vorgegeben, an dem Abend vor dem Diskobesuch bereits Wodka und auch im weiteren Verlauf des Abends bzw. der Nacht viel Alkohol getrunken zu haben. Anhaltspunkte für einen toxischen Rauschzustand, welcher so ausgeprägt war, dass hierdurch die Fähigkeit zu einem zielgerichteten Handeln in rechtserheblicher Weise eingeschränkt gewesen sein könnte, lagen gleichwohl nicht vor. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, dass er in der Lage war, gegenüber dem Haftrichter Q. am 04.01.2019 umfangreich und detailliert von den Geschehnissen in der Tatnacht einschließlich des Zusammentreffens mit der Nebenklägerin berichten zu können, dass er keinesfalls so alkoholisiert war, dass seine Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt gewesen wären. Im Übrigen schilderte er dabei auch keine Ausfallserscheinungen oder von ihm selbst wahrgenommene Beeinträchtigungen. Auch keine andere in der Tatnacht im ...-Club anwesende Person berichtet von Ausfallserscheinungen oder Auffälligkeiten bei J..

d) D.

aa) Oralverkehr mit der Nebenklägerin

Dass D. mit der Nebenklägerin den Oralverkehr bis zur Ejakulation durchgeführt hat, stand zur Überzeugung der Kammer zum einen aufgrund seiner eigenen Angaben fest. Er schilderte in der Hauptverhandlung, dass er gegen ca. 0:20 Uhr im ...-Club eingetroffen sei. Er sei dort mit I. verabredet gewesen, weshalb er ihn gesucht und dann angerufen habe. I. habe dabei zu ihm gesagt, dass er seine Hilfe brauche, er sei draußen. D. gab weiter an, daraufhin zu I. nach draußen gegangen zu sein. Dieser habe ihm dann gesagt, dass da ein Mädchen sei, dass „drauf“ sei und Sex wolle und dass er mit ihr mal reden solle. Wörtlich habe er gesagt „die will gefickt werden, hilf mir“. Sie seien dann zusammen in das Gebüsch. Das Mädchen habe dort zunächst auf dem Rücken gelegen und habe zu ihm gesagt: „Wer ist der, der mich gerade gefickt

hat, das war nicht nett, ich will gefickt werden“. Er habe erkannt, dass sie auf Ecstasy war, es sei etwas Licht in das Gebüsch gefallen, da habe er ihre erweiterten Pupillen gesehen. Er habe daraufhin zu ihr gesagt, dass er es nicht gewesen sei und sie solle mit reinkommen. Sie habe jedoch weiter Sex haben wollen, sei dann in die Hocke gekommen und habe ihn am T-Shirt gepackt und zu sich gezogen um ihn zu küssen. Er habe gesagt, er könne nicht, er habe seit drei Jahren eine Freundin. Sie sei ihm dann an die Hose im Genitalbereich, habe dort rumgerieben und gesagt „ich mache was du willst“. Er habe dann gesagt „wenn du willst, kannst du mir einen blasen“. Sie habe dann seine Hose aufgemacht und ihm einen „geblasen“. Er sei schon nach zwei Minuten „gekommen“ und habe ihr auf das Dekolleté ejakuliert. Sie habe dann weiter gesagt, dass er sie ficken solle. Er habe ihr gesagt, sie solle mit rein in die Disko kommen oder nach Hause gehen. Sie habe jedoch dableiben wollen, woraufhin er gegangen sei.

In gleicher Weise hatte er sich in seinen polizeilichen Vernehmungen, gegenüber dem Haftrichter Q. und gegenüber dem Sachverständigen SV3 geäußert. Die Kammer hat keinen Grund an dem konstant eingeräumten Oralverkehr zu zweifeln. Die behauptete Einvernehmlichkeit und Verführungssituation ist nach der Beweisaufnahme – wie bereits zuvor bei den anderen Angeklagten dargelegt – als Schutzbehauptung widerlegt.

Auch gegenüber seiner Verlobten W. hatte er dies – wie sie in der Hauptverhandlung als Zeugin berichtete – eingeräumt. Der Zeuge T. berichtete, dass D. ihm gegenüber bei einem zufälligen Treffen in ...-... kurz nach dem 14.10.2018 erzählt habe, dass er das Mädchen in der Tatnacht „gefickt“ habe. Der Zeuge I. (alias ...) bekundete in der Hauptverhandlung, dass er von A. nach dem 14.10.2018 erfahren habe, dass er – D. – sie „gefickt“ habe. Nähere Einzelheiten konnte er hierzu jedoch nicht schildern.

Die Angaben von D. werden insoweit auch durch die molekulargenetischen Untersuchungen der Sachverständigen SV6 bestätigt. T. berichtete in der Hauptverhandlung, dass die Untersuchung der Spur 034001, eine sekretartige Antragung am Langarmshirt der Nebenklägerin im Bereich des Ausschnitts vorne, eine auf Sperma positiv getestete Reinspur des Angeklagten D. ergeben habe. Der Befund einer Reinspur bedeute, dass die Spur keine Beimengungen anderer DNA habe. Hinsichtlich der Häufigkeit sei ein Wert im Größenbereich von 1:14,1 Milliarden berechnet worden.

Darüber hinaus konnten die DNA-Untersuchungen von T. an der Kleidung von D. dessen Einlassung weder bestätigen noch widerlegen. Nach seiner Einlassung hatte die Nebenklägerin den Geschlechtsverkehr ihm gegenüber massiv eingefordert, ihn am T-Shirt-Kragen zu sich gezogen und seinen Gürtel und Hosenkнопf geöffnet.

Die Untersuchung der von D. in der Tatnacht getragenen Kleidung – des Gürtels, des Knopfs und des Knopflochs der Hose sowie des T-Shirt-Kragens – ergaben, wie die Sachverständige SV6 in der Hauptverhandlung erläuterte, keinen Nachweis der DNA der Nebenklägerin.

Im Einzelnen berichtete sie, dass am T-Shirt-Kragen drei Abstriche vorgenommen worden seien – rechter Bereich (Spur 178001), linker Bereich (Spur 178002) und mittlerer Bereich (Spur 178003) –, welche Hautabriebe enthielten. Es habe sich bei den Spuren 178001 und 178003 um Mischspuren gehandelt, welche von mindestens zwei Personen verursacht worden seien. Die Befunde seien im Bereich der Nachweisgrenze. Es seien jeweils alle Merkmale des Angeklagten D. nachweisbar. Die Merkmale der Nebenklägerin seien nicht durchgängig feststellbar. Im Bereich linker Kragen liege ein Ein-Personen-Muster vor, sog. Reinspur, mit vier zusätzlichen Befunden im Bereich der Nachweisgrenze. Die Reinspur sei D. zuzuordnen, die Nebenklägerin als Spurenverursacherin auszuschließen.

An der von D. in der Tatnacht getragenen Hose seien drei Spuren gesichert worden: am Hosenkнопf (Spur 099001), am Knopfloch (Spur 099002) und an Zipper und Zahnung des Reißverschlusses (Spur 099003). Die Spuren am Hosenkнопf und am Reißverschluss seien aufgrund einer zu geringen Menge DNA ausgesondert worden. Am Knopfloch habe sich der Befund einer komplexen Mischspur mit Befunden im Bereich der Nachweisgrenze ergeben. Diese enthielten alle Merkmale entsprechend denen von D.. Die Merkmale der Nebenklägerin seien in den Befunden nicht durchgängig feststellbar.

Am Gürtel von D. seien zwei Spuren gesichert worden: seitliche Außenränder der Gürtelschnalle (Spur 100001) und im Bereich der Schnallenöffnung (Spur 100002). Die Spur 100001 sei aufgrund zu geringer Menge DNA ausgesondert worden. Die Spur 100002 habe eine Reinspur mit drei zusätzlichen Befunden im Bereich der Nachweisgrenze ergeben. Die Reinspur könne D. zugeordnet werden. Die

Nebenklägerin könne als Verursacherin der Spur ausgeschlossen werden. Dieses Ergebnis beweist weder die Berührung durch die Nebenklägerin noch das Gegenteil.

bb) Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

D. berichtete sowohl in der Hauptverhandlung als auch in mehreren polizeilichen Vernehmungen und gegenüber dem Haftrichter (Q.) umfassend, detailliert und zusammenhängend von den Geschehnissen, insbesondere auch von dem Zusammentreffen mit der Nebenklägerin in dem Wäldchen. Entsprechend berichtete er auch seiner Verlobten W.. Auch wenn er gleichzeitig bekundete, am Abend und im weiteren Verlauf des Abends und der Nacht in erheblichen Mengen Alkohol getrunken und auch verschiedene Drogen konsumiert zu haben (Cannabis, Kokain) und die Kammer seiner Darstellung nicht in jedem Punkt Glauben schenkte, so ergibt sich hieraus gleichwohl, dass D. noch eine klare und vollständige Erinnerung an die Geschehnisse in der Tatnacht zumindest bis einschließlich zum Treffen mit der Nebenklägerin hat. Nach seiner Einlassung und den hierin übereinstimmenden Angaben seiner Verlobten W. war er erst einige Zeit nach dem Zusammentreffen mit ihr sehr betrunken, sodass er sich auf dem Heimweg gegen 6 Uhr in der Straßenbahn übergeben musste. I. habe ihm im Übrigen mitgeteilt, dass er seine Hilfe mit dem Mädchen im Gebüsch brauche, dieses sei „voll drauf“. D. gab an, dass er sich schon habe denken können, was dies bedeute, nämlich, dass sie Drogen, eventuell Ecstasy, genommen habe.

Schon aus all dem folgt, dass er durch den von ihm vorgegebenen Konsum der verschiedenen Rauschmittel nicht so erheblich beeinträchtigt war, dass er ihren desolaten und derangierten Zustand nicht hätte erkennen können. D. hatte sich in der Hauptverhandlung zudem schon selbst dahingehend eingelassen, dass er den Rauschzustand der Nebenklägerin erkannt hatte („erweiterte Pupillen“, „wie eine Eule“, „sie war auf Ecstasy“). Dies dokumentiert zudem auch, dass die Lichtverhältnisse in dem Wäldchen jedenfalls ausreichend waren, um die Pupillen der Nebenklägerin zu erkennen.

Der Sachverständige SV3, welcher D. im Hinblick auf die Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 und 64 StGB begutachtet hatte, kam schließlich auch zu dem Ergebnis, dass nichts auf einen schweren Rauschzustand hindeute, als D. mit der Nebenklägerin in Kontakt getreten war. Ein höhergradiger Rauschzustand könne erst für die Heimfahrt

in der Straßenbahn angenommen werden. Im fraglichen Tatzeitraum gebe es keine psychodiagnostischen Anhaltspunkte für Störungen. Der reine Umstand des Konsums unterschiedlicher Substanzen sei nicht geeignet zu sagen, dass Beeinträchtigungen vorgelegen hätten, zumal D. die von ihm konsumierten Substanzen gewöhnt sei und er sich mit diesen auskenne.

Letzteres bestätigte auch der Bericht des Sachverständigen SV5 über die toxikologische Untersuchung der bei D. entnommenen Haarproben. Aus der Analyse von am 08.11.2018 entnommenen Haarproben sei auf einen gelegentlichen Konsum von Cocain und Amphetamin zu schließen (Amphetamin 210 pg/mg, Cocain ca. 1.000 pg/mg), wobei durch den Nachweis von Cocaethylen (ca. 17 pg/mg) Cocain auch gleichzeitig mit Alkohol eingenommen wurde. Die Cannabinoidkonzentration (THC 730 pg/mg, Cannabinol ca. 52 pg/mg, Cannabidiol ca. 54 pg/mg) spreche für einen häufigen Cannabiskonsum, während die geringe MDMA-Konzentration (63 pg/mg) eher auf einen seltenen Ecstasykonsum zurückzuführen sei. Die EtG-Konzentration (9,9 pg/mg) sei mit einem gelegentlichen Alkoholkonsum vereinbar und spreche nicht für ein chronisch-exzessives Konsummuster. Die Feststellungen würden eine Zeitspanne von ca. 2 Wochen bis mindestens ca. 3 Monate höchstens ca. 6 Monate vor Probeentnahme repräsentieren.

Die Kammer kann auch ausschließen, dass D. in dem Wäldchen vor der Diskothek auf die Nebenklägerin traf, bevor sie in den beschriebenen desorientierten, verwirrten und nicht mehr koordinationsfähigen Zustand geriet. Zum einen hat der Sachverständige SV1 mit überzeugenden Ausführungen als maßgeblichen Zeitpunkt für das Eintreten dieses Zustands die Vergewaltigung durch I. bestimmt. Dies korrespondiert mit den Angaben der Nebenklägerin, danach keine klare Erinnerung mehr zu haben, sich insbesondere auch an keine der Personen erinnern zu können, welche sich danach zu ihr in das Wäldchen begaben. Auch wenn man alleine auf die vom Sachverständigen mitgeteilten Wirkzeiträume des MDMA abstellt und sämtliche, nach dem Gutachten von SV1 zusätzlich maßgeblichen Einflüsse – erhebliche Alkoholisierung, Unerfahrenheit der Nebenklägerin mit MDMA, Überdosis MDMA, zusätzliche Steigerung der MDMA-Wirkung durch Alkohol und Koffein, geringer Schlaf in der Nacht vor der Tatnacht, massive psychische Einwirkung durch den plötzlichen Übergriff durch I. – ausblendet, kann die Kammer ausschließen, dass D. mit der Nebenklägerin vor den vom Sachverständigen für den Eintritt von Willensbildungs- und

Wehrunfähigkeit benannten Zeiträumen in Kontakt trat. Die Nebenklägerin berichtete übereinstimmend mit Y., dass sie gegen ca. 0:00 Uhr in den ... Club gekommen sei. Dies wird auch durch die auf dem Handy der Y. sichergestellten am 13.10.2018 zwischen 23:05 Uhr und 23:42 Uhr erstellten, in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Fotos belegt, welche Y. und die Nebenklägerin auf dem Weg zum ...-Club an der Straßenbahnhaltestelle und in der Straßenbahn zeigen – hinsichtlich der Einzelheiten wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die in Augenschein genommenen Lichtbilder („Polizeiakte“, Leitzordner Bd. 1, As. 301-305) Bezug genommen. Beide berichteten dann, dass sie bereits kurz nach ihrem Eintreffen im ...-Club die Ecstasy-Tabletten gekauft und geschluckt hätten – den exakten Zeitpunkt konnten beide nicht nennen. Er lässt sich auch sonst nicht bestimmen. SV1 gab zur Wirkungsentfaltung von MDMA an, dass dieses in der von der Nebenklägerin eingenommenen Dosis, bereits nach ca. 15-20 Minuten beginne zu wirken. Nach ca. 30 Minuten sei die Wirkung schon sehr stark, nahezu vollständig ausgeprägt und nach ca. 45-55 Minuten müsse von einer vollen Ausprägung ausgegangen werden. D. berichtete, dass er mit I. telefoniert habe, von diesem gebeten worden sei, nach draußen vor die Diskothek zu kommen und auf dem Weg J. begegnet sei, dem er dabei sein Bier in die Hand gedrückt habe. Die Auswertung des Mobiltelefons von D. – welche von dem für die Auswertung zuständigen Polizeibeamten KK Z9 in der Hauptverhandlung dargestellt wurde – ergab, dass in der Tatnacht von I. ausgehend am 13.10.2018 um 23:58 Uhr ein 30 Sekunden dauerndes Gespräch mit D. stattgefunden hat. Zu dieser Zeit dürfte die Nebenklägerin nach übereinstimmenden Angaben von ihr und Y. noch gar nicht oder allenfalls gerade erst im ...-Club angekommen sein, jedenfalls – nach übereinstimmenden Angaben der Nebenklägerin, Y., I. und J. – noch kein Ecstasy erworben oder gar schon konsumiert haben. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem von D. berichteten Telefonat mit I. um dasjenige um 23:58 Uhr handelte.

KK Z9 berichtete weiter, dass es am 14.10.2018 gegen 0:35 Uhr zwei von D. ausgehende Anrufversuche an I. gegeben habe. Ein Telefongespräch kam dabei nicht zustande.

Erst einige Minuten später gegen 1:08 Uhr fand ein solches ausgehend von D. statt, Dauer 28 Sekunden. Das von D. geschilderte Gespräch mit I. kann demnach frühestens gegen 1:08 Uhr gewesen sein. Folglich ist D. erst im Anschluss an das

Telefonat um 1:08 Uhr zu I. vor die Diskothek gekommen. Zu diesem Zeitpunkt war die Überdosis MDMA der Einschätzung des Sachverständigen SV1 entsprechend jedenfalls schon im Bereich der vollen Ausprägung.

cc) Keine Beeinträchtigung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Die Voraussetzungen des §§ 20, 21 StGB lagen hinsichtlich D. nicht vor. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV3 haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei D. während der Tathandlung ein hochgradiger toxischer Rauschzustand mit ausgeprägten intoxikationsbedingten Ausfallerscheinungen vorgelegen hätte. Allein die eigenen Angaben des Angeklagten zum Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln in der Tatnacht würden nicht für die Annahme einer mittelschweren oder schweren Intoxikation ausreichen. Es würden sich überdies auch auf der Tatebene psychiatrischerseits keine konkret fassbaren Anzeichen dafür finden, dass bei ihm die tatbezogene Einsichts- und Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt gewesen sein könnte. Aus der Einlassung von D. sei zudem zu entnehmen, dass ihm im Zeitpunkt der Tat bewusst war, dass er eine Freundin hat, er sich jedoch habe verführen lassen. Gleichwohl sei er danach in der Lage gewesen, Barrieren zu ziehen und sich deshalb „nur“ auf Oralverkehr mit der Nebenklägerin einzulassen („OK, du kannst mir einen blasen“). Dies seien nach Einschätzung des Sachverständigen Abwägungen, die ein schwer Intoxikierter nicht mehr hinbekomme. Auch das Fehlen von Erektionsproblemen spreche gegen eine übermäßige Intoxikation. Eine krankhaft seelische Störung als Eingangskriterium ist somit nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen nicht feststellbar.

dd) Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass D. den Oralverkehr bis zum Samenerguss mit der Nebenklägerin in der Tatnacht in der Hauptverhandlung und auch gegenüber seiner Verlobten eingeräumt hat, sich dies mit der gefundenen Spermaspur mit sämtlichen Merkmalen von D. im Bereich des Ausschnitts des von der Nebenklägerin getragenen Langarmshirts bestätigt und der angeführten Zeugen zumindest vom Hören-Sagen berichten, dass D. mit der Nebenklägerin sexuellen Kontakt hatte.

Zudem war aufgrund der Einschätzung des Sachverständigen SV3 im Zusammenspiel mit den Feststellungen des Sachverständigen SV5 und den eigenen detaillierten und zusammenhängenden Angaben von D. davon auszugehen, dass D. in seiner Wahrnehmung rauschbedingt jedenfalls nicht so beeinträchtigt war, dass er den desorientierten, verwirrten und nicht koordinationsfähigen Zustand der Nebenklägerin nicht hätte erkennen können. Da dieser Zustand nach den überzeugenden Ausführungen von SV1 grundsätzlich allgemein erkennbar war, ist die Kammer davon überzeugt, dass D. bei der Durchführung des Oralverkehrs zumindest damit rechnete und dies billigend in Kauf nahm, dass die Nebenklägerin nicht mehr in der Lage war, einen den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willen zu bilden und die Situation gleichwohl zur Durchführung des Oralverkehrs mit ihr ausnutzte.

e) B.

aa) Vaginal- und Oralverkehr mit der Nebenklägerin

Der Nachweis, dass B. mit der Nebenklägerin den Oral- und Vaginalverkehr durchgeführt hat, gelingt zum einen aufgrund seiner eigenen Angaben im Ermittlungsverfahren am 20.10.2018 gegenüber Z1. Diese werden gestützt durch die ebenfalls im Ermittlungsverfahren getätigten Angaben des Mitangeklagten A. vom 20.10.2018 ebenfalls gegenüber Z1.

Gegenüber Z1 gab B. am 20.10.2018 im Wesentlichen an, dass er in der Tatnacht im ...-Club gewesen sei. I. sei dann zu ihm und A. gekommen und habe gesagt, dass es draußen ein Mädchen gebe, das Sex wolle. A. habe dann gefragt „Wo?“, woraufhin I. geantwortet habe „draußen, in einem kleinen Garten“. A. sei dann zunächst alleine dorthin. Nach drei bis vier Minuten sei B. ebenfalls rausgegangen. Er habe dann A. mit dem Mädchen zwischen den Bäumen gesehen. Dieser habe sich vor sie gehockt und gefragt „was machst du da“. Sie habe nur gesagt, sie wolle Sex, sie brauche Sex. habe dann ihn – B. – gefragt, „sollen wir sie ficken?“. Dies habe er verneint, worauf A. dann gesagt habe, dass er gehen und vorne warten solle. Später habe er dann gesehen, wie das Mädchen A. einen bläst. Sie habe dann zu ihm – B. – gesagt „komm fick mich“. Er habe dann gedacht, dass er das jetzt machen müsse. Sie habe seine Hose geöffnet und ihm einen geblasen. A. habe dann zu ihr gesagt „steht mal auf“.

Sie sei dann aufgestanden und er habe sie von hinten gefickt und ihm – B. – habe sie währenddessen einen geblasen. Dann habe er mit A. die Positionen getauscht und es sei andersherum gewesen. Sie habe ihn und auch A. währenddessen am Hals gekratzt. Er – B. – sei nicht zum Samenerguss gekommen. Das Mädchen sei betrunken gewesen, er auch. Das Mädchen habe aber keine Hilfe benötigt, sie habe nur Sex gewollt. Ihr Gesicht und ihre Kleidung seien normal gewesen.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Einlassung des Angeklagten, soweit er die sexuellen Handlungen einräumt. Die behauptete Einvernehmlichkeit und Verführungssituation ist zur Überzeugung der Kammer – wie bereits zuvor bei den anderen Angeklagten dargelegt – widerlegt.

Der vom Verteidiger von B. erklärte Widerspruch gegen die Verwertung der Angaben von B. greift nicht durch. Der Widerspruch wurde damit begründet, dass B. vor der Vernehmung nicht ordnungsgemäß nach §§ 136, 163 Abs. 4 StPO belehrt worden sei, da der hinzugezogene Dolmetscher nur unzureichend bzw. falsch übersetzt und B. den Dolmetscher und der Dolmetscher B. nicht verstanden habe. Der in der Vernehmung tätige Dolmetscher ... (früher ...) wurde in der Hauptverhandlung als Zeuge zu den Umständen seiner Tätigkeit im Rahmen der Vernehmung von B. befragt. Die Kammer hatte dabei den Eindruck, dass ... fließend Deutsch spricht und versteht. Seine Vernehmung gestaltete sich als insgesamt unproblematisch. Er konnte adäquat von den Abläufen im Einzelnen berichten und Fragen der Verfahrensbeteiligten beantworten. Im Einzelnen berichtete er nachvollziehbar und glaubhaft, dass er aus Syrien stamme und seit 1997 in Deutschland lebe. Irakisches Arabisch verstehe er sehr gut. Seine Dolmetschertätigkeit habe er mit Beginn der Flüchtlingskrise im Jahr 2015 begonnen. Er tue dies ehrenamtlich und stelle deshalb keine Rechnungen. Er sei seitdem ca. 10-12 Mal als Dolmetscher für die Polizei tätig gewesen. Mit B. habe er damals vor Beginn der Vernehmung kurz wenige Sätze gewechselt, um zu schauen, ob man sich versteht. Er habe dabei keine Anhaltspunkte dafür gehabt, dass dies nicht der Fall sei. Man habe sich darauf geeinigt, dass man Arabisch und nicht Kurdisch spreche, da B. einen sehr schweren kurdischen Dialekt spreche, welchen er nicht beherrsche. Letztlich habe B. auch gelegentlich auf Deutsch geantwortet. Er sei sehr offen gewesen und habe sich bereit erklärt, alle Fragen zu beantworten, ohne Beisein eines Anwalts. An die entsprechende Belehrung könne er sich gut erinnern, diese habe er ihm übersetzt. Die Kammer war daher nach der

Vernehmung des Zeugen ... davon überzeugt, dass dieser – einschließlich der Beschuldigtenbelehrung - ordnungsgemäß übersetzt hat.

Auch A. bestätigte in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 20.10.2018 gegenüber Z1 insoweit glaubhaft, dass er gesehen habe, wie das Mädchen den Penis von B. „lutscht“. Er habe nicht lange hingeschaut, er sei zuerst bei ihr gewesen. Auf Vorhalt der Einlassung von B. bekundete er, dass es möglich sei, dass sie beide gleichzeitig Sex mit ihr hatten, er könne sich daran jedoch nicht erinnern.

Diese Angaben werden zusätzlich durch die glaubhaften Angaben des Mitangeklagten F. und der Zeugin Z10 bestätigt. F. hatte in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 25.10.2018 gegenüber Z3 angegeben, dass in der Tatnacht im ...-Club seine Freunde A. und B. plötzlich alle verschwunden gewesen seien. Er habe dann die Diskothek verlassen, um sie zu suchen und habe sie bei einem Wald getroffen. Dort sei auch ein Mädchen gewesen. A. und B. hätten ihn dann gefragt, ob er sie ficken wolle. Beide hätten ihm berichtet, dass sie mit dem Mädchen auch Sex gehabt hätten und dass es bei ihnen Kratzer hinterlassen habe. F. hatte in der Hauptverhandlung vom 23.09.2019 erklärt, dass seine Angaben gegenüber der Polizei zutreffend seien, er jedoch keine weiteren Fragen hierzu beantworten werde.

Die Zeugin Z10 schilderte in der Hauptverhandlung, wie sie einige Tage nach dem 14.10.2018 F. getroffen habe. Dieser habe sich mit ihr treffen wollen, da er Angst gehabt habe. Er habe ihr erzählt, es gehe um eine Vergewaltigung. Hierzu habe er das arabische Wort für Vergewaltigung mittels seines Handys ins Deutsche übersetzen lassen und ihr gezeigt. Er habe berichtet, dass „alle“ ein Mädchen gefickt hätten. Auf ihre Frage hin habe er ihr gegenüber unter anderem B. genannt. Sie sei total geschockt gewesen, da sie dies von B. – welcher der beste Freund ihres Ex-Freundes A. sei – nicht gedacht habe. Er habe jedoch gesagt „doch, doch, hat er gemacht“.

Als weiteres Indiz dafür, dass B. in der bei der Nebenklägerin in dem Wäldchen war, dient zudem die DNA-Untersuchung der Sachverständigen SV6 einer sekretigen Spur (Spur 008104) am Rock der Nebenklägerin hinten, innen. Diese sei auf Sperma und Speichel positiv. Es handele sich um eine komplexe Mischspur, verursacht durch mindestens vier Personen. Die Merkmale von B. seien in dem Haut- bzw. Epithelzellenanteil durchgängig oberhalb der Nachweisgrenze nachweisbar. Hinsichtlich B. sei eine Häufigkeit von 1:39.000 berechnet worden.

bb) Keine gemeinschaftliche Begehung mit A.

Keine Überzeugung konnte sich die Kammer bezüglich einer gemeinschaftlichen Begehung mit A. gem. § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB bilden.

Zwar lässt sich der Angaben von B. gegenüber Z1 eine solche Begehungsweise entnehmen. Danach soll zunächst A. mit der Nebenklägerin den Oralverkehr durchgeführt haben. Die Nebenklägerin habe ihn dann aufgefordert, sie ebenfalls zu „ficken“, was er dann gemacht habe, während sie A. weiter oral befriedigt habe. Er und A. hätten dann die Positionen getauscht.

A. hatte solche Umstände im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung gegenüber Z1 jedoch nicht geschildert, sondern lediglich berichtet, dass B. nach ihm – also nicht gleichzeitig – Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin gehabt habe und, dass er gesehen habe, wie die Nebenklägerin B. „den Penis lutscht“. Er habe jedoch nicht länger hingeschaut. Auch die übrigen Zeugen und Mitangeklagten, welchen B. oder A. von ihrer Begegnung mit der Nebenklägerin erzählten, berichten wie oben dargestellt nicht von einem gemeinschaftlichen im Sinne eines gleichzeitigen Geschlechts- bzw. Oralverkehrs. Darüber hinaus gab es auch sonst keine Hinweise auf eine gemeinschaftliche Begehung. Der Sachverständige SV1 legte zudem in der Hauptverhandlung überzeugend dar, dass die beschriebenen, eine hohe Koordinationsfähigkeit erfordernden Handlungen und Stellungen der Nebenklägerin mit deren sehr hoher MDMA-Intoxikation nicht vereinbar seien.

cc) Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

Auch B. berichtete im Rahmen seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung zusammenhängend und ohne Lücken von dem Zusammentreffen mit der Nebenklägerin in der Tatnacht. Er kann dabei detailliert eigene Handlungen als auch solche der Nebenklägerin sowie anderer Personen beispielsweise seines Begleiters A. sowie die Kommunikation mit diesen beschreiben. Er gibt zudem auch detailliert an, wie er überhaupt auf die Nebenklägerin aufmerksam wurde (durch I.: „willst du ficken?“) und wie er zu ihr gelangte.

B. hatte zwar auch berichtet, dass er am Abend kurz bevor er sich in den ...-Club aufmachte am Stadttheater in ... u.a. mit A. Wodka getrunken und einen Joint geraucht habe. Später habe er dann noch einen Joint geraucht. Die Kammer geht gleichwohl

nicht von einer nennenswerten Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit von B. aus. Sein zusammenhängender Bericht lässt vielmehr deutlich erkennen, dass er sich an das Zusammentreffen mit der Nebenklägerin lückenlos erinnert, eine Wahrnehmungseinschränkung bei ihm nicht bestand und er deshalb auch den Zustand der Nebenklägerin mit zumindest bedingtem Vorsatz erkannt und ausgenutzt hat. Dass die Kammer in Einzelheiten seinem Bericht nicht folgte, lag daran, dass sie insoweit – wie dargelegt – von Schutzbehauptungen ausgeht.

Auch der von ihm vorgegebene Konsum von Alkohol und zwei Joints führt nicht zur gegenteiligen Annahme. Zum einen stellt der von ihm vorgegebene Konsum von Alkohol und Cannabis schon für sich keine solch erhebliche Menge dar, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von vorneherein naheläge. Aus der Analyse der bei ihm am 08.11.2018 entnommenen Haarproben ergibt sich zudem nach Einschätzung des Sachverständigen SV5, dass B. Alkohol und Cannabis gewöhnt war. So sei aufgrund der in der Probe festgestellten Konzentration von 66 pg/mg Tetrahydrocannabinol, 15 pg/mg Cannabinol und 37 pg/mg Cannabidiol von einem regelmäßigen Cannabiskonsum auszugehen. Dadurch, dass der Stoff Cocaethylen feststellbar gewesen sei, könne belegt werden, dass auch Cocain konsumiert worden sei, und zwar gleichzeitig mit Alkohol. Die entnommenen Proben würden einen Zeitraum von ca. 2 Wochen vor Probeentnahme bis mindestens 6, höchstens 12 Monaten vor Probeentnahme betreffen. B. hatte zudem in der Hauptverhandlung selbst dargelegt, dass er vor seiner Inhaftierung in etwa ein Mal pro Woche bis ein Mal pro Monat Cannabis konsumiert habe. Alkohol habe keine große Rolle gespielt. Er habe auf Alkohol jedoch insbesondere im Zusammenhang mit einer erlittenen Schulterverletzung zur Schmerzlinderung zurückgegriffen.

B. gab zudem auch selbst an, dass die Nebenklägerin in dem Wäldchen auf ihn einen betrunkenen Eindruck gemacht habe, wobei diesbezüglich in der polizeilichen Vernehmung nicht näher nachgefragt wurde, insbesondere weshalb er diesen Eindruck hatte.

dd) Keine Beeinträchtigung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB lagen hinsichtlich B. nicht vor. Wie dargestellt war zur Überzeugung der Kammer eine nennenswerte Beeinträchtigung der Wahrnehmungsfähigkeit von B. nicht feststellbar. Anhaltspunkte für einen

toxischen Rauschzustand, welcher so ausgeprägt war, dass hierdurch die Fähigkeit zu einem zielgerichteten Handeln in rechtserheblicher Weise eingeschränkt gewesen sein könnte, lagen nicht vor. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, dass er im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung in der Lage war, umfangreich und detailliert von den Geschehnissen in der Tatnacht einschließlich des Zusammentreffens mit der Nebenklägerin berichten zu können, dass er keinesfalls so alkoholisiert oder anders berauscht war, dass seine Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt gewesen wären. Im Übrigen schilderte er dabei selbst auch keine Ausfallserscheinungen oder Beeinträchtigungen. Auch keine andere in der Tatnacht im ...-Club anwesende Person berichtet von Ausfallserscheinungen oder anderen Auffälligkeiten bei B..

ee) Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

Zusammenfassend lässt sich deshalb festhalten, dass B. den Oral- und Geschlechtsverkehr gegenüber der Polizei eingeräumt hat, dies hinsichtlich des Oralverkehrs noch durch die Angaben seines Freundes A., und insgesamt durch die Angaben seines Freundes F. bestätigt wird. Ein weiteres dies bestätigendes Indiz stellt die am Rock der Nebenklägerin auf B. hindeutende Spermaspur mit der angeführten Häufigkeit dar. Zudem ergaben sich keine Hinweise darauf, dass B., während er mit der Nebenklägerin Geschlechts- und Oralverkehr hatte, rauschbedingt in seiner Wahrnehmung so beeinträchtigt war, dass er den desorientierten, verwirrten und nicht koordinationsfähigen Zustand der Nebenklägerin nicht hat erkennen können. Da dieser Zustand nach überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV1 grundsätzlich allgemein erkennbar war, ist die Kammer davon überzeugt, dass B. bei der Durchführung des Vaginal- und Oralverkehrs zumindest damit rechnete und dies billigend in Kauf nahm, dass die Nebenklägerin nicht mehr in der Lage war, einen den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willen zu bilden und die Situation gleichwohl zu den beschriebenen sexuellen Handlungen an ihr ausnutzte.

f) C.

aa) Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin

Grundlage für die Überzeugung der Kammer darüber, dass C. mit der Nebenklägerin in der Tatnacht den vaginalen Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss durchgeführt

hat, sind zunächst seine eigenen Angaben im Ermittlungsverfahren. Gegenüber Z1 hatte C. bei seiner Festnahme am 23.10.2018 zumindest eingeräumt, in der Tatnacht im ...-Club gewesen und auf eine betrunkene Frau getroffen zu sein, welche ihn gefragt habe, ob er Lust auf Sex habe. Er habe dies bejaht und sie in einer Ecke geküsst und über der Kleidung an ihrer Brust gespielt. Da er gemerkt habe, dass sie betrunken bzw. „nicht normal“ war, habe er schließlich von ihr abgelassen. Mehr sei nicht passiert.

Der von der Verteidigerin von C. in der Verhandlung erklärte Verwertungswiderspruch hinsichtlich der durch Z1 im Hauptverhandlungstermin berichteten Angaben von C., da dieser nicht ordnungsgemäß belehrt worden sei bzw. die Belehrung mangels Dolmetscher nicht verstanden habe, greift nicht. Insoweit hatte Z1 erklärt, dass der Angeklagte ausreichend gut Deutsch verstanden habe und die Unterhaltung problemlos mit ihm habe geführt werden können. Eines Dolmetschers habe es deshalb nicht bedurft. Von den guten Deutschkenntnissen konnte sich die Kammer auch in der Hauptverhandlung überzeugen. C. folgte der Verhandlung weit überwiegend ohne die Hilfe des anwesenden Dolmetschers und wirkte dabei interessiert und nicht abwesend, selbst bei komplexen Erörterungen, wie den molekulargenetischen Untersuchungen durch die Sachverständige SV6. Teilweise griff er sogar ein, wenn es um Fragen der korrekten Übersetzung einzelner Begriffe vom Deutschen ins Arabische und umgekehrt ging. Auch zu seinen persönlichen Verhältnissen konnte er sich in der Hauptverhandlung verständlich und zusammenhängend auf Deutsch äußern und Fragen der Verfahrensbeteiligten beantworten. Zudem lebt C. bereits seit März 2015 in Deutschland, ging seitdem geregelten Beschäftigungen, u.a. im Europa-Park im Servicebereich nach. Auch dies stützt die Einschätzung von Z1, dass C. bei seiner Festnahme am 23.10.2018 über ausreichende Deutschkenntnisse verfügte, um die Belehrung hinsichtlich seiner Beschuldigtenrechte zu verstehen, wovon auch die Kammer überzeugt ist.

Seine Anwesenheit im ...-Club in der Tatnacht bestätigten zudem auch B., K. und Z.. B. hatte bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung am 20.10.2018 angegeben, dass er gesehen habe, wie C. in der Tatnacht mit I. gesprochen habe. I. habe C. dabei mitgeteilt, dass draußen ein Mädchen sei, das Sex wolle. C. habe daraufhin die Disko verlassen. Ob er dann tatsächlich zu dem Mädchen gegangen ist und mit ihr Sex hatte, wisse B. nicht. K. berichtete bei seiner Zeugenvernehmung durch Z5 am 17.01.2019, dass er C. mit J. in der Disko gesehen habe. Er wisse aber nicht, ob er was mit dem

Mädchen gemacht hat. Z. hatte bei seiner Zeugenvernehmung durch Z4 am 07.11.2018 berichtet, dass er am Abend des 13.10.2018 gemeinsam mit C. zum ...-Areal gegangen sei. C. sei sein bester Freund. Er habe nicht erzählt, dass er mit dem Mädchen Sex gehabt hätte. Es sei jedoch so gewesen, dass C. im ...-Club gemeinsam mit F. zu ihm gesagt habe, dass draußen ein Mädchen sei, das „drauf“ sei und Sex wolle.

Dass es entgegen seiner eigenen Einlassung zum vaginalen Geschlechtsverkehr mit Samenerguss gekommen ist, ergibt sich aus den diesbezüglich glaubhaften Angaben von F., Z10, D., Z11 und Z12, sowie insbesondere aus den Ergebnissen der molekulargenetischen Untersuchungen der Sachverständigen SV6. Auch der bei der Auswertung seines Mobiltelefons sichergestellte Chat-Verkehr mit B., F. und A. ist als weiteres Indiz dafür zu sehen, dass C. mit der Nebenklägerin in der Tatnacht entgegen seiner Angaben nicht lediglich geküsst und ihr an der Brust über der Kleidung „gespielt“ hat. Aus der Gesamtschau dieser Erkenntnisse ist die den Geschlechtsverkehr bestreitende Einlassung von C. als widerlegt anzusehen.

F. hatte in seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung vom 25.10.2018 gegenüber Z3 für die Kammer überzeugend erklärt, dass er, als er aus der Disko rausgegangen ist, um seine Freunde zu suchen, C., A., B. und I. bei einem Wald vor der Disko getroffen habe. Die Jungs hätten erzählt, dass er – C. – sie gefickt habe. Auch gegenüber der Zeugin Z10 hatte – wie diese in der Hauptverhandlung bekundete – F. angegeben, dass C. bei der Vergewaltigung im ...-Club dabei gewesen sei. Z10 war der Name von C. nicht bekannt, konnte diesen jedoch gegenüber F. aufgrund einer gemeinsamen Begebenheit mit ihm in der Diskothek „...“ identifizieren. Dort habe sie im August 2018 mal angesprochen, was ihr als unangenehm in Erinnerung geblieben sei. F. habe den Zusammenhang zu C. ihr gegenüber bestätigt.

D. berichtete im Rahmen seiner Einlassung in der Hauptverhandlung, dass er C. wenige Tage nach dem 14.10.2018 bei der „...-Fahrschule“ am ... Tor in ... zufällig getroffen habe. Sie hätten sich über die Ereignisse in der Tatnacht unterhalten. C. habe dabei erzählt, dass er das Mädchen auch gefickt habe und dass es ein Video von der Nebenklägerin und ihrem Verhalten in dem Wäldchen gebe. C. habe heftige Kratzer am Hals gehabt, welche - wie C. erklärt habe - von dem Mädchen stammen würden, da sie zu wild gewesen sei. Er habe auch erzählt, sie würde „irgendwie ...“

heißen. C. habe er im ...-Club in der Tatnacht erstmals gesehen. Er sei ihm zuvor nicht bekannt gewesen.

Z11 berichtete, dass er C. am Sonntag nach dem 14.10.2018 getroffen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei über die Geschehnisse in der Nacht bereits in der Zeitung berichtet worden. C. sei dabei traurig gewesen. Er habe auf Z11 s Frage hin berichtet, dass er in der Tatnacht mit einem Mädchen Sex gehabt habe. Sie sei zu ihm gekommen und habe Sex gewollt. Es sei keine Vergewaltigung gewesen, er habe keine Gewalt angewendet. C. habe große Angst gehabt, dass er nun auch verhaftet werde.

Z12 berichtete in der Hauptverhandlung, dass ihm nach dem Wochenende vom 13./14.10.2018 erzählt habe, das I. „uns dazu veranlasst hat, das zu tun“. C. habe erzählt, dass er Sex mit dem Mädchen hatte und dass sie es wollte und sich nicht gewehrt habe. Nähere Ausführungen habe er hierzu nicht gemacht, er habe eher „so flüchtig“ davon erzählt und lediglich gesagt, dass er sie „gefickt“ oder „geknallt“ habe. Außerdem habe er noch erzählt, dass das Mädchen genau wie seine Ex ... geheißen habe.

Die Sachverständige SV6 berichtete in der Hauptverhandlung, dass bei der Untersuchung der Nebenklägerin im Vaginalbereich, Cervixkanal, Spurenmaterial sichergestellt worden sei, welches auf Blut, Sperma und Vaginalzellen positiv getestet worden sei (Spur 004001). Mittels differentieller Lyse seien die Spermaanteile herausgelöst, angereichert und gesondert untersucht worden. Die Untersuchung habe weiter ergeben, dass es sich um eine Mischspur handelt, verursacht von mindestens drei Personen. In den Befunden der Spur seien alle Merkmale entsprechend denen von C. durchgängig oberhalb der Nachweisgrenze nachweisbar. Bei der Berechnung des statistischen Häufigkeitswerts habe sich ein Wert von 1:628.000 ergeben. Dies bedeute, dass bei unter 628.000 zufällig ausgewählten nicht verwandten Personen eine Person als möglicher Spurenverursacher zu erwarten ist, darunter auch der Angeklagte C..

Die Auswertung des Mobiltelefons von C. durch KK Z9 ergab, wie dieser in der Hauptverhandlung berichtete, ein verstärktes Kommunikationsverhalten zwischen F., A. und C. unmittelbar nachdem am 17.10.2018 von der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit die erste Pressemitteilung veröffentlicht wurde. Der Chatverkehr

zwischen den benannten Personen wurde in der Hauptverhandlung durch Verlesung eingeführt. Diesem lässt sich entnehmen, dass die Angeklagten F., A. und C. der Presseberichterstattung nach der erfolgten Pressemitteilung durch die Polizei das Geschehen in der Tatnacht im ...-Club zugeordnet haben und eine Gefahr für sich sehen. So schreibt F. an A., dass er gerade mit C. gesprochen habe und dieser Angst und gezittert habe. Er beteuert auch mehrfach, dass er mit der Sache nichts zu tun habe. Die Kommunikation zwischen den Dreien dreht sich in der Folge (Zeitraum 17.10. bis 22.10.2018) darum, dass man ein Problem habe, über das man dringend gemeinsam sprechen müsse, um eine Lösung zu finden. C. schreibt an F., dass er ganz dringend mit ihm sprechen müsse, dies jedoch nicht am Telefon tun könne, sondern sich mit ihm treffen müsse. C. schreibt ihm außerdem, dass niemand davon erfahren dürfe. F. schreibt an C., dass und – vermutlich B. und A. – zu ihm gekommen seien. Was geschrieben worden sei, sei richtig gefährlich und er müsse dazu kommen, um eine Lösung zu finden. Am 22.10.2018 schreibt er an C., dass „...“ – vermutlich B. – festgenommen worden sei und dass man sie nun „ficken“ werde.

bb) Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

C. berichtete gegenüber der Polizei, wenn auch nur kurz, aber zusammenhängend von seinem Zusammentreffen mit der Nebenklägerin. Er schildert dabei auch einzelne Handlungen von sich selbst und von ihr sowie die Kommunikation mit ihr. Schon hieraus lässt sich schließen, dass er hinsichtlich seiner Wahrnehmungsfähigkeit zumindest zu diesem Zeitpunkt nicht nennenswert beeinträchtigt war und deshalb den Zustand der Nebenklägerin erkennen konnte.

C. erzählte zudem seinen Freunden Z11 und Z12 von den Ereignissen in der Tatnacht. Ebenso berichtete auch D., C. wenige Tage nach dem 13./14.10.2018 in ... zufällig getroffen zu haben. Man habe sich dabei über die Tatnacht ausgetauscht. C. habe D. dabei unter anderem erzählt, dass er das Mädchen in dem Wäldchen auch „gefickt“ habe. Auch habe er ihm mitgeteilt, wer alles noch mit der Nebenklägerin in der Tatnacht Geschlechtsverkehr gehabt habe („zwei Ägypter, ein Schwarzer und ein Russe“) und sie mit einem zum Übernachten mitgegangen sei. Auch dies zeigt, dass C. noch detaillierte Erinnerung von den Ereignissen der Tatnacht hatte und auch davon zusammenhängend berichten konnte. Dass die Kammer in Teilen seinem Bericht nicht folgte, lag daran, dass sie insoweit – wie dargelegt – von Schutzbehauptungen ausgeht.

Der Zeuge Z., welcher ein Freund von C. ist und mit ihm gemeinsam in den ...-Club gegangen war, berichtete auf Frage zu dessen Zustand in der Tatnacht, dass dieser ihm jedenfalls nicht „komisch“ vorgekommen sei.

C. gab gegenüber der Polizei (Z1) zudem selbst an, dass die Nebenklägerin auf ihn „betrunken“ und „nicht normal“ gewirkt habe, weshalb er von ihr dann abgelassen habe.

Schließlich kam auch der Sachverständige SV3, welcher C. hinsichtlich der Voraussetzungen der §§ 20, 21, 63 und 64 StGB begutachtet hatte, zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung über C. und sein Verhalten in der Tatnacht zumindest eine hochgradige Intoxikation nicht festgestellt werden könne, da toxische Beeinträchtigungen weder von Zeugen beobachtet noch von ihm selbst berichtet worden seien.

cc) Beeinträchtigung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB lagen hinsichtlich C. nicht vor. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV3 sei bei C. ein hochgradiger Rauschzustand mit ausgeprägten intoxikationsbedingten Ausfallerscheinungen in der Tatnacht nicht festzustellen. Die Angaben zum Tatgeschehen von C. gegenüber der Polizei würden nur wenig konkrete Anknüpfungstatsachen bringen. Auch sonst habe niemand eine toxische Beeinträchtigung in der Tatnacht bei ihm beobachtet.

dd) Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass C. im Ermittlungsverfahren zumindest Berührungen an der Brust der Nebenklägerin eingeräumt hat, Zeugen und Mitangeklagte – u.a. seine Freunde Z., F. und B. – seine Anwesenheit im ...-Club und auch im Wäldchen bei der Nebenklägerin bestätigen und teilweise berichten, wie er selbst diesen erzählt hat, mit der Nebenklägerin Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Hinzu kommt als weiteres starkes Indiz für einen Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin, die Sperma enthaltende im Cervixkanal der Nebenklägerin erhobene DNA-Spur, in welcher seine Merkmale sämtlich mit der angeführten Häufigkeit nachweisbar sind. Ein weiteres Indiz zumindest für seine Beteiligung an den Geschehnissen in der Tatnacht im Zusammenhang mit der Nebenklägerin stellt der unmittelbar nach der ersten Berichterstattung hierüber in der Zeitung und den sozialen

Medien, insb. Facebook, erfolgte Chatverkehr mit F. dar. Hieraus wird insbesondere deutlich, dass er, C., aufgrund der Berichterstattung Angst hat und Bedarf für eine Klärung der Ereignisse in der Tatnacht und Absprache der weiteren Vorgehensweise mit F., B. und A. sieht.

Zudem war aufgrund der Einschätzung des Sachverständigen SV3 im Zusammenspiel mit seinen eigenen Angaben zu den Geschehnissen in der Tatnacht und zum Zusammentreffen mit der Nebenklägerin davon auszugehen, dass C. rauschbedingt in seiner Wahrnehmung jedenfalls nicht so beeinträchtigt war, dass er den desorientierten, verwirrten und nicht koordinationsfähigen Zustand der Nebenklägerin nicht hat erkennen können. Im Gegenteil hat er seinen eigenen Angaben zufolge erkannt, dass die Nebenklägerin „betrunken“ und „nicht normal“ gewirkt habe. Die Kammer ist daher davon überzeugt, dass C. bei der Durchführung des Vaginalverkehrs zumindest damit rechnetete und dies billigend in Kauf nahm, dass die Nebenklägerin nicht mehr in der Lage war, einen den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willen zu bilden und die Situation gleichwohl zum vaginalen Geschlechtsverkehr mit ihr ausnutzte.

g) G.

aa) Sexueller Übergriff zum Nachteil der Nebenklägerin

Die bezüglich G. von der Kammer festgestellten Tathandlungen sind durch die Gesamtwürdigung der Angaben von K., Z13, R. und S., die Ergebnisse der molekulargenetischen Untersuchungen der Sachverständigen SV6 sowie, was seine Anwesenheit im ...-Club in der Tatnacht betrifft, zusätzlich durch die Angaben von D. und Z14 zur Überzeugung der Kammer nachgewiesen.

G. hatte lediglich im Ermittlungsverfahren noch nicht als Beschuldigter, sondern noch als Zeuge gegenüber Z5 am 16.11.2018 Angaben gemacht. Er hatte dort erklärt, dass er sich nur noch daran erinnere, dass er in der Tatnacht im „...“ gewesen sei. Es könne sein, dass er auch noch in den ...-Club gegangen sei. Von den Geschehnissen in der Nacht habe er später gehört aber nichts mitbekommen. Er habe in der Tatnacht viel getrunken.

D. hatte gegenüber Z4 im Nachgang zu seiner Vernehmung vom 20.11.2018 glaubhaft von sich aus erklärt, dass auch G. im ...-Club gewesen sei, was er auf Vorhalt in der Hauptverhandlung bestätigte. Weitere Ausführungen machte er hierzu nicht. Konkrete Handlungen von G. waren ihm nicht mehr erinnerlich. Auch Z14 bestätigt, G. in der Tatnacht im ...-Club getroffen zu haben. Sie hätten die ganze Zeit zusammen getanzt. Auf dem Mobiltelefon von Z14 wurde durch die Polizei mit ihrem Einverständnis auch zwei Videos aus der Tatnacht sichergestellt. Diese hatte sie ihren Angaben zufolge im ...-Club aufgenommen. Die Videos wurden in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen. Hierauf ist bei einem am 14.10.2018 um 2:45 Uhr angefertigten, ca. zehn Sekunden dauernden Video (Dateiname KKQR6716.MP4, zugehöriger Bilddatei: IMG_0003) G. neben Z14 sitzend zu sehen. Er bewegt sich dabei rhythmisch mit den Armen zur Musik. Als er die Kamera erblickt, lacht er in diese und zeigt mit der linken Hand den Mittelfinger in diese.

Z13 bekundete in der Hauptverhandlung unter Vorhalt seiner polizeilichen Vernehmung vom 07.06.2019, dass die dortigen Ausführungen korrekt seien. Dort hatte er bestätigt, dass G. mit dem „...“ – es handelt sich dabei um einen Spitznamen von H. – für ca. eine Stunde die Disko verlassen habe. Was er da gemacht habe, wisse er nicht. Etwa zwei bis drei Tage später habe ihm G. jedoch berichtet, dass er zu dem Mädchen in das Wäldchen gegangen sei. Er habe gesehen, dass H. mit dem Mädchen gefickt habe. Als dieser weggegangen sei, sei er selbst zu der Frau gegangen und habe mit ihr geredet. Sie sei nicht normal gewesen, sie habe keine Kleider angehabt, laut geschrien und mit einem Holz in der Hand auf den Boden geschlagen. Sie habe „fick mich“ geschrien und gesagt, er soll ihr seinen Penis zeigen. Außerdem habe sie mit dem Holz gegen seine Beine geschlagen. Gefickt habe er sie nicht.

Für die Kammer waren die Angaben des Zeugen Z12 glaubhaft, zumal dieser – ebenso wie R. und S. - mit G. befreundet war.

R. und S. sagten in der Hauptverhandlung übereinstimmend glaubhaft aus, dass G. in der Tatnacht im ...-Club zu ihnen gekommen sei und sie jeweils gefragt habe, ob sie ficken wollten. R. berichtete auch, dass er später gehört habe, dass G. „seine Finger bei ihr unten dran“ gehabt habe. Er wisse jedoch nicht mehr, von wem er das gehört habe.

Die konkret zu Lasten von G. festgestellt Tathandlung ergibt sich in erster Linie aus den Angaben von K. gegenüber der Polizei bei seiner Vernehmung als Zeuge. Dort hatte er am 16.11.2018 gegenüber Z5 zunächst ausgesagt, dass er G. an dem Abend gar nicht im ...-Club gesehen habe. In seiner zweiten Vernehmung am 17.01.2019 erklärte er dann ebenfalls gegenüber Z5, dass er zuvor gelogen habe, da er seinen Freund G. nicht habe belasten und keine Probleme mit dessen Brüdern haben wolle. Er sei mit G. in der Tatnacht im ...-Club gewesen. Es sei dann so gewesen, dass er G. in dem Gebüsch bei dem Mädchen gesehen habe. Dies müsse gegen ca. 2 Uhr gewesen sein. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich in die Hand gespuckt und mit ihrer Muschi gespielt. Dabei habe er auch komische Geräusch gemacht, „ah“ gestöhnt. Er habe G. daraufhin von ihr weg- und aus dem Gebüsch herausgezogen und zu ihm gesagt „was machst du da mit dem Müll“ und dass er es lassen solle, weil er sich Krankheiten holen könne. habe wieder in das Gebüsch gehen wollen, doch er habe ihn weiter weggezogen und ihm „ein bisschen“ eine Ohrfeige gegeben, damit er wieder normal wird. Er sei dann mit ihm zurück in die Diskothek gegangen. Nach ca. 15-20 Minuten habe er gesehen, wie G. erneut rausgegangen sei. Er sei ihm nachgegangen und habe ihn erneut aus dem Gebüsch bei dem Mädchen gezogen. Dies sei so gegen ca. 2:30 Uhr gewesen. Ob er mit dem Mädchen in der Nacht Geschlechtsverkehr hatte, wisse er nicht. Er habe es jedenfalls nicht gesehen. Die Kammer hält die Angaben vom 17.01.2019 für glaubhaft, da die Begründung für die Korrektur der Aussage der ersten Vernehmung vom 16.11.2018 nachvollziehbar ist und überzeugt.

Der Verwertung der Angaben von K. zum Nachteil von G. steht nicht entgegen, dass dessen Verteidiger gegen die Verwertung widersprochen hat, da K. nicht als Beschuldigter, sondern nur als Zeuge und gem. § 55 StPO belehrt gewesen sei. G. kann sich auf eine etwaige fehlerhafte Belehrung von K. nämlich nicht berufen, da hiervon sein Rechtskreis nicht betroffen ist.

Die Sachverständige SV6 berichtete in der Hauptverhandlung, dass bei der molekulargenetischen Untersuchung einer Antragung am von der Nebenklägerin in der Tatnacht getragenen Slip im Bereich Rückseite außen, rechte Gesäßhälfte (Spur 019012) sich Hinweise auf G. als Spurenverursacher ergeben hätten. Die Spur sei auf Sperma positiv gewesen. Der Spermaanteil der Spur sei mittels differentieller Lyse getrennt und aufgearbeitet worden. Es handele sich um eine Mischspur, verursacht

von mindestens 2 Personen. In den Befunden der Spur seien alle Merkmale entsprechend denen von G. durchgängig oberhalb der Nachweisgrenze nachweisbar. Die Häufigkeitsberechnung habe einen Wert im Größenbereich von 1:58,7 Milliarden ergeben.

Auch bei zwei Antragungen am Rock der Nebenklägerin (Spuren 008048 und 008052) habe die Untersuchung Hinweise auf G. ergeben. Beide Antragungen hätten sich am Rock hinten innen befunden und seien auf Sperma positiv gewesen. Die Spur 008048 sei auf Speichel negativ, die Spur 008052 nicht eindeutig negativ. In beiden Spuren seien alle Merkmale von G. durchgängig oberhalb der Nachweisgrenze nachweisbar gewesen, im Hauptspurenanteil. Die Häufigkeitsberechnung ergab jeweils einen Wert im Größenbereich von 1:140,4 Trilliarden.

bb) Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

G. hatte sich am 16.11.2018 als Zeuge gegenüber Z5 dahingehend eingelassen, sich an den Verlauf des Abends nicht mehr vollständig erinnern zu können. Er könne sich lediglich erinnern, dass er im „Crash“ gewesen sei, es könne sein, dass er auch noch in den ...-Club gegangen sei. Er habe viel getrunken. Diese Einlassung muss jedoch vor dem Hintergrund der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung als reine Schutzbehauptung eingeordnet werden. Diese ergab vielmehr, dass nach Überzeugung der Kammer G.s Wahrnehmungsfähigkeit im Laufe der Tatnacht zu keinem Zeitpunkt erheblich beeinträchtigt gewesen war.

Von Zeugen und Mitangeklagten wird der Zustand G.s in der Tatnacht durchaus widersprüchlich beschrieben. Von erheblichen Ausfallerscheinungen wird jedoch nicht berichtet.

So bekundete seine Freundin Z15 in der Hauptverhandlung, dass sie mit ihm am Abend des 13.10.2018 zunächst auf einer Geburtstagsfeier in ... im Jugendzentrum gewesen sei. G. habe an dem Abend gekifft. Dies habe er jedoch zu diesem Zeitpunkt regelmäßig gemacht, nahezu täglich. Einen regelmäßigen Cannabiskonsum belegte nach Einschätzung des Sachverständigen SV5 auch die Analyse der bei G. am 10.12.2018 entnommenen Haarproben. SV5 berichtete, dass die Höhe der festgestellten Konzentration von THC (60 pg/mg), Cannabinol (ca. 13 pg/mg) und Cannabidiol (ca. 5,6 pg/mg) mit einem gelegentlichen Konsum von Cannabisprodukten

und auch dem synthetischen Cannabinoid 5F-ADB vereinbar sei. Dies gelte für den Zeitraum von ca. 2 Wochen bis mindestens ca. 3, höchstens ca. 8 Monate vor Probeentnahme.

Die weiteren Angaben der Zeugin Z15 lassen ebenfalls keine Ausfallerscheinungen bei G. erkennen, sondern deuten im Gegenteil auf eine weiterhin unbeeinträchtigte Handlungs- und Wahrnehmungsfähigkeit hin: Danach habe man die Feier bereits gegen 19 Uhr verlassen und habe dann noch in der Nähe des Jugendzentrums gegenseitige Intimitäten ausgetauscht – er habe ihr in die Hose gefasst und sie von außen über seiner Kleidung im Bereich seines Glieds gerieben. Sie seien dann mit dem Zug von ... nach ... gefahren, wo sie gegen 21:30 bis 21:40 Uhr von ihrem Vater abgeholt worden seien. G. sei an einer Tankstelle in ... rausgelassen worden, weil er sich noch mit Freunden habe treffen wollen. In der Nacht habe sie mit ihm noch über Handy weiter kommuniziert. Gegen ca. 23:30 Uhr habe er ihr eine Sprachnachricht geschickt, in welcher er ihr mitgeteilt habe: „Es ist alles gut und wir machen keinen Scheiß“. Sie habe dann erst um 3:07 Uhr wieder von ihm gehört als er ihr geschrieben habe, dass er sie über alles liebe und viele rote Herzen beigefügt habe. Um 7:30 Uhr habe er ihr dann geschrieben, dass er nun zu Hause sei. Im Laufe des Morgens habe er dann mehrmals versucht sie anzurufen, sie sei jedoch zunächst nicht ans Telefon gegangen, da sie wütend auf ihn gewesen sei. Erst zwischen 11 und 12 Uhr habe sie dann einen Anruf entgegengenommen und mit ihm gesprochen. Er sei dann gegen 15 Uhr zu ihr gekommen und habe ausgesehen, als habe er eine Nacht mit Alkohol hinter sich gehabt. G. habe ihr dann berichtet, dass er sich an den Abend gar nicht mehr richtig erinnere und sich bei ihm noch immer alles drehen würde.

Sein Freund R. erklärte in der Hauptverhandlung, dass G. in der Nacht so gewesen sei „wie immer“. Er sei ihm „komplett nüchtern“ vorgekommen. R. schilderte auch, wie G. zu ihm gekommen sei, und ihm von dem Mädchen im Gebüsch draußen vor der Disko erzählt und ihn gefragt habe, ob er „ficken“ wolle, draußen sei ein Mädchen, das gefickt werden wolle, er selbst könne nicht, da er eine Freundin habe. Entsprechendes berichtete auch der Zeuge S. in der Hauptverhandlung. Auch diesen habe er gefragt und Entsprechendes über ein Mädchen vor der Diskothek berichtet. Ebenso gab er gegenüber seinem Freund Z12 – wie zuvor dargestellt – einen zusammenhängenden Bericht vom Geschehen ab.

K. berichtete in seiner polizeilichen Vernehmung, dass er G. aus dem Wäldchen von der Nebenklägerin weggezogen habe. G. sei besoffen gewesen. Worauf K. diese Einschätzung stützt, wurde in der Vernehmung nicht näher erörtert. In der Hauptverhandlung machte er keine Angaben zur Sache. Er habe G. zudem noch gesagt, er solle von dem „Müll“ wegbleiben, womit er die Nebenklägerin meinte.

Die Zeugin Z14 berichtete in der Hauptverhandlung, den ganzen Abend mit G. getanzt und geredet zu haben. Über was sie geredet haben, wisse sie nicht mehr. Sie denke, er sei betrunken gewesen. Sie könne es jedoch nicht genau sagen, da sie selbst auch „richtig betrunken“ gewesen sei.

Z14 hatte von verschiedenen Szenen im ...-Club Videos angefertigt, welche in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen wurden, nachdem sie von KK Z9, wie von diesem in der Hauptverhandlung berichtet, im Einvernehmen mit der Zeugin von deren Handy sichergestellt worden waren. Hierbei war bei dem Video mit dem Dateinamen KKQR6716.MP4, Dauer 14 Sekunden, welches am 14.10.2018 um 2:45 Uhr, somit mit hoher Wahrscheinlichkeit nach der Tat des G. oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang hierzu, angefertigt wurde, G. neben Z14 sitzend zu sehen. Er bewegte sich dabei mit den Armen koordiniert rhythmisch-tanzend zur Musik. Als er wahrnahm, dass er gerade gefilmt wird, lacht er in die Kamera, bewegt sich weiter und zeigt den ausgestreckten Mittelfinger in die Kamera.

cc) Keine Beeinträchtigung von Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Nach Überzeugung der Kammer lagen die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei G. nicht vor. Der G. begutachtende Sachverständige SV4 berichtete für die Kammer nachvollziehbar und überzeugend, dass sich aus der Beweisaufnahmen – wie dargestellt – keine überdauernde Störung bzw. seelische Erkrankung feststellen lasse, die eine der vier im Gesetz (§ 20 StGB) genannten Merkmalskategorien ausfüllen könnte. Für den Zeitpunkt des Tatvorwurfs würden insbesondere keine konkreten Befunde vorliegen, um ein etwaiges, strafrechtlich relevantes Intoxikationssyndrom feststellen zu könne. Aus den Angaben des Zeugen Z13 gehe vielmehr hervor, dass G. über den Abend im ...-Club berichtet hat, sodass nach Einschätzung von SV4 von Erinnerungsfähigkeit auszugehen sei. Selbst wenn eine Erinnerungsstörung vorliegen sollte, lasse sich daraus im Übrigen nicht zwingend auf einen die Schuldfähigkeit beeinträchtigenden Intoxikationszustand schließen, da es sich bei einer

alkoholbedingten Erinnerungsstörung in der Regel nicht um eine Einspeicherstörung, sondern um eine Übertragungsstörung vom Kurz- ins Langzeitgedächtnis handele, sodass aus einer etwaigen Erinnerungsstörung nicht auf den Zeitpunkt des „nicht Erinnerten“ zurückgeschlossen werden könne. SV4 fasste sodann zusammen, dass es für den vorgeworfenen sexuellen Übergriff keine medizinische Grundlage gebe, auf der man eine Intoxikation im Ausmaß einer krankhaften seelischen Störung annehmen könne. Diese Einschätzung wird nach Überzeugung der Kammer noch durch das in Augenschein genommene, von der Zeugin ... angefertigte Video aus der Tatnacht gestützt.

dd) Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass mehrere Zeugen und Mitangeklagte – u.a. dessen Freunde K., R., S. und Z13 – von G.s Anwesenheit im ...-Club und bei der Nebenklägerin in dem Wäldchen vor dem Club in der Tatnacht berichten. Sein Freund K. berichtete zudem davon, nachdem er eingeräumt hatte, zum Schutz von G. zunächst gelogen zu haben, von dessen sexuellen Handlungen an der Nebenklägerin. Dies wird noch bestätigt durch zwei Sperma enthaltende DNA-Spuren am Slip bzw. an der Rock-Innenseite der Nebenklägerin, in welcher sämtliche Merkmale von G. mit den genannten Häufigkeiten nachzuweisen sind. Aus der beschriebenen Beweislage konnte sich die Kammer jedoch keine Überzeugung dazu bilden, dass G. mit der Nebenklägerin den Geschlechts- oder Oralverkehr vollzogen oder auf sonstige Weise mit einem Körperteil in diese eingedrungen ist. K. gab lediglich an, dass er gesehen habe, wie G. mit seiner Hand die Scheide der Nebenklägerin berührt hat. Dass er dabei auch mit einem Finger eingedrungen sei, berichtet er nicht. Die Spermaspuren am Rock und am Slip deuten lediglich auf eine Ejakulation von G. hin. Dass er dabei zuvor mit seinem Penis in die Nebenklägerin eingedrungen war, kann daraus nicht zwingend geschlossen werden, denkbar – wenn auch nicht unbedingt wahrscheinlicher – ist, dass er sein Glied an der Nebenklägerin nur gerieben oder selbst masturbiert hat. Die Nebenklägerin hatte auf explizite Frage in der Hauptverhandlung sich an ein solches Verhalten von einzelnen Täter zwar nicht erinnern, dies jedoch aufgrund ihrer erheblichen Erinnerungslücken auch nicht ausschließen können. Hinzu kommt, dass auch keiner der Zeugen oder Mitangeklagten berichtete, davon gehört zu haben oder gar gesehen zu haben, dass G. mit der Nebenklägerin Geschlechts- oder Oralverkehr hatte.

Zur Überzeugung der Kammer auszuschließen war dagegen, dass die Spermaspur durch eine Übertragung von der Kleidung von G. erfolgt sein könnte, da er mehrere Stunden früher am Abend des 13.10.2018 mit seiner Freundin Z15 Intimitäten in Form von „Petting“ ausgetauscht hat. Zum einen ist nämlich kaum vorstellbar, wie genau die Übertragung von Spermaspuren von der Kleidung von G. an die Slipinnenseite der Nebenklägerin geschehen sein soll. Zum anderen berichtete die Zeugin Z15 in der Hauptverhandlung, dass G. zwar bei ihr in die Hose gefasst habe. Sie habe jedoch keinen Hautkontakt mit seinem Penis gehabt, sondern nur außen an der Hose gerieben. Seine Hose habe sie nicht geöffnet. Ob er zu einem Samenergusse gekommen sei, wisse sie nicht, sie habe hierauf nicht geachtet.

Zudem war nach einer Gesamtwürdigung sämtlicher Beweismittel festzustellen, dass G. am Abend Drogen und Alkohol konsumiert hatte, mit seiner Freundin im und um den Tatzeitraum herum über WhatsApp kommunizieren konnte und mit der Zeugin Z14 tanzen und kommunizieren konnte, er von seinem Freund K. zumindest einen deutlichen Hinweis auf einen möglicherweise problematische Situation im Hinblick auf die im Gebüsch liegende Nebenklägerin erhalten hat – „das ist Müll“, Ohrfeige – und er sich ca. 2-3 Tage später an das Zusammentreffen mit der Nebenklägerin problemlos erinnern und hiervon seinem Freund Z13 detailliert und zusammenhängend berichten konnte. Von einer gestörten oder beeinträchtigten Wahrnehmungsfähigkeit war deshalb nicht auszugehen. Da der desorientierte, verwirrte und nicht koordinationsfähige Zustand nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV1 grundsätzlich allgemein erkennbar war, ist die Kammer überzeugt, dass G. bei der Durchführung der sexuellen Handlung zumindest damit rechnete und dies billigend in Kauf nahm, dass die Nebenklägerin nicht mehr in der Lage war, einen der sexuellen Handlung entgegenstehenden Willen zu bilden und die Situation gleichwohl zur beschriebenen sexuellen Handlung an ihr ausnutzte.

h) H.

aa) Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin

Dass H. den Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin in der Tatnacht vollzogen hat, war aufgrund seiner eigenen Angaben beim Haftrichter, sowie den Ergebnissen der

molekulargenetischen Untersuchung der Sachverständigen SV6 nachzuweisen. Dies wurde zusätzlich durch die Angaben von K., E., Z16 und Z13 gestützt.

H., der im Rahmen des letzten Wortes einvernehmlichen Geschlechtsverkehr geltend machte, hatte anlässlich der Haftbefehlseröffnung am 20.12.2018 vor dem Haftrichter des Amtsgerichts ... Q1 sich dahingehend eingelassen, dass er am 14.10.2018 gegen ca. 1:30 Uhr zum ...-Club gekommen sei. Dort habe er ein betrunkenes Mädchen zufällig im Gebüsch getroffen, mit dem er dann Sex gehabt habe. Sie habe ihn geküsst, seinen Penis angefasst und in den Mund genommen. Er habe sie dann auch gefickt und sei zum Samenerguss gekommen. Die Kammer hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit den Angaben des Angeklagten, soweit er die sexuellen Handlungen einräumt. Die behauptete Einvernehmlichkeit ist zur Überzeugung der Kammer – wie bereits zuvor bei den anderen Angeklagten dargelegt – widerlegt.

Seine Anwesenheit bei dem Wäldchen, in dem sich die Nebenklägerin befunden hatte, wird zudem von K., E. und Z13 bestätigt.

K. hatte in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung vom 17.01.2019 glaubhaft gegenüber Z5 bekundet, dass er, als er G. suchen gegangen sei, den „aus Ägypten“ (=H.) an der Straße vor dem Gebüsch gesehen habe. Als er dann das Gebüsch mit G. verlassen habe, sei H. direkt danach in das Gebüsch gegangen. Später habe er auch mitbekommen, wie sich I. und H. unterhalten hätten. Dabei habe H. gesagt „ich hab' sie auch gefickt“.

E. hatte gegenüber dem Sachverständigen SV3 im Rahmen der Exploration berichtet, dass er zunächst zu dem Mädchen in das Gebüsch gegangen sei um ihr zu helfen. Er sei dann jedoch kurz wieder rausgegangen. Dabei sei ihm H., welcher „der Ägypter“ genannt werde, entgegengekommen und habe zu ihm gesagt „mein Freund geh zur Seite und lass mich sie ficken“ – in der Hauptverhandlung korrigierte er dies über eine Erklärung seines Verteidigers am 42. Verhandlungstag, welche er im Anschluss als seine eigene Erklärung bestätigte, dahingehend, dass H. gesagt habe, „lass mich sie *nochmal* ficken“. H. habe ihn dann zur Seite geschoben und sei in das Gebüsch gegangen. Die Kammer hat keine Zweifel an der Aussage des E. hinsichtlich der wiedergegebenen Äußerung „lass mich sie ficken“, da die diesbezügliche Schilderung gegenüber dem Sachverständigen originell und von sich aus erfolgte. Dahinstehen kann an dieser Stelle, ob das Wort „nochmal“ gefallen ist, da insoweit E. ein eigenes

Interesse an dieser Darstellung haben könnte, um eine möglicherweise von ihm begangene unterlassene Hilfeleistung zu kaschieren. Ihm gegenüber wurde dieser Vorwurf in der Hauptverhandlung gem. § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Z13 schilderte in der Hauptverhandlung originell und glaubhaft, dass er H. an dem Abend im ...-Club getroffen habe und dieser ihn gefragt habe, ob er Sex mit einem Mädchen wolle, draußen sei ein Mädchen, „alles für umsonst, die ist nackt und liegt da rum“. Dies habe er ihn an dem Abend zwei Mal gefragt.

Z16 berichtete für die Kammer ebenfalls glaubhaft in der Hauptverhandlung, dass er H. nach dem 14.10.2018 in einer Shisha-Bar in ... getroffen habe. H. habe dabei erzählt, dass er in der Nacht im ...-Club gewesen sei und mit dem Mädchen geschlafen habe, wobei er keine Details dazu berichtet habe, was er genau gemacht hat, nur, dass es „ganz normal auf dem Boden“ gewesen sei. Z16 habe gemerkt, dass er Angst hatte, dies habe H. auch zu ihm gesagt.

Die Sachverständige SV6 berichtete in der Hauptverhandlung, dass bei der molekulargenetischen Untersuchung eines Abstrichs aus dem Vaginalbereich (Spur 006003) und eines Abstrichs im Bereich Introitus (Spur 005003) – vorderes und hinteres Scheidengewölbe – der Nebenklägerin sowie einer sekretigen Antragung am Rock der Nebenklägerin (Spur 008017) Merkmale von H. festgestellt worden seien.

Bei der Spur 006003 handele es sich um eine Mischspur verursacht von mindestens drei Personen. Sie sei hinsichtlich Blut, Sperma und Vaginalzellen positiv. Bei dem mittels differentieller Lyse getrennten und aufbereiteten Spermaanteil sei ein Hauptspurenanteil deutlich erkennbar und dem Angeklagten H. zuzuordnen. Die Häufigkeitsberechnung habe einen Wert im Größenbereich von 1:1,2 Trillionen ergeben.

Bei der Spur 005003 handele es sich ebenfalls um eine Mischspur, verursacht durch mindestens zwei Personen. Die Spur sei auf Blut, Sperma und Vaginalzellen positiv. Bei der Untersuchung des mittels differentieller Lyse abgetrennten und aufbereiteten Spermaanteils sei in den Befunden der Spur alle Merkmale entsprechend denen von H. durchgängig oberhalb der Nachweisgrenze nachweisbar. Die Häufigkeitsberechnung habe ebenfalls einen Wert im Größenbereich von 1:9,2 Millionen ergeben.

Bei der Spur 008017 – Rock vorne außen – handele es sich um eine Mischspur verursacht von mindestens zwei Personen. Die Spur sei auf Speichel und Sperma positiv und habe einen eindeutig erkennbaren Hauptspurenanteil ergeben, welche H. zuzuordnen sei. Die Häufigkeitsberechnung habe einen Wert im Größenbereich von 1:1,2 Trillionen ergeben.

bb) Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

H. hatte sich im Ermittlungsverfahren lediglich gegenüber dem Haftrichter Q1 im Rahmen der Haftbefehlseröffnung am 20.12.2018 zur Sache eingelassen. Er schilderte danach hinsichtlich des Zusammentreffens mit der Nebenklägerin in dem Wäldchen ein zusammenhängendes Geschehen ohne Erinnerungslücken. Ausfallerscheinungen, insbesondere eine erhebliche beeinträchtigte Wahrnehmung sind hieraus nicht erkennbar. Vielmehr erklärte er gegenüber Q1, dass er in der Tatnacht zwar Alkohol getrunken und auch Kokain konsumiert habe. Er habe jedoch noch gewusst, was er tue. Die Kammer hält diese Angaben aufgrund der zusammenhängenden Schilderung des Tatgeschehens und der Selbstbelastung für glaubhaft.

Dass er den Konsum von Kokain zudem gewöhnt war, ist aus der überzeugenden sachverständigen Einschätzung von SV5 zu schließen. Dieser berichtete in der Hauptverhandlung von den Ergebnissen der Untersuchung der bei H. am 19.12.2018 entnommenen Haarproben. Die Höhe der Konzentration von Cocain (ca. 5.500 pg/mg) sei mit einem häufigen Kokainkonsum vereinbar, wobei dieses auch gelegentlich geraucht worden sein könne, wie der Nachweis des Pyrolyseprodukts Anhydroecgoninmethylester ergebe.

Nach den Ausführungen von SV5 würde das Fehlen von EtG im kopfnahen Segment der Haarproben zwar für eine Alkoholabstinenz in den letzten Monaten vor Entnahme der Probe sprechen. Gelegentlicher Konsum sei mit dem angewendeten Untersuchungsverfahren jedoch nicht zwingend zu detektieren. H. hatte sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, dass er, seit er in Deutschland sei, regelmäßig Alkohol getrunken habe.

cc) Keine Beeinträchtigung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Nach Überzeugung der Kammer lag lagen die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB bei H. nicht vor. Der H. begutachtende Sachverständige SV3 legte in der Hauptverhandlung für die Kammer nachvollziehbar und überzeugend dar, dass es – wie dargestellt – keine Hinweise auf höhergradige toxisch bedingte Ausfallerscheinungen in der Tatnacht gebe. Insbesondere gebe es keine validen detaillierten Zeugenbeschreibungen, welche auf gravierende Ausfallerscheinungen, drogenbedingte Veränderungen des psychischen Erlebens bzw. Einbußen im Bereich der körperlichen oder psychischen Handlungsfähigkeit hindeuten könnten.

dd) Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass H. den Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin in der Tatnacht bis zum Samenerguss gegenüber dem Haftrichter eingeräumt hat, er zudem von Zeugen und Mitangeklagten in der Tatnacht im ...-Club und auch bei der Nebenklägerin in dem Wäldchen vor dem Club gesehen wurde und Zeugen bzw. Mitangeklagte davon berichten, wie H. vom Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin erzählt hat. Dies wird noch bestätigt durch drei Sperma enthaltende DNA-Spuren, zwei im Vaginalbereich – u.a. vorderes und hinteres Scheidengewölbe – eine am Rock der Nebenklägerin, in welchen jeweils sämtliche Merkmale von H. mit den genannten Häufigkeiten nachzuweisen sind. Zudem ergaben sich keine Hinweise darauf, dass H., während er mit der Nebenklägerin Geschlechts- und Oralverkehr hatte, rauschbedingt in seiner Wahrnehmung so beeinträchtigt war, dass er den desorientierten, verwirrten und nicht koordinationsfähigen Zustand der Nebenklägerin nicht hat erkennen können. Da dieser Zustand grundsätzlich allgemein erkennbar war, ist die Kammer davon überzeugt, dass H. bei der Durchführung des Geschlechtsverkehrs zumindest damit rechnete und dies billigend in Kauf nahm, dass die Nebenklägerin nicht mehr in der Lage war, einen den sexuellen Handlungen entgegenstehenden Willen zu bilden und die Situation gleichwohl zum Geschlechtsverkehr mit ihr ausnutzte.

i) K.

aa) Anwesenheit im Wäldchen bei der Nebenklägerin

Hinsichtlich K. stützt sich die Überzeugung der Kammer, dass er in der Tatnacht bei der Nebenklägerin in dem Wäldchen war, in erster Linie auf seine eigenen Angaben als Zeuge gegenüber Z5 am 17.01.2019.

Dort hatte K. ausgeführt, dass er in der Tatnacht im ...-Club gewesen sei. Er sei dort unter anderem in Begleitung von G. gewesen. G. habe dann irgendwann die Diskothek verlassen. Er sei ihn kurze Zeit später suchen gegangen und habe ihn in einem Gebüsch vor der Diskothek bei einem Mädchen gefunden. Dabei habe er gesehen, wie G. sich in die Hand gespuckt und an ihrer „Muschi gespielt“ habe. Er habe auch komische Geräusch gemacht, „ah“ gestöhnt. Er habe G. daraufhin von ihr weg- und aus dem Gebüsch herausgezogen und ihm gesagt „was machst du da mit dem Müll“ und dass er es lassen solle, weil er sich Krankheiten holen könne. habe wieder in das Gebüsch gehen wollen, doch er habe ihn weiter weggezogen und ihm „ein bisschen“ eine Ohrfeige gegeben, damit er wieder normal werde. Er sei selbst auch zu dem Mädchen und habe ihr helfen wollen und sie angesprochen. Das Mädchen habe dabei nach Erde gegriffen, diese auf sich selbst und auch nach ihm geworfen. Er habe sie dann in dem Gebüsch zurückgelassen und sei mit G. zurück in die Diskothek gegangen. Nach ca. 15-20 Minuten habe er gesehen, wie G. erneut rausgegangen sei. Er sei ihm nachgegangen und habe ihn erneut aus dem Gebüsch bei dem Mädchen gezogen. Dies sei so gegen ca. 2:30 Uhr gewesen.

Der vom Verteidiger von K. gegen die Verwertung dessen Angaben in der Vernehmung vom 17.01.2019 erhobene Widerspruch greift nicht durch.

Der Verteidiger hat den Widerspruch zum einen darauf gestützt, dass K. als Zeuge vernommen und belehrt wurde, obwohl er tatsächlich bereits Beschuldigtenstatus hatte und dementsprechend hätte belehrt werden müssen. Der § 136 StPO zugrundeliegende Beschuldigtenbegriff vereinigt subjektive und objektive Elemente. Die Beschuldigteneigenschaft setzt – subjektiv – den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich – objektiv – in einem Willensakt manifestiert. An einem solchen objektiven Willensakt fehlt es hier, denn ein förmliches Ermittlungsverfahren wurde gegen K. erst mehrere Wochen später eingeleitet, nachdem sich bei einer molekulargenetischen Untersuchung einer Spur an der Kleidung eine Übereinstimmung mit seinen DNA-Merkmalen ergeben hatte. Eingriffsmaßnahmen, welche einen Schluss auf den Beschuldigtenstatus zuließen, sind zunächst ebenfalls nicht erfolgt. Insbesondere die Vernehmung unter Belehrung

nach § 55 StPO reicht hierfür nicht aus, denn aus der bloßen Existenz des § 55 StPO ergibt sich, dass Fallgestaltungen möglich sind, in denen auch ein Verdächtiger als Zeuge vernommen werden darf, ohne dass er über die Beschuldigtenrechte belehrt werden muss.

Ergibt sich die Beschuldigteneigenschaft nicht aus einem Willensakt der Strafverfolgungsbehörden, kann – abhängig von der objektiven Stärke des Tatverdachts – unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte gleichwohl ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO vorliegen. Ob die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Grad des Verdachtes auf eine strafbare Handlung für gegeben hält, dass sie einen Verdächtigen als Beschuldigten vernimmt, unterliegt ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Im Rahmen der gebotenen sorgfältigen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls kommt es dabei darauf an, inwieweit der Tatverdacht auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen hinsichtlich Tat und Täter oder lediglich auf kriminalistischer Erfahrung beruht. Falls jedoch der Tatverdacht so stark ist, dass die Strafverfolgungsbehörde anderenfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn dennoch nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergegangen wird.

Vorliegend bestand noch kein so starker Verdacht einer Straftat durch K., dass eine Beschuldigtenvernehmung erforderlich gewesen wäre. K. hatte in seiner ersten Vernehmung am 19.11.2018 zwar – wie er dann am 17.01.2019 einräumte – hinsichtlich G. gelogen, indem er behauptet hatte, diesen am Tatabend nicht im ...-Club gesehen zu haben. Ein Tatverdacht hinsichtlich einer unterlassenen Hilfeleistung oder gar einer Vergewaltigung zum Nachteil der Nebenklägerin war hieraus jedoch noch nicht zu begründen, sondern allenfalls hinsichtlich einer versuchten Strafvereitelung, welcher von der Polizei jedoch nie bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurde. Dass K. bei der Nebenklägerin in dem Wäldchen war und ihren desolaten Zustand wahrgenommen bzw. beim Verlassen des Wäldchens zumindest billigend in Kauf genommen hat, ergab sich – nach zuvor erfolgter Belehrung gemäß § 55 StPO – erst aus der zweiten Vernehmung am 17.01.2019. Von anderen Zeugen wurde hierzu zuvor nichts berichtet.

Weiter begründete der Verteidiger den Verwertungswiderspruch damit, dass K. bei der zweiten Vernehmung am 19.01.2019 von der Polizei zu Hause abgeholt wurde,

nachdem er zuvor auf polizeiliche Ladung nicht erschienen war. Eine Pflicht, zu polizeilichen Ladungen zum Zwecke der Vernehmung zu erscheinen, bestehe jedoch nicht. Aus den in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18.12.2018 [Spurenakte 69, As. 411 f.] ergab sich jedoch, dass die Vernehmung staatsanwaltschaftlich veranlasst und die Ladung zur Vernehmung unter ausdrücklichem Hinweis auf § 163 Abs. 3 StPO und die Möglichkeit der zwangsweisen Vorführung erfolgt war. Die Vorgehensweise der Polizei ist somit insgesamt nicht zu beanstanden.

bb) Keine sexuellen Handlungen mit oder an der Nebenklägerin

Die Kammer konnte sich hingegen keine Überzeugung dahingehend bilden, dass K. mit der Nebenklägerin Geschlechtsverkehr oder andere sexuelle Handlungen vollzog.

K. hatte diesbezüglich im Rahmen seiner Vernehmungen als Zeuge gegenüber Z5 keine Angaben gemacht, welche auf sexuelle Handlungen seinerseits mit oder an der Nebenklägerin hindeuten. Auch von Zeugen oder Mitangeklagten wurden solche Handlungen von K. nicht berichtet. Letztlich konnte auch die molekulargenetische Untersuchung einer Antragung an der Strumpfhoseninnenseite, welche auf K. hindeutet, nicht zu einer entsprechenden Überzeugungsbildung der Kammer führen, da die hieraus sich ergebende indizielle Bedeutung aufgrund des Fundortes und insbesondere der Qualität der Spur nicht ausreichte. Die Sachverständige SV6 berichtete in der Hauptverhandlung von der molekulargenetischen Untersuchung einer Antragung an der Strumpfhose der Nebenklägerin, Innenseite hinten (Spur 030018). Diese sei hinsichtlich Sperma positiv, es handele sich um eine komplexe Mischspur verursacht durch mindestens fünf Personen, in der sämtliche Merkmale von K. durchgängig oberhalb der Nachweisgrenze nachzuweisen seien. Die Häufigkeitsberechnung habe einen Wert im Größenbereich von 1:150 ergeben. Hierzu führte T. aus, dass nach ihren Untersuchungen insgesamt 9 weitere Personen durchgängig in der Spur enthalten sein können, für die der gleiche Häufigkeitswert gelte. Insbesondere bei so schwachen Spuren bzw. so niedrigen Häufigkeitswerten könne eine indirekte Übertragung nicht ausgeschlossen werden. Dies sei zumindest eine der Interpretationsmöglichkeiten der Spur.

cc) Erkennbarkeit des Zustands der Nebenklägerin

Dass K. den desolaten Zustand und die hilflose Lage der Nebenklägerin und auch die durch G. begangene Sexualstraftat zu ihrem Nachteil erkannt hatte, ergibt sich schon aus seinen eigenen Angaben gegenüber Z5. So schilderte er im Rahmen der polizeilichen Zeugenvernehmung vom 17.01.2019 selbst eigentümliches, bizarres Verhalten der Nebenklägerin, als er zu ihr in das Wäldchen gekommen war, nämlich, dass sie nach Erde gegriffen, diese auf sich gestreut und auch nach ihm damit geworfen habe. Seinen Freund G. habe er davor gewarnt zur Nebenklägerin zu gehen, indem er sie ihm gegenüber als „Müll“ bezeichnete. Er habe nicht verstehen könne, dass G. zu ihr gegangen sei, um sie zu ficken.

Aus seiner zusammenhängenden, detaillierten Schilderung der Geschehnisse der Tatnacht, insbesondere auch im Zusammenhang mit G. in dem Wäldchen, wird deutlich, dass K. in der Tatnacht in seiner Wahrnehmungsfähigkeit weder gestört noch beeinträchtigt war. Von etwaigen Ausfallerscheinungen bei K. berichtete auch keiner der Zeugen oder Mitangeklagten.

K. wäre es außerdem zumutbar gewesen, Hilfe zu leisten. Auch wenn die Nebenklägerin ihn seinen Angaben zufolge abgewiesen und mit Erde nach ihm geworfen habe, so hätte er die Polizei rufen oder zumindest die Sicherheitsbediensteten der Diskothek über ihre Lage informieren und so für Hilfe sorgen können und müssen.

dd) Keine Beeinträchtigung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit

Für eine in diesem Rahmen zu berücksichtigende verminderte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit gem. § 21 StGB bestanden keine Anhaltspunkte. Weder K. noch Zeugen oder Mitangeklagte berichteten von Ausfallerscheinungen oder Wahrnehmungsstörungen. Auch sonst gab es keine Hinweise auf toxisch- oder rauschbedingte Einschränkungen.

ee) Zusammenfassung / Gesamtwürdigung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass K. selbst eingeräumt hat, in dem Wäldchen bei der Nebenklägerin gewesen zu sein, ihren desolaten Zustand und die zu ihrem Nachteil von G. begangene Sexualstraftat erkannt hat und gleichwohl von naheliegenden Hilfemaßnahmen, wie das Informieren der Polizei oder der Sicherheitsleute der Diskothek unterlassen hat.

j) A.

Der Tatnachweis bezüglich A. begründet sich hinsichtlich der zum Nachteil der Nebenklägerin begangenen Vergewaltigung auf seiner eigenen polizeilichen Einlassung vom 20.10.2018, wo er den vaginalen und oralen Verkehr bis zum Samenerguss eingeräumt hatte. Diese wurden insbesondere bestätigt durch die polizeilichen Angaben von B. und F. sowie durch zwei spermaenthaltende DNA-Spuren von A. am Rock vorne außen (Häufigkeitswert 1:429,4 Milliarden) und am Introitus der Nebenklägerin (Häufigkeitswert 1:9,2 Millionen). Letztere widerlegte zudem seine Einlassung, er habe beim Vaginalverkehr ein Kondom benutzt. Eine Beeinträchtigung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit gem. §§ 20, 21 StGB lag nach Überzeugung bei A. nicht vor. Wie der Sachverständige SV4 in der Hauptverhandlung nachvollziehbar und überzeugend ausführte, würden sich anhand der Beweisaufnahme keine konkreten Intoxikationsanzeichen feststellen lassen. Anhaltspunkte für ein relevantes Intoxikationssyndrom beständen nicht.

Hinsichtlich des Erwerbs von Betäubungsmitteln gelang der Tatnachweis durch seine eigene, geständige Einlassung gegenüber dem Polizeibeamten ..., welcher durch dessen Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt wurde.

k) F.

Gegenüber F. war die abgeurteilte Tat durch sein Geständnis gegenüber Polizei und Haftrichter nachzuweisen, welches er in der Hauptverhandlung als zutreffend bestätigte. Hierbei sagte er im Wesentlichen aus, dass er in der Nacht vom 13. auf 14.10.2018 im ...-Club gewesen sei und dort auf seine Freunde A., B., I. und C. getroffen sei. Diese seien dann verschwunden. Er habe sie gesucht und draußen bei einem Wald wiedergegessen. Dort sei auch ein Mädchen dabei gewesen. A. habe zu ihm gesagt „komm, wenn du ficken willst“. Er habe gehört wie das Mädchen „fick mich“ gesagt und „viel Krach“ gemacht habe. A. und B. hätten ihm erzählt, dass sie mit dem Mädchen Sex gehabt hätten und auch I. mit ihr Sex gehabt habe. Er sei dann auch zu dem Mädchen hin, sie sei zu diesem Zeitpunkt alleine gewesen, habe Äste in der Hand zerbrochen und wehrlos dagelegen. Er habe Angst gehabt, sei irritiert gewesen und

sich gedacht, das werde ein großes Problem sein. Sie sei nicht normal gewesen, als ob sie betrunken oder auf Drogen sei, „eine Katastrophe“. Er habe von und auch gehört, dass entweder I. oder J. dem Mädchen irgendwas gegeben hätten. Er habe deshalb gewusst, dass sie das nicht freiwillig mache. Er sei dann wieder in die Disco gegangen. Das Mädchen habe er nicht angefasst.

Keine Überzeugung konnte sich die Kammer hinsichtlich einer von F. zum Nachteil der Nebenklägerin begangenen Vergewaltigung bilden. Die zum Zeitpunkt der Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens bestehenden Verdachtsmomente bestätigten sich nicht. Insbesondere der ihn noch im Ermittlungsverfahren insoweit durch seine polizeiliche Aussage belastende D. („hat sie auch gefickt“) erklärte in der Hauptverhandlung, nicht erklären zu können, weshalb er diese Aussage getroffen habe. Er habe F. jedenfalls nicht beim Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin gesehen und wisse auch nicht (mehr) von wem er hierüber etwas gehört haben könnte. DNA-Spuren von F., welche auf sexuelle Handlungen mit oder an der Nebenklägerin hindeuten könnten, wurden nicht gefunden.

I) E.

Soweit E. wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung der Nebenklägerin freigesprochen wurde, erfolgte dies aus tatsächlichen Gründen. Die zum Zeitpunkt der Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens bestehenden Verdachtsmomente bestätigten sich nicht. Insbesondere der ihn noch im Ermittlungsverfahren insoweit durch seine polizeiliche Aussage belastende D. („hat gesagt, er hat auch Sex mit ihr gehabt“) erklärte in der Hauptverhandlung, sich diesbezüglich nicht mehr sicher zu sein. Er habe sich die Situation oft durch den Kopf gehen lassen und sei im Nachhinein zu dem Ergebnis gekommen, E. falsch verstanden zu haben. Die Zeugin Z10 hatte zunächst in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 6.11.2018 angegeben, dass F. E. als eine der Personen ihr gegenüber genannt habe, welche Sex mit dem Mädchen gehabt hätten. Unter Vorhalt eines Lichtbilds von E. in ihrer zweiten polizeilichen Vernehmung am 24.05.2019 erklärte sie: „Mir fällt jetzt gerade ein, wenn ich das Bild anschau, dass er [F.] mir den nicht genannt hat. Der ist auch auf diesem Screenshot links unten zu sehen. Ich erinnere mich jetzt wieder, dass ich erst im Nachhinein diesen Artikel gesehen habe und deshalb gedacht habe, dass der auch vom erwähnt wurde. Ich bin

mir jetzt aber sicher, dass er mir den doch nicht genannt hat. Ich möchte da meine Aussage korrigieren. Daran erinnere ich mich jetzt wieder, weil ich jetzt das Bild noch mal anschau.“ Diese Angaben bestätigte Z10 in der Hauptverhandlung. Aussagekräftige DNA-Spuren wurden bezüglich E. nicht gefunden, zumal sich diese auch durch seine tatsächlich erfolgte Hilfe beim Aufstehen und Anziehen erklären ließen.

Soweit nach der Beweisaufnahme der Vorwurf im Raum stand, E. hätte möglicherweise der Nebenklägerin am 14.10.2018 bereits zu einem früheren Zeitpunkt - vor der gegen 3.00 Uhr tatsächlich geleisteten Hilfe - Hilfe leisten können und müssen, war das Verfahren gem. §§ 154 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 154a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StPO beschränkt bzw. eingestellt worden.

Hinsichtlich des Erwerbs von Betäubungsmitteln beruhen die Feststellungen auf seiner geständigen Einlassung gegenüber der Polizei, welche – ebenso wie die Umstände zum Auffinden der Betäubungsmittel in seiner Jackentasche – durch Vernehmung des Polizeibeamten PM Z8 in die Hauptverhandlung eingeführt wurden.

IV.

I. hat sich somit wegen Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

J. hat sich wegen Vergewaltigung und unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gem. §§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, 53 StGB strafbar gemacht

D., B., C. haben sie jeweils wegen Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

A. hat sich wegen Vergewaltigung und unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln gem. §§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, 53 StGB, 1, 105 JGG strafbar gemacht.

H. hat sich wegen Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB, 1, 105 JGG strafbar gemacht.

G. hat sich wegen sexuellen Übergriffs gem. §§ 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB, 1, 105 JGG strafbar gemacht.

F. hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht.

K. hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. §§ 323c StGB, 1, 105 JGG strafbar gemacht.

E. hat sich wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln gem. §§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, 1, 105 JGG strafbar gemacht.

V.

1. I.

a)

Für den zum Zeitpunkt der Tat erwachsenen I. ergibt sich der Strafrahmen von Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren aus § 177 Abs. 6 StGB.

Besondere Umstände, die ein Absehen von der Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB rechtfertigen könnten, lagen nach Auffassung der Kammer nach einer Gesamtwürdigung der Tat, der Tatumstände, der Täterpersönlichkeit, der Tatfolgen und der weiteren Strafzumessungserwägungen nicht vor.

Zu Gunsten von I. wirkte sich aus, dass I. sich zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits 21 Monate in Untersuchungshaft befand, hiervon 15 Monate in dieser Sache, und es sich dabei um seine erste Inhaftierung handelt.

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass I. als Sexualstraftäter erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Weiter war zu sehen, dass I. Ausländer ist und erst seit 2014 in Deutschland lebt. Von ihm seitdem besuchte Deutschkurse hat er bisher nicht mit einem Abschluss beendet. Gleichwohl spricht I. gut Deutsch und verfügt über ausreichende Fähigkeiten, eine Kommunikation auf Deutsch zu führen. Dies war insbesondere auch daraus zu schließen, dass er in Deutschland zumindest zeitweise einer Arbeitstätigkeit bei einer Reinigungsfirma nachging und sich mit der Nebenklägerin in der Tatnacht u.a. über seine Tattoos

unterhalten konnte. Auch in der Hauptverhandlung war er in der Lage, sich zu seinen persönlichen Verhältnissen und in seinen letzten Worten verständlich auf Deutsch einzulassen. Außerdem folgte er der Hauptverhandlung auch zu großen Teilen ohne die Hilfe des Dolmetschers. Letztlich berichtete auch der Sachverständige SV3 von seinem Explorationsgespräch mit I., dass dieser über so gute Deutschkenntnisse verfügt habe, dass die Untersuchungsgespräche weitgehend in deutscher Sprache geführt werden konnten. Sein engster Familienkreis – Eltern und Geschwister – lebt ebenfalls in ... und hatte – auch wenn er durch die Tätertrennung bedingt in der JVA Karlsruhe inhaftiert war – Gelegenheit, ihn regelmäßig in der Haft zu besuchen und mit ihm zu telefonieren. Während der durch die Coronavirus-Pandemie erforderlichen Besuchsbeschränkungen in den Vollzugsanstalten bestand zudem gerichtsbekannt die Möglichkeit für Videoanrufe über Skype.

Strafmildernd wurden für I. dessen Bürgerkriegs- und Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass I. durch die Verurteilung ausländerechtliche Konsequenzen drohen. Die Kammer hat auch eine gewisse alkoholbedingte Enthemmung gesehen.

Zu Lasten von I. war zu werten, dass er bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, insbesondere wurde er bereits mit Urteil vom 6.7.2017 wegen eines Gewaltdelikts – einer gefährlichen Körperverletzung – verurteilt.

Weiter war zu berücksichtigen, dass I. den ungeschützten Vaginalverkehr mit der Nebenklägerin bis zum Samenerguss vollzog und hierdurch deren Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten riskiert hat, wobei die Kammer nicht mit Sicherheit feststellen konnte, dass der Samenerguss in die Scheide erfolgte, und auch – als Einziger der Angeklagten – Gewalt gem. § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB angewendet hat. Hinsichtlich des Maßes der von ihm angewendeten Gewalt war einerseits zu sehen, dass die Gewalt durch mehrere Handlungen ausgeübt wurde, andererseits, dass sie hinsichtlich ihrer Intensität nicht besonders schwer wog.

Zu sehen war auch, dass I. der Initiator des Geschehens war. Er hat die Nebenklägerin als erster vergewaltigt und damit die weiteren, nachfolgenden sexuellen Handlungen der Mitangeklagten erst ermöglicht.

Zudem hatte er die hochdosierten Ecstasy-Tabletten, welche J. an die Nebenklägerin und Y. verkauft hat, zum Zwecke der Weiterveräußerung zur Verfügung gestellt (insoweit wurde das Verfahren gem. § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt, der Angeklagte jedoch darauf hingewiesen, dass eine strafschärfende Berücksichtigung gleichwohl erfolgen kann), wobei die Kammer nicht verkennt, dass die Nebenklägerin die Tablette eigenverantwortlich gekauft und eingenommen hat. Darüber hinaus war bei der Strafzumessung zu seinen Lasten zu werten, dass er nach der von ihm verübten Vergewaltigung weiteren Personen (J., A., B. und V.) ausdrücklich mitteilte, dass vor der Diskothek ein Mädchen liege, mit welchem man Sex haben könne.

Strafschärfend wirken sich schließlich auch die beschriebenen und vorhersehbaren, schwerwiegenden psychischen Folgen der Tat für die Nebenklägerin aus.

Keine besondere Berücksichtigung fand dagegen der Umstand, dass I. mit seiner Einlassung, wonach er den Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin einräumte, zumindest hinsichtlich der Vollziehung des Beischlafs geständig gewesen ist. Zwar kann grundsätzlich der Einräumung von Teilen der objektiven Tatbestandsverwirklichung strafmildernde Bedeutung zukommen. Dies ist grundsätzlich auch dann denkbar, wenn der Angeklagte, welchem der Vorwurf der Vergewaltigung gemacht wird, sich dahin einlässt, der Geschlechtsverkehr sei von dem Opfer freiwillig erfolgt. Vorliegend ist I. jedoch über die Behauptung der Freiwilligkeit hinausgegangen und hat der Nebenklägerin ein besonders aktives, tatorsächliches Verhalten zugeschrieben, in dem er behauptete, diese hätte Geschlechtsverkehr massiv von ihm eingefordert und ihn durch Küsse, Berührungen im Genitalbereich und eigenes Ausziehen erst stimuliert und verführt (vgl. BGH, Urteil vom 28.04.2010 – 2 StR 77/10, NStZ-RR 2010, 237).

Aus denselben Gründen war zu seinen Gunsten auch nicht besonders zu bewerten, dass er im Rahmen seiner Einlassung auch J. und D. belastet hat. Auch dabei ging es ihm nämlich lediglich darum, dass massive Einfordern von Geschlechtsverkehr seitens der Nebenklägerin vorzugeben und ihre angebliche Willkürlichkeit bei der Wahl ihrer Sexualpartner zu untermauern.

Da bei der gebotenen Gesamtwürdigung der vorgenannten Umstände kein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren vorlag, hatte es bei dem Regelstrafrahmen zu verbleiben. Innerhalb dieses Strafrahmens hielt die Kammer

unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und wider den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Strafzumessungserwägungen, eine

Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

b) Keine Unterbringung gem. § 64 StGB

Die Unterbringung von I. nach § 64 StGB war nicht anzuordnen. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV3 sei bei I. eine sichere Feststellung eines Hangs zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel im Zeitraum der Tat nicht feststellbar. Es sei vielmehr aufgrund der chemisch-toxikologischen Haaranalyse wie auch den Eigenangaben von I. lediglich von einem gelegentlichen Drogenmissbrauch auszugehen, welche nicht das Ausmaß eines suchtdiagnostisch relevanten Hanges erreicht habe. Anzeichen gravierender substanzbedingter Persönlichkeitsveränderungen oder höhergradige Folgekomplikationen in Form einer weitgehenden Einengung der Alltagsgestaltung auf die Beschaffung und den Konsum von Suchtmitteln sei bei I. nicht zu erkennen. Zudem würde es seiner Einschätzung nach auch an der Feststellbarkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen Suchtstoffproblematik und Anlassdelikt fehlen. Hinsichtlich des Tatverhaltens sei eher davon auszugehen, dass sich hierin ein problematisches Frauenbild manifestiert habe. Diese überzeugenden Ausführungen des erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen macht sich die Kammer nach eigener Prüfung zu eigen.

2. J.

Für den zum Zeitpunkt der beiden von ihm verwirklichten Taten erwachsenen J. ergibt sich der Strafraum hinsichtlich der Vergewaltigung aus § 177 Abs. 6 StGB - Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren - und für das unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln aus § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

Besondere Umstände, die ein Absehen von der Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB rechtfertigen könnten, lagen nach Auffassung der Kammer nach einer Gesamtwürdigung der Tat, der Tatumstände, der Täterpersönlichkeit, der Tatfolgen und der weiteren Strafzumessungserwägungen nicht vor.

Zu Gunsten von J. war zunächst die lange Untersuchungshaft von insgesamt ca. 19 Monaten zu sehen. J. befand sich zudem erstmals in Haft.

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass J. als Sexualstraftäter erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Außerdem lebt J. erst seit Herbst 2015 in Deutschland. Bis kurz vor seiner Inhaftierung im Oktober 2018 besuchte er jedoch einen Deutschkurs. Zudem ist er seit 2017 mit einer deutschen Frau liiert und zwischenzeitlich auch verlobt. Mit ihr hat er ein gemeinsames Kind. Die Kammer geht deshalb und auch auf Grund ihres Eindrucks aus der Hauptverhandlung, welcher J. zu großen Teilen ohne die Hilfe eines Dolmetschers folgte, davon aus, dass J. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die ihm eine kommunikative Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen. Haftempfindlichkeit sieht die Kammer jedoch in der Trennung von seiner Lebenspartnerin und seinem Kind, auch wenn diese ihn in der Haft besuchen können und Telefonate möglich sind. Seine Herkunftsfamilie lebt nicht in Deutschland und kann ihn deshalb auch nicht besuchen. Zu ihr besteht allenfalls die Möglichkeit des telefonischen Kontakts.

Die Kammer hat zu Gunsten von J. dessen Bürgerkriegs- und Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass J. durch die Verurteilung etwaige ausländerrechtliche Konsequenzen drohen.

Die Kammer hat auch eine gewisse alkohol- und drogenbedingte Enthemmung berücksichtigt.

Zu seinen Lasten war zu sehen, dass J. bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, insbesondere ist er auch bereits wegen einer Gewaltstraftat (Körperverletzung) verurteilt worden.

Ebenfalls zu seinen Lasten wirkt sich aus, dass er mit der Nebenklägerin den Oralverkehr ungeschützt bis zum Samenerguss ausgeübt hat, und damit die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit bei der Nebenklägerin riskiert hat, wobei

die Kammer nicht mit Sicherheit feststellen kann, dass der Samenerguss im Mund der Nebenklägerin erfolgte.

Darüber hinaus waren die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Folgen der Tat für die Nebenklägerin zu würdigen. Ausdrücklich nicht strafscharfend hat die Kammer den Umstand gewertet, dass der Angeklagte der Nebenklägerin vor der Sexualstraftat die - für ihren desolaten Zustand mitverantwortliche - Ecstasy-Tablette verkauft hat, da die Nebenklägerin die Tablette bei klarem Verstand eigenverantwortlich eingenommen hat und zudem für diese tatmehrheitlich begangene Tat eine Einzelstrafe festgesetzt wurde. Die Kammer hat jedoch gesehen, dass J. bei Betreten des Wäldchens, in welchem sich die Nebenklägerin befand, von dem Erwerb der Ecstasy-Tabletten und dem Konsum des von ihm bzw. I. spendierten alkoholischen Getränks nur kurze Zeit zuvor wusste.

Da bei der gebotenen Gesamtwürdigung der vorgenannten Umstände kein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren vorlag, hatte es bei dem Regelstrafrahmen des § 176 Abs. 6 StGB zu verbleiben. Innerhalb dieses Strafrahmens hielt die Kammer unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und wider J. sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Strafzumessungserwägungen, eine

Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 2 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Hinsichtlich des tatmehrheitlich begangenen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln war einerseits zu sehen, dass J. die Tat bereits im Haftprüfungstermin am 04.01.2019 gegenüber Q. vollumfänglich eingeräumt hatte und es sich nur um zwei Tabletten handelte.

Andererseits war zu sehen, dass es sich bei MDMA um eine Droge mittlerer Gefährlichkeit handelt und die von ihm verkauften Ecstasy-Tabletten hochdosiert und damit besonders gefährlich waren. Innerhalb des genannten Strafrahmens hielt die Kammer unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und wider J. sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Strafzumessungserwägungen, eine

Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 Euro

für tat- und schuldangemessen.

Im Rahmen der nach § 54 StGB vorzunehmenden Gesamtstrafenbildung würdigte die Kammer die Person des Angeklagten und seine Taten erneut zusammenfassend und berücksichtigte dabei nochmals sämtliche im Rahmen der Einzelstrafenbildung abgewogenen Gesichtspunkte, insbesondere die oben aufgeführten Strafzumessungserwägungen und hielt eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

3. D.

a)

Für den zum Zeitpunkt der Tat erwachsenen D. ergibt sich der Strafraum von Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren aus § 177 Abs. 6 StGB.

Besondere Umstände, die ein Absehen von der Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB rechtfertigen könnten, lagen nach Auffassung der Kammer nach einer Gesamtwürdigung der Tat, der Tatumstände, der Täterpersönlichkeit, der Tatfolgen und der weiteren Strafzumessungserwägungen nicht vor.

Zu Gunsten von D. hat die Kammer gewürdigt, dass er sich zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung bereits 21 Monate in Untersuchungshaft befand, wobei es sich nicht um seine erste Hafterfahrung handelt.

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass D. als Sexualstraftäter erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Allerdings konnte D. während seiner Inhaftierung in der JVA Villingen-Schwenningen durchgängig von seiner Verlobten besucht werden und mit dieser telefonieren. Während der durch die Coronavirus-Pandemie erforderlichen

Besuchsbeschränkungen in den Vollzugsanstalten bestand zudem gerichtsbekannt die Möglichkeit für regelmäßige Videoanrufe über Skype.

Zu seinen Gunsten waren zudem die schwierigen Umstände seines Aufwachsens mit zwei heroinabhängigen Eltern und wechselnden Aufhalten in verschiedenen Heimen, Wohngruppen und einer Pflegefamilie zu berücksichtigen. Auch begann D. bereits in sehr jungem Alter mit dem Konsum von Drogen.

Die Kammer hat auch eine gewisse alkohol- und drogenbedingte Enthemmung berücksichtigt.

Zu seinen Lasten war zu sehen, dass er bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, hierbei auch schon eine deutliche Jugendstrafe wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gegen ihn ausgesprochen wurde, welche nach anfänglicher Aussetzung zur Bewährung im September 2013 vollständig vollstreckt wurde. Die Kammer verkennt nicht, dass diese Verurteilung im Juli 2012 schon einige Jahre zurückliegt, jedoch wurde D. auch danach immer wieder nicht ganz unerheblich straffällig, u.a. auch wegen eines Gewaltdelikts. Zuletzt wurde gegen ihn im Februar 2017 wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung eine Geldstrafe ausgesprochen.

Außerdem war zu berücksichtigen, dass er mit der Nebenklägerin den ungeschützten Oralverkehr – einhergehend mit einem Infektionsrisiko für die Nebenklägerin - bis zum Samenerguss durchgeführt hat und dabei zumindest auf die Kleidung der Nebenklägerin im Bereich des Dekolletés ejakulierte.

Strafschärfend wirken sich schließlich auch die beschriebenen und vorhersehbaren, massiven psychischen Folgen der Tat für die Nebenklägerin aus.

Keine besondere Berücksichtigung fand dagegen der Umstand, dass D. mit seiner Einlassung die beischlafähnliche Handlung i. d. d. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB gestanden hat. Zwar kann grundsätzlich der Einräumung von Teilen der objektiven Tatbestandsverwirklichung strafmildernde Bedeutung zukommen. Dies ist grundsätzlich auch dann denkbar, wenn der Angeklagte, welchem der Vorwurf der Vergewaltigung gemacht wird, sich dahin einlässt, der Geschlechtsverkehr sei von dem Opfer freiwillig erfolgt. Vorliegend ist D. jedoch über die Behauptung der Freiwilligkeit hinausgegangen und hat der Nebenklägerin ein besonders aktives,

tatursächliches Verhalten zugeschrieben, indem er behauptete, diese hätte den Geschlechtsverkehr massiv von ihm eingefordert und ihn durch Berührungen im Genitalbereich und Öffnen seines Gürtels und seiner Hose erst stimuliert und verführt (vgl. BGH, Urteil vom 28.04.2010 – 2 StR 77/10, NStZ-RR 2010, 237).

Aus denselben Gründen war zu seinen Gunsten auch nicht besonders zu bewerten, dass er im Rahmen seiner Einlassungen auch C., F. und E. belastet hat. Auch dabei ging es ihm nämlich lediglich darum, das massive Einfordern von Geschlechtsverkehr seitens der Nebenklägerin und deren Willkürlichkeit bei der Wahl ihrer Sexualpartner vorzugeben und zu untermauern. Seine im Rahmen der polizeilichen Vernehmungen geäußerten, F. und E. belastenden Angaben relativierte er in der Hauptverhandlung zudem, indem er erklärte, sich hinsichtlich E. getäuscht bzw. etwas falsch verstanden zu haben und er hinsichtlich F. nicht wisse, dass dieser ebenfalls mit der Nebenklägerin Geschlechtsverkehr hatte und auch nicht erklären könne, weshalb er diese Aussage damals getroffen habe.

Da bei der gebotenen Gesamtwürdigung der vorgenannten Umstände kein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren vorlag, hatte es bei dem Regelstrafrahmen zu verbleiben. Innerhalb dieses Strafrahmens hielt die Kammer unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und wider D. sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Strafzumessungserwägungen eine

Freiheitsstrafe von 4 Jahren

für tat- und schuldangemessen.

b) Keine Unterbringung gem. § 64 StGB

Die Unterbringung von D. nach § 64 StGB war nicht anzuordnen. Insoweit führte der Sachverständige SV3 nachvollziehbar und überzeugend aus, dass bei D. zwar eine polytoxikomane Suchstoffproblematik bestehe, welche am ehesten in einem Übergangsbereich zwischen schädlichem Missbrauch (ICD-10: F19.1) und fraglicher Suchtmittelabhängigkeit (ICD-10: F19.2) einzuordnen sei. Eine gravierend entgleiste Suchterkrankung sei jedoch nicht zu diagnostizieren. Nach seiner überzeugenden Einschätzung würde, wie bereits dargestellt, nichts auf eine höhergradige Alkohol- oder Drogenintoxikation in der Tatnacht hindeuten. Zudem würde es sich um eine hochspezifische Tatkonstellation handeln, deren Wiederholung verschwindend gering

wahrscheinlich sei, zumal er bisher noch nicht wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sei. Eine ungünstige Gefährlichkeitsprognose sei deshalb nicht begründbar. Im Ergebnis würde es somit für eine Anordnung einer Unterbringung nach § 64 StGB sowohl an einem deutlich feststellbaren Hang fehlen und der Kausalität der Suchtstoffproblematik zur Tat als auch der Gefährlichkeit. Diese überzeugenden Ausführungen des erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen macht sich die Kammer nach eigener Prüfung zu eigen.

4. B.

Für den zum Zeitpunkt der Tat erwachsenen B. ergibt sich der Strafrahmen von Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren aus § 177 Abs. 6 StGB.

Eine Strafrahmenverschiebung wegen Aufklärungshilfe nach § 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB war nicht vorzunehmen. Hierfür fehlt es schon daran, dass B. bei der Aufdeckung einer Tat nach § 100a StPO geholfen hätte. Zwar hat er in seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, dass er gemeinschaftlich mit A. den Oral- bzw. Vaginalverkehr – jeweils abwechselnd – durchgeführt habe. Dies könnte eine unter den Katalog nach § 100a StPO fallende Straftat nach § 176 Abs. 6 Nr. 2 StGB darstellen. Die Kammer folgte dieser Einlassung jedoch nicht, insbesondere da A. eine solche Tatbegehung selbst nicht schilderte, auch sonst keine Person von von zwei Personen gleichzeitig durchgeführten sexuellen Handlungen berichtete und der Sachverständige SV1 überzeugend und nachvollziehbar in der Hauptverhandlung darlegte, dass die von B. dabei beschriebene, eine hohe Koordinationsfähigkeit und Körperbeherrschung von der Nebenklägerin erfordernde Stellung nicht realistisch sei. Auch die Nebenklägerin konnte sich zudem an eine solche Begebenheit nicht erinnern, wobei die Kammer nicht verkennt, dass sie in diesem Geschehensstadium ohnehin nur noch einzelne Fragmente i. S. von „Erinnerungsinseln“ erinnerte. B.s Angaben führten somit nicht zu einer Aufdeckung einer Katalogtat nach § 100a StPO. Hinzu kommt, dass er durch den in der Hauptverhandlung erklärten Verwertungswiderspruch bezüglich seiner polizeilichen Angaben zu verstehen gegeben hat, von diesen Angaben Abstand zu nehmen.

Besondere Umstände, die ein Absehen von der Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB rechtfertigen könnten, lagen nach Auffassung der Kammer nach einer Gesamtwürdigung der Tat, der Tatumstände, der Täterpersönlichkeit, der Tatfolgen und der weiteren Strafzumessungserwägungen nicht vor.

Zu seinen Gunsten war zunächst die lange Untersuchungshaft von 21 Monaten zu sehen. B. befand sich zudem erstmals in Haft.

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass B. als Sexualstraftäter erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Weiter war zu sehen, dass B. erst seit Herbst 2015 in Deutschland lebt. Allerdings hat er, wie er selbst in der Hauptverhandlung berichtete, bereits Deutschkurse besucht und hierbei das Level B1 erreicht. Auch hat er bereits in Deutschland zeitweise „schwarz“ gearbeitet und ist mit einer deutschen Frau verlobt. Die Kammer geht deshalb und auch auf Grund ihres Eindrucks aus der Hauptverhandlung, welcher B. zu großen Teilen ohne die Hilfe eines Dolmetschers folgte, davon aus, dass er über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die ihm eine kommunikative Teilnahme am Alltagsleben in der Haftanstalt ermöglichen. Eine Haftempfindlichkeit sieht die Kammer gleichwohl in der Trennung von seiner Familie, die weiterhin im Irak lebt, und dem Umstand, dass ein Kontakt zu dieser nur unter erschwerten Bedingungen allenfalls telefonisch möglich war.

Die Kammer hat zu Gunsten von B. dessen Erfahrungen mit dem Islamischen Staat im Irak, die Flucht aus dem Irak und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter gewertet. Auch war zu seinen Gunsten zu würdigen, dass er bisher strafrechtlich nicht Erscheinung getreten ist. Die Kammer hat außerdem gesehen, dass B. durch die Verurteilung ausländische Konsequenzen drohen. Die Kammer hat auch eine gewisse alkohol – und drogenbedingte Enthemmung gesehen.

Zu seinen Lasten wirkt sich aus, dass er mit der Nebenklägerin den oralen und vaginalen Geschlechtsverkehr – beides zudem ungeschützt – vollzogen hat und damit zwei mit einem Eindringen in den Körper verbundene Sexualpraktiken im Sinne des § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB vorlagen und er zudem die Ansteckung der Nebenklägerin mit Geschlechtskrankheiten riskierte. B. vollzog die sexuellen Handlungen an der Nebenklägerin zudem in dem Wissen, dass A. sie unmittelbar vor ihm vergewaltigt hatte. Dies ergibt sich aus seiner eigenen polizeilichen Einlassung.

Auch wenn die Kammer dieser nicht in vollem Umfang gefolgt ist, so deckt sie sich zumindest mit den Angaben seines Freundes A. insoweit, wie beide berichten, dass zunächst A. mit der Nebenklägerin den Geschlechtsverkehr vollzog und B. hiervon Kenntnis nahm und im Anschluss ebenfalls sexuelle Handlungen an der Nebenklägerin vornahm.

Zu seinen Lasten waren auch die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Tatfolgen für die Nebenklägerin zu würdigen.

Nur geringe Berücksichtigung fand der Umstand, dass B. mit seiner polizeilichen Einlassung, wonach er den oralen und vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Nebenklägerin einräumte, zumindest hinsichtlich dieses objektiven Tatbestandsmerkmals der Vergewaltigung geständig gewesen ist. Grundsätzlich kann nämlich der Einräumung von Teilen der objektiven Tatbestandsverwirklichung strafmildernde Bedeutung zukommen. Dies ist auch dann denkbar, wenn der Angeklagte, welchem der Vorwurf der Vergewaltigung gemacht wird, sich dahin einlässt, der Geschlechtsverkehr sei von dem Opfer freiwillig erfolgt. Vorliegend ist B. jedoch über die Behauptung der Freiwilligkeit hinausgegangen und hat der Nebenklägerin ein besonders aktives, tatorsächliches Verhalten zugeschrieben, in dem er behauptete, diese hätte Geschlechtsverkehr massiv von ihm eingefordert und ihn verführt (vgl. BGH, Urteil vom 28.04.2010 – 2 StR 77/10, NStZ-RR 2010, 237). Zu sehen war jedoch, dass, da eine aussagekräftige DNA-Spur hinsichtlich B. nicht gefunden wurde, seine Einlassung zumindest zum Nachweis des von ihm dabei eingeräumten oralen und vaginalen Eindringens bei der Nebenklägerin von Bedeutung war.

Soweit er in seiner Aussage weitere Personen – insbesondere A. und I. – belastete, konnte auch dies nicht besonders zu seinen Gunsten gewichtet werden. Denn auch hierbei ging es B. vor allem darum, dass massive Einfordern von Geschlechtsverkehr durch die Nebenklägerin vorzugeben und ihre Willkürlichkeit bei der Wahl ihrer Sexualpartner zu untermauern. A. war, wie Z1 in der Hauptverhandlung berichtete - zudem aufgrund eines DNA-Treffers in einer Spermaspur aus dem Vaginalbereich der Nebenklägerin als Tatverdächtiger zum Zeitpunkt der Vernehmung von B. bereits bekannt und kurz vor ihm festgenommen worden.

Da bei der gebotenen Gesamtwürdigung der vorgenannten Umstände kein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren vorlag, hatte es bei dem Regelstrafrahmen zu verbleiben. Innerhalb dieses Strafrahmens hielt die Kammer unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und wider B. sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Strafzumessungserwägungen eine

Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

5. C.

a)

Für den zum Zeitpunkt der Tat erwachsenen C. ergibt sich der Strafrahmen von Freiheitsstrafe von 2 Jahren bis zu 15 Jahren aus § 177 Abs. 6 StGB.

Besondere Umstände, die ein Absehen von der Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB rechtfertigen könnten, lagen nach Auffassung der Kammer nach einer Gesamtwürdigung der Tat, der Tatumstände, der Täterpersönlichkeit, der Tatfolgen und der weiteren Strafzumessungserwägungen ebenfalls nicht vor.

Die Kammer hat zunächst zugunsten die Dauer der Untersuchungshaft von 21 Monaten berücksichtigt. Dabei handelt es sich für C. um die erste Inhaftierung.

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass C. als Sexualstraftäter erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Zudem hat die Kammer gesehen, dass er erst seit März 2015 in Deutschland lebt. C. hat jedoch bereits längere Zeit in Deutschland im Gastronomie- und Servicebereich gearbeitet. Er hat nach eigenen Angaben Sprachkurse bis zum Level A2 abgeschlossen und war längere Zeit noch bis wenige Monate vor seiner Inhaftierung mit einer deutschen Frau liiert. Z1 berichtete in der Hauptverhandlung, er habe sich problemlos mit C. auf Deutsch unterhalten können. C. folgte der Hauptverhandlung zudem weit überwiegend ohne die Hilfe eines Dolmetschers und wirkte dabei interessiert und nicht abwesend, selbst bei komplexen Erörterungen, wie den DNA-Untersuchungen durch die Sachverständige SV6. Teilweise griff er sogar ein, wenn es in der Hauptverhandlung

um Fragen der korrekten Übersetzung einzelner Begriffe vom Deutschen ins Arabische und umgekehrt ging. Auch zu seinen persönlichen Verhältnissen konnte er sich verständlich und zusammenhängend auf Deutsch äußern und Fragen der Verfahrensbeteiligten beantworten. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass C. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die ihm eine kommunikative Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen. Eine besondere Haftempfindlichkeit sieht die Kammer jedoch in der Trennung von seiner Familie. Seine Familie lebt überwiegend in Lediglich ein Bruder lebt in ..., welchem es aufgrund der großen Entfernung kaum möglich war, C. in der JVA Lörrach zu besuchen. Ein direkter Kontakt war deshalb nur telefonisch möglich.

Die Kammer hat weiter zu seinen Gunsten die Flucht- und Bürgerkriegserfahrungen von C. gesehen. Die Kammer hat auch gesehen, dass C. durch die Verurteilung ausländerrechtliche Konsequenzen drohen. Die Kammer hat auch eine gewisse alkoholbedingte Enthemmung gesehen.

Auch war zu seinen Gunsten zu würdigen, dass er bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Zu seinen Lasten wirkt sich aus, dass er mit der Nebenklägerin den vaginalen Geschlechtsverkehr ungeschützt und bis zum Samenerguss in der Scheide durchgeführt hat, und damit eine ungewollte Schwangerschaft und die Ansteckung der Nebenklägerin mit Geschlechtskrankheiten riskiert hat.

Zu seinen Lasten waren außerdem die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Tatfolgen für die Nebenklägerin zu würdigen.

Da bei der gebotenen Gesamtwürdigung der vorgenannten Umstände kein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren vorlag, hatte es bei dem Regelstrafrahmen zu verbleiben. Innerhalb dieses Strafrahmens hielt die Kammer unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und wider C. sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Strafzumessungserwägungen eine

Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

b) Keine Unterbringung gem. § 64 StGB

Die Unterbringung von C. nach § 64 StGB war nicht anzuordnen. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen SV3 sei bei C. ein polytoxikomaner Suchtmittelmissbrauch zu erkennen, wobei sich jedoch keine Suchtkriterien im engeren Sinne feststellen lassen würden. Insbesondere habe C. nicht von körperlichen Entzugserscheinungen gesprochen und es deute auch nichts auf eine hochgradige Einengung der Alltagsgestaltung auf die Beschaffung und den Konsum von Suchtmitteln oder auf eine schwerwiegende suchtbedingte Depravation des Persönlichkeitsgefüges hin. Auch würde sich nach seiner Einschätzung – wie bereits dargestellt – keine Hinweise auf höhergradige toxisch bedingte Ausfallerscheinungen ergeben. Weiter führte der Sachverständige aus, dass sich aus seiner Sicht auch die erforderliche Gefährlichkeitsprognose nicht ausreichend begründen lasse, insbesondere da er bisher noch nicht, insbesondere noch nicht wegen eines Sexualdelikts verurteilt wurde. Im Ergebnis würde es somit sowohl an dem erforderlichen Hang und einem Kausalzusammenhang eines hypothetisch angenommenen Hangs zur Tat als auch der Gefährlichkeit fehlen. Diese überzeugenden Ausführungen des erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen macht sich die Kammer nach eigener Prüfung zu eigen.

6. F.

Für den zur Tatzeit erwachsenen F. ergibt sich der Strafraum aus § 323c StGB: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Zu seinen Gunsten war die lange Dauer der Untersuchungshaft von 11 Monaten zu sehen. F. befand sich erstmals in Haft. Die Dauer der Untersuchungshaft überschreitet die nunmehr gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe zudem deutlich.

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass F. als Verdächtiger einer Sexualstraftat erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Weiter war zu sehen, dass F. erst seit Herbst 2015 in Deutschland lebt. Allerdings hat er in Deutschland Sprachkurse besucht und dabei das Sprachniveau A2 erreicht. In Deutschland arbeitete er zudem für einige Monate bei verschiedenen Reinigungsfirmen. Der Hauptverhandlung konnte er zu großen Teilen ohne die Hilfe

des Dolmetschers folgen. Die Zeugin Z10 berichtete von einem Gespräch mit F. im Oktober 2018, bei dem sie sich mit ihm auf Deutsch unterhielt und nur einzelne spezielle Worte mittels eines Handyprogramms von ihm übersetzt wurden. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass F. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die ihm eine kommunikative Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen. Allerdings war auch zu sehen, dass ein Kontakt mit seiner nicht in Deutschland lebenden Familie nur telefonisch möglich war. Auch sonst verfügt er in Deutschland über keine engeren sozialen Bindungen.

Die Kammer hat weiter zu seinen Gunsten die Bürgerkriegs- und Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass F. durch die Verurteilung etwaige ausländerrechtliche Konsequenzen drohen können.

F. hat die Tat in der Hauptverhandlung am 12. Verhandlungstag zudem gestanden, in dem er erklärte, seine Angaben im Ermittlungsverfahren gegenüber der Polizei und dem Haftrichter seien zutreffend gewesen. Hiermit hat er auch die weitere Aufklärung der Ereignisse in der Tatnacht gefördert, insbesondere was den desolaten Zustand der Nebenklägerin in dem Wäldchen betrifft.

Weiter war zu berücksichtigen, dass F. in Deutschland bereits zwei Mal straffällig geworden ist, es sich dabei jedoch um Taten aus der Kleinstkriminalität handelte (jeweils Erschleichen von Leistungen durch „Schwarzfahren“).

Zu seinen Lasten waren die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Folgen der unterlassenen Hilfeleistung zu sehen. Die von ihm unterlassene Hilfe hatte weitere schwerwiegende Übergriffe bei der Nebenklägerin zu Folge.

Innerhalb des genannten Strafrahmens hielt die Kammer unter nochmaliger Berücksichtigung aller für und wider F. sprechenden Gesichtspunkte, insbesondere der vorgenannten Strafzumessungserwägungen eine

Freiheitsstrafe von 4 Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Dabei war die Kammer der Auffassung, dass die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten zu Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich war (§ 47 StGB).

Eine Aussetzung zur Bewährung kam nicht in Betracht, da die ausgesprochene Freiheitsstrafe durch Anrechnung der vollzogenen Untersuchungshaft bereits verbüßt ist.

Da die verhängte Strafe die Dauer der Untersuchungshaft deutlich um mehr als das Doppelte übersteigt, war aus Billigkeitsgründen hierfür eine Entschädigung zu gewähren.

7. A.

a) Anwendung von Jugendstrafrecht

Hinsichtlich des zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alten A. war für die Frage, wie auf die begangene Tat zu reagieren ist, zunächst festzustellen, dass Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen musste. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergab, dass er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Sein bisheriger Lebenslauf und der von ihm in der Hauptverhandlung gewonnene Eindruck rechtfertigen die Annahme, dass zum Tatzeitpunkt noch eine erhebliche Reifeverzögerung vorlag, weshalb er noch nicht einem Erwachsenen, sondern einem Jugendlichen gleichzustellen ist. Insbesondere fehlt es A. an einer konkreten Lebensplanung, wie sie von einem Erwachsenen zu erwarten wäre. Einer geregelten Arbeit ist er bisher nicht nachgegangen. Sein Aufenthalt in Deutschland war vielmehr von wechselnden Unterkünften und Örtlichkeiten und insbesondere auch der Zurückweisung durch seinen in ... lebenden Onkel geprägt. Seit seiner Rückkehr nach ... bestand sein Alltag im Wesentlichen aus dem Konsum verschiedener Drogen, konkrete Ziele hatte er nicht.

b) Erforderlichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 JGG

Weiter war festzustellen, dass gegen A. die Verhängung einer Jugendstrafe sowohl wegen schädlicher Neigungen als auch wegen der Schwere der Schuld erforderlich war, § 17 Abs. 2 JGG.

aa) schädliche Neigungen

Bei der Frage, ob schädliche Neigungen vorliegen, ist maßgeblich, ob beim Angeklagten Persönlichkeitsmängel vorliegen, die ohne eine längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Die schädlichen Neigungen müssen dabei sowohl zum Tatzeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung feststellbar sein.

A. war bereits vor der verfahrensgegenständlichen Tat mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Sein Verhalten hierbei zeigt deutliche charakterliche Mängel auf. So hatte er es sich im Frühjahr 2018 bereits 2 Monate in Untersuchungshaft befunden und war schließlich vom Amtsgericht ... zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten verurteilt worden, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nur wenige Wochen vor der verfahrensgegenständlichen Vergewaltigung hatte er sich erneut vor dem Amtsgericht ... zu verantworten – wenn auch nur wegen Delikten aus dem Bereich der Kleinkriminalität. A. befand sich zum Zeitpunkt beider hier festgestellter Taten unter Bewährung. Den bereits im damaligen Verfahren als delinquenzursächlich angesehenen Drogen- und Alkoholkonsum setzte er trotz der erfahrenen Einwirkungen – u.a. Urinkontrollen – unbeeindruckt fort. Insgesamt hat er bisher keine Zukunftsperspektive für sich entwickeln oder eine positive Rolle für sich in der Gesellschaft definieren können.

Blicke A. daher außerhalb des durch den Strafvollzug gesetzten festen sozialen Rahmens sich selbst überlassen, wäre mit weiteren massiven Straftaten, ähnlich den Vorliegenden, zu rechnen. Eine längere nachträgliche erzieherische Einwirkung, im Rahmen des Strafvollzugs ist daher unerlässlich.

bb) Schwere der Schuld

Bei der Beurteilung der Schwere der Schuld ist maßgeblich, inwieweit sich die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des Täters in der Tat in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Die Verhängung von Jugendstrafe

wegen der Schwere der Schuld kommt nicht nur dann in Betracht, wenn ein Kapitalverbrechen begangen wurde, sondern auch dann, wenn eine andere besonders schwere Straftat abzuurteilen ist. Dazu können auch gravierende Sexualdelikte gehören. Der Begriff der Schwere der Schuld ist jedoch nicht abstrakt nach dem verwirklichten Tatbestand messbar, sondern jeweils nur in Beziehung zu einer bestimmten Tat zu erfassen, sodass der äußere Unrechtsgehalt der Tat nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Zu berücksichtigen war dabei, dass es sich bei der von A. verwirklichten Vergewaltigung um einen erheblichen Straftatbestand handelt, welcher nach Erwachsenenstrafrecht eine Ahndung mit Freiheitsstrafe 2 Jahren bis zu 15 Jahren vorsieht. Weiter war zu sehen, dass A. mit der Nebenklägerin oral und vaginal Geschlechtsverkehr vollzog und damit gleich zwei für die Verwirklichung einer Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB mögliche Handlungen. Beides vollzog er zudem ungeschützt und den vaginalen Geschlechtsverkehr ausweislich der beiden Sperma enthaltenden DNA-Treffer im vaginalen Bereich der Nebenklägerin – davon einmal am Introitus – bis zum Samenerguss in der Scheide, womit er eine ungewollte Schwangerschaft bei der Nebenklägerin und deren Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten riskierte. Zu seinen Lasten waren schließlich auch die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Folgen der Tat bei der Nebenklägerin zu würdigen.

c) Bemessung der Jugendstrafe

Sowohl die festgestellten schädlichen Neigungen als auch die Schwere der Schuld erfordern die Verhängung einer Jugendstrafe, welche auch aus erzieherischen Gründen geboten ist.

Das Urteils des Amtsgerichts ... vom 18.04.2018 war gem. § 31 JGG einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Verurteilung vom 18.09.2018 unterblieb dagegen, da die verhängten Sanktionen erledigt sind.

Gemäß § 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 S. 1 JGG beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe vorliegend sechs Monate und das Höchstmaß 10 Jahre.

Die Kammer hat dabei zunächst die Dauer der Untersuchungshaft von insgesamt 23 Monaten berücksichtigt. Zur Zeit der Urteilsverkündung befand sich A. 21 Monate

ununterbrochen in Haft. Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass A. als Sexualstraftäter zumindest seit seiner letzten Inhaftnahme zum 21.10.2018 erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. A. lebt erst seit September 2015 in Deutschland. Er hat jedoch für ca. drei Jahre in Deutschland die Schule besucht, war mit einer deutschen Frau liiert. Der Hauptverhandlung folgte er zudem zu großen Teilen ohne die Hilfe eines Dolmetschers. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass A. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die ihm eine kommunikative Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen. Gleichwohl war zu sehen, dass A. in Deutschland über keine Bezugspersonen verfügt, welche ihn in der Haft besuchen können. Zu seiner noch in Syrien lebenden Familie war allenfalls ein telefonischer Kontakt möglich.

Zu Gunsten von A. waren zudem seine Bürgerkriegs- und Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter zu würdigen. Strafmildernd wirkte sich hinsichtlich der Verurteilung wegen Erwerbs von Betäubungsmitteln am 24.07.2018 sein frühes, schon gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten geäußertes Geständnis aus. Es handelte sich zudem nur um eine Kleinmenge, welche auch sichergestellt werden konnte. Andererseits war zu sehen, dass es sich bei Ecstasy um eine mittelgefährliche Droge handelt. Die Kammer hat außerdem berücksichtigt, dass A. durch die Verurteilung etwaige ausländerrechtliche Konsequenzen drohen können.

Strafschärfend waren im Hinblick auf die Vergewaltigung der Nebenklägerin die bereits oben aufgeführten Erwägungen zu berücksichtigen. Ebenfalls zu seinen Lasten wirkte sich aus, dass A. bereits erheblich vorbestraft ist, hierbei auch schon Jugendstrafen gegen ihn ausgesprochen wurden und er sich offenbar auch durch den Vollzug von zwei Monaten Untersuchungshaft nicht nachhaltig beeindrucken ließ. Die verfahrensgegenständlichen Taten stellen jeweils Bewährungsbrüche dar, die Betäubungsmitteltat ereignete sich nur wenige Monate nach der Verurteilung zu einer Jugendstrafe und dokumentiert eine hohe Rückfallgeschwindigkeit.

Keine besondere Berücksichtigung fand dagegen der Umstand, dass A. mit seiner Einlassung, wonach er den Oral- und Vaginalverkehr mit der Nebenklägerin einräumte, zumindest dieses Tatbestandsmerkmal gestanden hat. Zwar kann grundsätzlich der Einräumung von Teilen der objektiven Tatbestandsverwirklichung strafmildernde Bedeutung zukommen. Dies ist grundsätzlich auch dann denkbar, wenn der Angeklagte, welchem der Vorwurf der Vergewaltigung gemacht wird, sich dahin

einlässt, der Geschlechtsverkehr sei von dem Opfer freiwillig erfolgt. Vorliegend ist A. jedoch über die Behauptung der Freiwilligkeit hinausgegangen und hat der Nebenklägerin ein besonders aktives, tatorsächliches Verhalten zugeschrieben, indem er behauptete, diese hätte den Geschlechtsverkehr massiv von ihm eingefordert und ihn verführt (vgl. BGH, Urteil vom 28.04.2010 – 2 StR 77/10, NStZ-RR 2010, 237).

Aus denselben Gründen war zu seinen Gunsten auch nicht besonders zu bewerten, dass er im Rahmen seiner Einlassung auch B. und I. belastet hat. Auch dabei ging es ihm nämlich lediglich darum, das massive Einfordern von Geschlechtsverkehr seitens der Nebenklägerin und deren Willkürlichkeit bei der Wahl ihrer Sexualpartner vorzugeben und zu untermauern.

Insgesamt war unter zusammenfassender Würdigung der vorstehend genannten Strafzumessungsgesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung der in die Hauptverhandlung eingeführten Zumessungserwägungen des einzubeziehenden Urteils die Verhängung einer

Jugendstrafe von 3 Jahren

erzieherisch geboten, aber auch ausreichend, damit A. das Unrecht seiner Taten erkennt und angehalten ist, weiter an sich zu arbeiten.

8. H.

a) Anwendung von Jugendstrafrecht

Hinsichtlich des zum Tatzeitpunkt gerade 18 Jahre alten H. war für die Frage, wie auf die begangene Tat zu reagieren ist, zunächst festzustellen, dass Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen musste. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergab, dass er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Sein bisheriger Lebenslauf und der von ihm in der Hauptverhandlung gewonnene Eindruck rechtfertigen die Annahme, dass zum Tatzeitpunkt noch eine erhebliche

Reifeverzögerung vorlag, weshalb er noch nicht einem Erwachsenen, sondern einem Jugendlichen gleichzustellen ist.

Hierbei war zu sehen, dass H. bereits in jungem Alter sein Heimatland und sein Elternhaus verlassen hat und sich nun in Deutschland in einer für ihn fremden Umgebung und Kultur zurechtfinden muss. H. hat, da er zu keinem Zeitpunkt einen Asylantrag gestellt hat, sich in Deutschland bisher illegal aufgehalten und keine staatlichen Hilfen zum Lebensunterhalt oder zur Integration in Deutschland erhalten. Stattdessen lebte er auf der Straße oder kam gelegentlich bei Bekannten unter. Seinen Lebensunterhalt bestritt er in Deutschland mit der Hilfe von Bekannten und – wie er selbst gegenüber dem Sachverständigen SV3 eingeräumt hat – durch Diebstähle. Ein tragfähiger Schulbesuch hat in seinem Heimatland nicht stattgefunden – nach seinen eigenen Angaben hat er lediglich ein Jahr die Schule besucht – und ist auch nach seiner Flucht nicht erfolgt. Erst zuletzt hat er in der Untersuchungshaft an einem Deutschkurs teilgenommen. H. ist auch noch nie einer Arbeit nachgegangen. Die Jugendgerichtshilfe vermittelte aus ihren Gesprächen mit H. den Eindruck, dass H. keinen Plan bezüglich seiner Zukunft habe, insbesondere hinsichtlich seines weiteren Aufenthalts in Deutschland. Eine konkrete Lebensplanung, wie sie von einem Erwachsenen zu erwarten wäre, bestand zum Tatzeitpunkt somit noch nicht. Die Kammer ist deshalb der Auffassung, dass noch erhebliche Entwicklungskräfte bei H. wirken.

b) Erforderlichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 JGG

Weiter war festzustellen, dass gegen H. die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und auch wegen der besonderen Schwere der Schuld erforderlich war, § 17 Abs. 2 JGG.

aa) schädliche Neigungen

Bei der Frage, ob schädliche Neigungen vorliegen, ist maßgeblich, ob beim Angeklagten Persönlichkeitsmängel vorliegen, die ohne eine längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Die schädlichen Neigungen müssen dabei sowohl zum Tatzeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung feststellbar sein.

H. war bereits vor der Tat mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, überwiegend wegen Delikten, mit denen er sich seinen Lebensunterhalt und vermutlich auch seinen erheblichen Drogenkonsum finanzierte. Hieraus wird deutlich, dass H. bisher nicht gelernt hat, die Rechtsgüter anderer Menschen und die hierdurch seinen eigenen Wünschen und Bedürfnissen gesetzten Grenzen zu respektieren. Charakterliche Mängel werden zudem auch darin deutlich, dass H. in der Vergangenheit regelmäßig innerhalb kürzester Zeit erneut straffällig wurde und er sich durch gegen ihn ausgesprochene Sanktionen – u.a. sogar Inhaftierungen – nicht beeindrucken ließ. Dies wird nochmals dadurch verdeutlicht, dass er erst bis ca. zwei Wochen vor der verfahrensgegenständlichen Tat eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte.

Diese Persönlichkeitsmängel, die die Gefahr der Begehung weiterer gravierender Delikte mit sich bringen, lagen dabei nach Überzeugung der Kammer nicht nur zum Zeitpunkt der Begehung der Tat, sondern – trotz zwischenzeitlich erlittener – durch Ersatzfreiheitsstrafen unterbrochener 16 Monate Untersuchungshaft – auch noch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung vor. Eine nennenswerte erzieherische oder therapeutische Einwirkung auf H. hat seit der Tatbegehung nicht stattgefunden. In der Haft ist er vielmehr durch Undiszipliniertheiten und selbst- und fremdschädigendes Verhalten aufgefallen, weshalb er - ausweislich des verlesenen Berichts des Sozialdienstes der JVA Stuttgart vom 14.07.2020 - bis Anfang Juni 2020 in der Krisenabteilung untergebracht wurde. Zwar war aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bericht des Sozialdienstes der JVA Stuttgart vom 14.07.2020 zu entnehmen, dass H. sich zunehmend um eine Integration in den Haftalltag und ein sozialverträgliches Verhalten bemüht. Über einen stabilisierenden beruflichen und privaten Lebensentwurf verfügt er jedoch weiterhin nicht.

Bleibe H. daher außerhalb des durch den Strafvollzug gesetzten festen sozialen Rahmens sich selbst überlassen, wäre mit weiteren erheblichen Straftaten zu rechnen. Eine längere nachträgliche erzieherische Einwirkung im Rahmen des Strafvollzugs ist daher unerlässlich.

bb) Schwere der Schuld

Bei der Beurteilung der Schwere der Schuld ist maßgeblich, inwieweit sich die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des Täters in der Tat in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Die Verhängung von Jugendstrafe

wegen der Schwere der Schuld kommt nicht nur dann in Betracht, wenn ein Kapitalverbrechen begangen wurde, sondern auch dann, wenn eine andere besonders schwere Straftat abzuurteilen ist. Dazu können auch gravierende Sexualdelikte gehören. Der Begriff der Schwere der Schuld ist jedoch nicht abstrakt nach dem verwirklichten Tatbestand messbar, sondern jeweils nur in Beziehung zu einer bestimmten Tat zu erfassen, sodass der äußere Unrechtsgehalt der Tat nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Berücksichtigt hat die Kammer dabei, dass es sich bei der von H. verwirklichten Vergewaltigung um einen erheblichen Straftatbestand handelt, welcher nach Erwachsenenstrafrecht eine Ahndung mit Freiheitsstrafe 2 Jahren bis zu 15 Jahren vorsieht. Weiter war zu sehen, dass H. in der Tatnacht noch andere Personen auf die sich in dem Wäldchen vor der Diskothek befindliche Nebenklägern hingewiesen und gefragt hat, ob diese auch mit ihr Geschlechtsverkehr wollen. Insbesondere Z13 bekundete in der Hauptverhandlung glaubhaft, dass H. ihn und G. in der Diskothek gefragt habe, ob sie beide auch draußen mit einem Mädchen Geschlechtsverkehr haben wollen. Weiter war zu sehen, dass H. mit der Nebenklägerin oral und vaginal Geschlechtsverkehr vollzog, somit gleich zwei für die Verwirklichung einer Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB mögliche Handlungen. Beides vollzog er zudem ungeschützt und den vaginalen Geschlechtsverkehr ausweislich der beiden Sperma enthaltenden DNA-Treffer im Vaginalbereich der Nebenklägerin – davon einmal am Introitus – bis zum Samenerguss in der Scheide, womit er eine ungewollte Schwangerschaft bei der Nebenklägerin und deren Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten riskierte. Zu seinen Lasten waren schließlich auch die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Folgen der Tat bei der Nebenklägerin zu würdigen.

c) Bemessung der Jugendstrafe

Sowohl die festgestellten schädlichen Neigungen als auch die Schwere der Schuld erfordern die Verhängung einer Jugendstrafe, welche auch aus erzieherischen Gründen geboten ist, da sich die beschriebenen in der Tat erkennbaren charakterlichen Defizite wie bereits dargelegt auch außerhalb der Tat im Verhalten von H. wiederfinden.

Gemäß §§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 S. 1 JGG beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe vorliegend sechs Monate und das Höchstmaß 10 Jahre.

Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer zunächst die erlittene Untersuchungshaft von insgesamt 16 Monaten berücksichtigt. Hierbei handelte er sich jedoch nicht um die erste Hafterfahrung von H..

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass H. als Sexualstraftäter erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Weiter war in diesem Rahmen zu berücksichtigen, dass er erst seit August 2017 in Deutschland lebt und seitdem nicht in den Genuss von Unterstützungsleistungen oder -maßnahmen gekommen ist. Seine Deutschkenntnisse sind deshalb eher rudimentär. Der Hauptverhandlung folgte er ganz überwiegend mit der Hilfe des Dolmetschers. Die Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen sowie sein letztes Wort machte er auf Arabisch. Auch das Explorationsgespräch mit dem Sachverständigen SV3 erfolgte unter Mitwirkung eines Arabischdolmetschers. Verwandte oder andere Bezugspersonen, welche ihn in der Haft besuchen können, sind nicht bekannt. Zu seiner Familie hat er nach eigenen Angaben seit seiner Flucht keinen Kontakt mehr.

Die Kammer hat zu Gunsten von H. dessen Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung bereits in jungem Alter gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass H. durch die Verurteilung ausländische Konsequenzen drohen.

Die Kammer hat auch eine gewisse alkohol- oder drogenbedingte Enthemmung berücksichtigt.

Zu seinen Lasten war jedoch zu sehen, dass er bereits mehrfach in Deutschland straffällig geworden ist. Hierbei fällt insbesondere die hohe Rückfallgeschwindigkeit auf. Auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Tat ging erst ca. zwei Wochen zuvor die Entlassung aus der Haft aufgrund Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe voraus. H. hat schon zuvor Untersuchungshaft und Strafhaft erlebt. Dies hat ihn gleichwohl von der verfahrensgegenständlichen Tat nicht abgehalten.

Strafschärfend wirkten sich zudem sämtliche bereits oben bei der Begründung der Schwere der Schuld genannten Umstände der Tat aus.

Insgesamt war deshalb unter Berücksichtigung eines für die bereits vollstreckten Verurteilungen des Amtsgerichts ... vom 13.11.2019 (30 Tagessätze) und 21.01.2020 (60 Tagessätze) vorzunehmenden Härteausgleichs die Verhängung einer

Jugendstrafe von 3 Jahren

erzieherisch geboten, aber auch ausreichend, damit H. das Unrecht seiner Tat erkennt und angehalten ist, weiter an sich zu arbeiten.

d) keine Unterbringung gem. § 64 StGB

Die Unterbringung von H. nach § 64 StGB war nicht anzuordnen. Der Sachverständige SV3 führte hierzu nachvollziehbar und überzeugend aus, dass bei H. ein polytoxikomaner Substanzmissbrauch (ICD-10: F19.1), vorwiegend Cannabis und Kokain, zu diagnostizieren sei. Die Annahme einer Suchterkrankung sei jedoch nicht zu begründen, da es insbesondere an konkret fassbaren Suchtkriterien fehle. Diese würden sich weder aus den eigenen Angaben von H. noch anderen Erkenntnisquellen wie ärztlichen Behandlungsberichten aus der Zeit seiner aktuellen Inhaftierung ergeben. Ein Hang zum übermäßigen Konsum berauschender Mittel könne seines Erachtens insbesondere unter Berücksichtigung der chemisch-toxikologischen Untersuchungsbefunde aus der Haaranalyse gleichwohl nicht ausgeschlossen werden. Jedenfalls würde es aber an einem Kausalzusammenhang zwischen Suchtstoffproblematik und Anlassdelikt fehlen, da sich auf der Basis der Beweisaufnahme keine konkret fassbaren Hinweise ergeben hätten, dass H. die ihm zur Last gelegte Tat zum Nachteil der Nebenklägerin verübt haben könnte, weil er sich in einem hochgradig enthemmten Rauschzustand befunden hatte. Auch könne eine ungünstige Gefährlichkeitsprognose nicht ohne Weiteres gestellt werden. Zwar sei die Sozial- und Kriminalprognose ausgesprochen ungünstig anzusehen, was die Begehung von Eigentumsdelikten betreffe. Die Gefahr schwerwiegender Taten, insbesondere von Sexualdelikten sei aus seiner bisherigen Vita jedoch nicht abzuleiten. Diese überzeugenden Ausführungen des erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen macht sich die Kammer nach eigener Prüfung zu eigen.

9. G.

a) Anwendung von Jugendstrafrecht

Hinsichtlich des zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alten G. war für die Frage, wie auf die begangene Tat zu reagieren ist, zunächst festzustellen, dass Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen musste. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergab, dass er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Sein bisheriger Lebenslauf und der von ihm in der Hauptverhandlung gewonnene Eindruck rechtfertigen die Annahme, dass zum Tatzeitpunkt noch eine erhebliche Reifeverzögerung vorlag, weshalb er noch nicht einem Erwachsenen, sondern einem Jugendlichen gleichzustellen ist.

Hierbei war zu sehen, dass G. bereits im Alter von 15 Jahren aus seinem Heimatland geflohen ist, den geschützten elterlichen Haushalt damit schon früh verlassen hat und sich nun in Deutschland in einer für ihn fremden Umgebung und Kultur zurechtfinden muss. G. lebte in Deutschland zunächst in Jugendhilfeeinrichtungen und einer Pflegefamilie und vor seiner Inhaftierung bei einem seiner in der Nähe von ... lebenden älteren Brüder. G. begann in Deutschland nach eigenen Angaben zunehmend Alkohol und auch erhebliche Mengen Cannabis sowie andere Betäubungsmittel zu konsumieren. Die Jugendgerichtshilfe wie auch der Sachverständige SV4 vermittelten, zum Zeitpunkt kurz nach der Inhaftierung von G. einen sprunghaften Eindruck hinsichtlich seiner Lebensplanung erhalten zu haben. Er sei noch nicht in der Lage gewesen, für sich perspektivische Entscheidungen zu treffen, insbesondere ob er weiter die Schule besuchen oder eine Ausbildung beginnen oder lieber Geld verdienen solle, letzteres auch im Hinblick auf die Finanzierung von Statussymbolen wie einem Auto. Eine konkrete Lebensplanung, wie sie von einem Erwachsenen zu erwarten wäre, bestand zum Tatzeitpunkt jedenfalls noch nicht. Erst nach seiner Haftentlassung hat sich G. zielgerichtet um seine Zukunft bemüht und wurde bei der Suche nach einer Anstellung von einem seiner Brüder unterstützt. Der Beginn der Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann steht erst noch bevor. Es ist somit davon auszugehen, dass noch erhebliche Entwicklungskräfte bei G. wirken.

b) Erforderlichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 JGG

Weiter war festzustellen, dass gegen G. die Verhängung einer Jugendstrafe wegen der besonderen Schwere der Schuld erforderlich war, § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG. Schädlich Neigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 1. Alt. JGG konnte die Kammer dagegen nicht feststellen.

Bei der Beurteilung der Schwere der Schuld ist maßgeblich, inwieweit sich die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des Täters in der Tat in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Die Verhängung von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld kommt nicht nur dann in Betracht, wenn ein Kapitalverbrechen begangen wurde, sondern auch dann, wenn eine andere besonders schwere Straftat abzuurteilen ist. Dazu können auch gravierende Sexualdelikte gehören. Der Begriff der Schwere der Schuld ist jedoch nicht abstrakt nach dem verwirklichten Tatbestand messbar, sondern jeweils nur in Beziehung zu einer bestimmten Tat zu erfassen, sodass der äußere Unrechtsgehalt der Tat nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Berücksichtigt hat die Kammer dabei, dass es sich bei dem von G. verwirklichten sexuellen Übergriff um einen erheblichen Straftatbestand handelt, welcher nach Erwachsenenstrafrecht eine Ahndung mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vorsieht. Strafschärfend war insbesondere auch zu bewerten, dass G. in der Tatnacht weiteren Personen in der Diskothek – R., S. – von der Nebenklägerin in dem Wäldchen vor der Diskothek berichtete und sie fragte, ob sie mit ihr Sex haben wollen und R. sogar zur Nebenklägerin hinführte. Außerdem war zu sehen, dass er – wie sich aus der Sperma enthaltenden DNA-Spur von G. am Rock der Nebenklägerin für die Kammer zweifelsfrei ergibt – im Rahmen seiner Tathandlung zum Samenerguss gekommen ist und dabei zumindest auf die Kleidung der Nebenklägerin ejakulierte hat. Auch der Umstand, dass G. seine Tathandlung im intimsten Körperbereich, nämlich an der Scheide welche zudem entblößt war, vollzogen hat, war besonders zu gewichten, da dies im Vergleich zu den ansonsten denkbaren Tathandlungen des sexuellen Übergriffs eine der schwerer wiegenden Varianten darstellt. Zu seinen Lasten waren schließlich auch die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Folgen der Tat bei der Nebenklägerin zu würdigen.

Die Tat spiegelt zudem auch die charakterlichen Defizite G.s wieder, sich von Fehlverhalten seiner Freunde abzugrenzen und zu distanzieren. G. konnte sich dem von seinen Freunden und Bekannten mitgetragenen Tatgeschehen nicht entgegenstellen, sondern wirkte stattdessen daran mit und machte sogar weitere Personen in der Diskothek auf die Nebenklägerin aufmerksam. Dies korrespondiert mit den Schilderungen seiner Freundin Z15 und dem Bericht der Jugendgerichtshilfe. Z15 beschreibt ihn als insgesamt leicht beeinflussbar, „wenn man ihn nur lang genug bequatscht“. Nach ihrer Einschätzung sei er keiner, der vorausgehe. Die Jugendgerichtshilfe sieht in ihm auch eher einen Mitläufertyp, er neige zu falscher Kameradschaft.

Schädliche Neigungen lagen nach Auffassung der Kammer dagegen insbesondere deshalb nicht vor, da bei G. Persönlichkeitsmängel, welche vor der jetzigen Tat bestanden und eine längere Gesamterziehung in Form einer Jugendstrafe auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung erforderlich machen würden, nicht festzustellen waren.

c) Bemessung der Jugendstrafe

Die Schwere der Schuld erfordert deshalb die Verhängung einer Jugendstrafe, welche auch aus erzieherischen Gründen geboten ist, da sich die beschriebenen in der Tat erkennbaren charakterlichen Defizite auch außerhalb der Tat in seinem Verhalten wiederfinden. Wie dargelegt, zeigte sich G. in der Hauptverhandlung weiterhin von den Mitangeklagten beeinflussbar, welche teilweise seine Freunde oder zumindest Bekannte sind. Die Jugendgerichtshilfe berichtete zudem, dass G. sich dagegen sperre, sich mit den Auswirkungen der Tat für das Opfer auseinanderzusetzen und stattdessen auf sein eigenes Schicksal fokussiert sei. Hierin wird deutlich, dass G. weiterhin mehr auf die Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse achtet und sich nicht mit den Problemen anderer Person beschäftigt.

Gemäß §§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 S. 1 JGG beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe vorliegend sechs Monate und das Höchstmaß 10 Jahre.

Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer zunächst die erlittene Untersuchungshaft von 14 ½ Monaten berücksichtigt. Dabei handelte es sich um seine erste Inhaftierung.

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass G. als Sexualstraftäter erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt ist. Weiter war zu sehen, dass G. erst seit September 2015 in Deutschland lebt. Allerdings hat G. in Deutschland bereits vor seiner Inhaftierung den Hauptschulabschluss erlangt. Seit 2017 befindet er sich in einer Beziehung mit einem deutschen Mädchen. Der Hauptverhandlung folgte G. zudem nahezu durchgehend ohne die Hilfe des Dolmetschers. Er war auch in der Lage, zu seinen persönlichen Verhältnisse verständlich und flüssig auf Deutsch Angaben zu machen und Fragen der Verfahrensbeteiligten zu beantworten. Der Sachverständige SV4 gab an, dass sich bereits im ersten Explorationsgespräch herausgestellt habe, dass G. über ausgesprochen gute Deutschkenntnisse verfüge. Die insgesamt 4 Stunden dauernden Explorationsgespräche seien deshalb überwiegend auf Deutsch geführt worden. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass G. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die ihm eine kommunikative Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen. Gleichwohl war zu sehen, dass er von seiner Lebensgefährtin und seiner Familie getrennt war. Zumindest seine Brüder und seine Lebensgefährtin konnten ihn jedoch in der JVA ... besuchen. Zu seiner übrigen in der Türkei lebenden Familie war jedoch nur unter erschwerten Bedingungen und nur telefonisch ein unmittelbarer Kontakt möglich.

Weiter hat die Kammer zu seinen Gunsten die Bürgerkriegs- und Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass G. durch die Verurteilung etwaige ausländerrechtliche Konsequenzen drohen können.

Die Kammer hat auch eine nicht auszuschließende alkohol- und drogenbedingte Enthemmung berücksichtigt.

Strafmildernd wirkt sich auch aus, dass G. bisher kaum strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, er sozial gut integriert ist und er einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgeht.

Zu seinen Lasten war jedoch zu sehen, dass das Berühren der entblößten Scheide eine schwerwiegendere Handlung zur Verwirklichung des Tatbestands nach § 177 Abs. 1 StGB darstellt. Zudem hat er im Zusammenhang mit der Tat zumindest auf die Kleidung der Nebenklägerin ejakuliert.

Ein besonderes Gewicht hat die Strafkammer zudem darauf gelegt, dass G. in der Tatnacht anderen von der Nebenklägerin in dem Wäldchen berichtet und teilweise auch zu ihr hingeführt hat.

Strafschärfend wirkten sich auch die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Folgen der Tat für die Nebenklägerin aus.

Insgesamt war deshalb die Verhängung einer

Jugendstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten

erzieherisch geboten, aber auch ausreichend, damit G. das Unrecht seiner Tat erkennt und angehalten ist, weiter an sich zu arbeiten.

Eine Aussetzung zur Bewährung kam nicht in Betracht, da die ausgesprochene Jugendstrafe durch Anrechnung der vollzogenen Untersuchungshaft bereits verbüßt ist.

d) Haftentschädigung

Soweit die die anrechnungsfähige Dauer der Untersuchungshaft die ausgesprochene Jugendstrafe um 2 Wochen überdauert, war eine Entschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 StrEG aus Billigkeitsgründen nicht zu gewähren, da die Jugendstrafe die Untersuchungshaft nur geringfügig übersteigt und somit noch in einem angemessenen Verhältnis hierzu steht.

e) Keine Unterbringung gem. § 64 StGB

Die Unterbringung von G. nach § 64 StGB war nicht anzuordnen. Der Sachverständige SV4 führt hierzu nachvollziehbar und überzeugend aus, dass aufgrund der chemisch-toxikologische Haarproben-Analyse ein Hang, Alkohol oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu konsumieren zu verneinen sei. Dies zeige sich auch darin, dass G. nach seinen eigenen Angaben keine Probleme mit der Umsetzung eines Abstinenzentschlusses wenige Tage nach der Tat gehabt habe. Eine Suchterkrankung könnte daher nicht diagnostiziert werden. Zudem sei kein symptomatischer Zusammenhang zu seinem Suchtmittelkonsum festzustellen, da es sich weder um eine Rauschtat handelt, noch sei die Sexualdelinquenz ursächlich bzw. mitursächlich auf Substanzkonsum zurückzuführen. Vielmehr habe es sich um eine proaktiv

gestaltete, sexuelle grenzverletzende Handlung gehandelt und kein reaktiv-impulsives Geschehen, welches durch eine etwaige intoxikationsbedingte frontale Enthemmung hätte in relevantem Ausmaß begünstigt werden könne. Diese überzeugenden Ausführungen des erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen macht sich die Kammer nach eigener Prüfung zu eigen.

10. K.

a) Anwendung von Jugendstrafrecht

Hinsichtlich des zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alten K. war für die Frage, wie auf die begangene Tat zu reagieren ist, zunächst festzustellen, dass Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen musste. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergab, dass er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Sein bisheriger Lebenslauf und der von ihm in der Hauptverhandlung gewonnene Eindruck rechtfertigen die Annahme, dass zum Tatzeitpunkt noch eine erhebliche Reifeverzögerung vorlag, weshalb er noch nicht einem Erwachsenen, sondern einem Jugendlichen gleichzustellen ist.

Hierbei war zu sehen, dass K. bereits in jungem Alter sein Elternhaus verließ und vor dem Bürgerkrieg in seinem Heimatland floh. Die Flucht sowie das Zurechtfinden in einer fremden Umgebung und Kultur ohne die Hilfe von Verwandten oder anderen Bezugspersonen begründen erhebliche Entwicklungshemmnisse. In Deutschland nahm K. zwar Unterstützungsleistungen in Anspruch, besuchte auch die Schule. Konkrete Vorstellungen, wie sein Leben in Deutschland aussehen soll, hat er nicht. Eine konkrete Lebensplanung, wie sie von einem Erwachsenen zu erwarten wäre, bestand zum Tatzeitpunkt jedenfalls noch nicht und hat er auch seitdem noch nicht entwickelt. Auch in der Hauptverhandlung fiel er durch unreifes Verhalten auf, indem er zu großen Teilen während der Hauptverhandlung schlief und nach Aufhebung des Untersuchungshaftbefehls teilweise zu Hauptverhandlungsterminen mit deutlicher

Verspätung erschien oder eigenmächtig fernblieb. K. zeigte dabei kein Verständnis oder wenigstens Interesse an der durch die Ermittlung seines Aufenthalts oder des Grunds seines Fernbleibens eintretenden erheblichen Verfahrensverzögerungen und der Bedeutung der weiteren Verzögerung des Verfahrens für die weiterhin sich in Untersuchungshaft befindlichen Mitangeklagten.

b) Erforderlichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 JGG

Weiter war festzustellen, dass gegen K. die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen erforderlich war, § 17 Abs. 2, 1. Alt. JGG.

Bei der Frage, ob schädliche Neigungen vorliegen, ist maßgeblich, ob beim Angeklagten Persönlichkeitsmängel vorliegen, die ohne eine längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Die schädlichen Neigungen müssen dabei sowohl zum Tatzeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung feststellbar sein.

K. ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, insbesondere wegen Eigentumsdelikten aber auch wegen einer gefährlichen Körperverletzung. Zwischen den einzelnen Verurteilungen sind in der Regel nur Monate vergangen, woraus hervorgeht, dass er durch die dabei erfahrenen Sanktionen nicht nachhaltig beeindruckt war.

Dies verdeutlicht, dass K. noch keine Bereitschaft und Fähigkeit aufweist, sich an Regeln zu halten und sich insgesamt rücksichtslos hinsichtlich der Belange anderer zeigt. Eindrücklich wird dies auch durch sein in der Verurteilung durch das Amtsgericht ... vom 17.01.2019 erkanntes Verhalten sowie das bereits beschriebene Verhalten in der Hauptverhandlung dokumentiert.

c) Bemessung der Jugendstrafe

Die festgestellten schädlichen Neigungen erfordern die Verhängung einer Jugendstrafe, welche auch aus erzieherischen Gründen geboten ist da sich die beschriebenen in der Tat erkennbaren charakterlichen Defizite wie bereits dargelegt auch außerhalb der Tat im Verhalten von K. wiederfinden.

Gemäß §§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 S. 1 JGG beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe vorliegend sechs Monate und das Höchstmaß 10 Jahre.

Berücksichtigt hat die Kammer dabei die insgesamt ca. 2 Monate andauernde Untersuchungshaft. Hierbei handelte es sich um die erst Inhaftierung von K..

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass K. als Verdächtiger einer Sexualstraftat erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt war. Weiter war zu sehen, dass K. erst seit September 2015 in Deutschland lebt. Allerdings besuchte er ca. drei Jahre in Deutschland die Schule und hat eine deutsche Freundin. Der Hauptverhandlung folgte er zudem weitestgehend ohne die Hilfe des Dolmetschers. Zu seinen persönlichen Verhältnissen äußerte er sich und beantwortete Fragen der Verfahrensbeteiligten auf Deutsch. Auch sein letztes Wort ergriff er auf Deutsch. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass K. über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, die ihm eine kommunikative Teilnahme am Alltagsleben ermöglichen. Allerdings war auch zu sehen, dass ein unmittelbarer Kontakt mit seiner nicht in Deutschland lebenden Familie allenfalls telefonisch möglich war und auch Besuche in der JVA Adelsheim durch seine in Kenzingen lebende Freundin aufgrund der großen Entfernung erschwert durchzuführen waren.

Zu seinen Gunsten wurden auch seine Bürgerkriegs- und Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass K. durch die Verurteilung etwaige ausländerrechtliche Konsequenzen drohen können.

Ebenfalls zu berücksichtigt wurde, dass K. sich in seiner polizeilichen Vernehmung geständig gezeigt hat. Zudem stellten seine Angaben ein wesentliches Beweismittel zum Nachweis der bezüglich G. festgestellten Straftaten dar.

Straferhöhend wirkt sich dagegen aus, dass K. bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zu sehen war hierbei, dass er erst am 10.10.2018 vom Amtsgericht Kenzingen wegen Diebstahls in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung verurteilt worden war.

Zu seinen Lasten waren die beschriebenen vorhersehbaren und schwerwiegenden Folgen der unterlassenen Hilfeleistung zu sehen. Die von ihm unterlassene Hilfe hatte

jedenfalls zur Folge, dass die Nebenklägerin noch mehrere Minuten länger in dem desolaten, hilflosen Zustand in dem Wäldchen liegen blieb.

Insgesamt war deshalb unter Berücksichtigung eines für die bereits vollstreckten Verurteilungen des Amtsgerichts ... vom 17.01.2019 und des Amtsgerichts ... vom 28.06.2019 vorzunehmenden Härteausgleichs die Verhängung einer

Jugendstrafe von 6 Monaten

erzieherisch geboten, aber auch ausreichend, damit K. das Unrecht seiner Tat erkennt und angehalten ist, weiter an sich zu arbeiten.

d) Keine Einbeziehung von Vorstrafen

Die Kammer sah von einer Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts ... vom 22.01.2020 (Ziffer 6 des BZR vom 13.05.2020) ab. Das Urteil war zwar zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung rechtskräftig. Jedoch war diesbezüglich noch ein Wiedereinsetzungsantrag hinsichtlich der Rechtsmittelfrist anhängig. Ein bereits eingelegerter Wiedereinsetzungsantrag war vom Amtsgericht ... zwar zunächst zurückgewiesen worden. Die hiergegen von K. erhobene Beschwerde war jedoch zumindest insoweit erfolgreich, als das Landgericht den Zurückweisungsbeschluss aufgehoben und die Sache zur Neuentscheidung an das Amtsgericht ... zurückgegeben hat.

Da der Wiedereinsetzungsantrag somit nicht ausschließbar Erfolgsaussichten hat, war ausnahmsweise von einer Einbeziehung abzusehen und diese gegebenenfalls einem nachträglich Verfahren gem. § 66 JGG vorzubehalten (vgl. BGH, Urteil vom 06.08.1969 – 4 StR 233/69, NJW 1969, 2210).

e) Aussetzung zur Bewährung

Die Jugendstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden.

K. wurde erstmals zu einer Jugendstrafe verurteilt und hat sich erstmals in Haft befunden. Es war deshalb zu erwarten, dass er sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird, § 21 Abs. 1 JGG.

11. E.

a) Anwendung von Jugendstrafrecht

Hinsichtlich des zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alten E. war für die Frage, wie auf die begangene Tat zu reagieren ist, zunächst festzustellen, dass Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen musste. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergab, dass er zur Tatzeit nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Sein bisheriger Lebenslauf und der von ihm in der Hauptverhandlung gewonnene Eindruck rechtfertigen die Annahme, dass zum Tatzeitpunkt noch eine erhebliche Reifeverzögerung vorlag, weshalb er noch nicht einem Erwachsenen, sondern einem Jugendlichen gleichzustellen ist.

Hierbei war zu sehen, dass E. bereits in jungem Alter Bürgerkrieg und Flucht erlebt hat, er den geschützten elterlichen Haushalt verlassen hat und sich nun in Deutschland in einer für ihn fremden Umgebung und Kultur zurechtfinden muss. E. hat in seinem Heimatland zudem kaum Schulbildung erfahren, ist hinsichtlich seiner Muttersprachen Arabisch und Kurdisch Analphabet. In Deutschland hat er erstmals Schulbildung erfahren und wurde alphabetisiert. All dies stellen erhebliche Entwicklungshemmnisse dar. E. hat für sich auch noch keine Idee entwickelt, wie er sein künftiges Leben gestalten will. Er lebt in den Tag hinein, konsumiert Alkohol und Drogen. Die nach seiner Haftentlassung durch seinen Bruder vermittelte Arbeitsstelle in einem Dönerimbiss hat er bereits nach kurzer Zeit wieder aufgeben müssen. Eine konkrete Lebensplanung, wie sie von einem Erwachsenen zu erwarten wäre, bestand zum Tatzeitpunkt und auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung somit nicht. E. ist deshalb in seiner Entwicklung eher noch einem Jugendlichen als einem Erwachsenen gleichzustellen.

b) Erforderlichkeit der Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 17 JGG

Weiter war festzustellen, dass gegen E. die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen erforderlich war, § 17 Abs. 2, 1. Alt. JGG.

Bei der Frage, ob schädliche Neigungen vorliegen, ist maßgeblich, ob beim Angeklagten Persönlichkeitsmängel vorliegen, die ohne eine längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Die schädlichen Neigungen müssen dabei sowohl zum Tatzeitpunkt als auch zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung feststellbar sein.

E. ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, insbesondere auch wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Nur wenige Monate vor der hier erkannten Straftat wurde E. u.a. auch wegen des unerlaubten Besitzes und Erwerbs von Betäubungsmitteln zu einer Jugendstrafe von 8 Monaten ausgesetzt zur Bewährung verurteilt. Die erneute Straffälligkeit stellt somit einen einschlägigen Bewährungsbruch dar. Die Vorstrafen zeigen zudem auf, dass sich E. durch die dabei erfahrenen Sanktionen nicht nachhaltig hat beeindrucken lassen, da er immer wieder innerhalb weniger Monate durch weitere Straftaten auffiel. Dies verdeutlicht, dass bei ihm bereits gefestigte kriminelle Persönlichkeitsstrukturen entstanden sind, die eine längere Gesamterziehung erforderlich machen, da ansonsten auch in Zukunft weitere erhebliche Straftaten von ihm zu erwarten sind.

c) Bemessung der Jugendstrafe

Die festgestellten schädlichen Neigungen erfordern die Verhängung einer Jugendstrafe, welche auch aus erzieherischen Gründen geboten ist.

Umstände, die einer Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts ... vom 22.02.2018 und 03.12.2019 gem. § 31 JGG entgegen gestanden hätten, sind nicht ersichtlich.

Gemäß §§ 18 Abs. 1, 105 Abs. 3 S. 1 JGG beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe vorliegend sechs Monate und das Höchstmaß 10 Jahre.

Berücksichtigt hat die Kammer hierbei die 11 Monate andauernde Untersuchungshaft hinsichtlich Straftaten, wegen derer er letztlich freigesprochen wurde. Es handelte sich um die erste Inhaftierung von E..

Bei der Frage der Haftempfindlichkeit war zunächst zu sehen, dass E. als Verdächtiger einer Sexualstraftat erhöhten Belastungen im Strafvollzug ausgesetzt war. Weiter war zu sehen, dass E. erst seit September 2015 in Deutschland lebt. Zwar besuchte er in

Deutschland die Schule. Die Kammer hatte jedoch insgesamt den Eindruck, dass seine Deutschkenntnisse nur die Qualität von Grundkenntnissen haben. Dies wurde insbesondere auch dadurch deutlich, dass er, um der Hauptverhandlung folgen zu können, überwiegend auf die Hilfe eines Dolmetschers angewiesen war. Besuche waren in der JVA Hechingen durch seine in ... bzw. ... lebenden Brüder und Schwestern jedoch grundsätzlich möglich. Zu seiner ansonsten überwiegend i. ... lebenden Familie war dagegen allenfalls telefonisch ein unmittelbarer Kontakt möglich.

Strafmildernd wurden die Bürgerkriegs- und Fluchterfahrungen und die damit verbundene Entwurzelung in jungem Alter gewürdigt. Die Kammer hat auch gesehen, dass ihm durch die Verurteilung etwaige ausländerrechtliche Konsequenzen drohen können.

E. war zudem hinsichtlich des vorgeworfenen Betäubungsmitteldelikts schon in seiner polizeilichen Beschuldigtenvernehmung geständig. Weiter war zu sehen, dass es sich mit Cannabis um eine weiche, weniger gefährliche Droge handelt, die mitgeführte Menge eine Kleinmenge darstellt, zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmt war und zudem sichergestellt werden konnte.

Zu seinen Lasten wirkte sich aus, dass es sich um einen einschlägigen Bewährungsbruch schon nach wenigen Monaten handelt und, dass E. insgesamt schon mehrfach durch Straftaten in Erscheinung getreten ist.

Insgesamt war unter zusammenfassender Würdigung der vorstehend genannten Strafzumessungsgesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung der in die Hauptverhandlung eingeführten Zumessungserwägungen der einzubeziehenden Urteile die Verhängung einer

Jugendstrafe von 11 Monaten

erzieherisch geboten, aber auch ausreichend, damit E. das Unrecht seiner Taten erkennt und angehalten ist, weiter an sich zu arbeiten.

Eine Aussetzung zur Bewährung kam nicht in Betracht, da die ausgesprochene Freiheitsstrafe durch Anrechnung der vollzogenen Untersuchungshaft in anderer Sache (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.09.1998 – 2 BvR 2232/94, NStZ 1999, 24) bereits verbüßt ist.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich der Angeklagten I., J., B. und C. auf §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO, hinsichtlich F. zusätzlich auf §§ 465 Abs. 2 StPO, hinsichtlich der Angeklagten A., H., G. und K. auf §§ 74 JGG, 472 Abs. 1 StPO, hinsichtlich K. zusätzlich auf § 465 Abs. 2 StPO, sowie hinsichtlich aller Vorgenannten auch auf § 466 StPO.

Hinsichtlich E. ergibt sich die Kostenentscheidung aus §§ 74 JGG, 467 Abs. 1 StPO.

...
Vorsitzender Richter
am Landgericht

...
Richter
am Landgericht

...
Richter
am Landgericht

Ausgefertigt:

...
Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Das Urteil ist bezüglich **A.** rechtskräftig und vollstreckbar.

Die Rechtskraft ist am 03.08.2020 eingetreten, durch Rücknahme der Revision des Angeklagten.

Das Urteil ist bezüglich **E.** und **F.** rechtskräftig und vollstreckbar.

Die Rechtskraft ist am 31.07.2020 eingetreten, durch Ablauf der Rechtsmittelfrist.

..., den 17.11.2020

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

...
Justizhauptsekretärin

Das Urteil ist bezüglich **C.** rechtskräftig und vollstreckbar.

Die Rechtskraft ist am 07.01.2021 eingetreten, durch Rücknahme der Revision des Angeklagten.

..., den 07.01.2021

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

...
Justizhauptsekretärin

Das Urteil ist bezüglich **B.** rechtskräftig und vollstreckbar.

Die Rechtskraft ist am 03.02.2021 eingetreten, durch Rücknahme der Revision des Angeklagten.

..., den 05.02.2021

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

...
Justizhauptsekretärin